

Die verlängerte Mauer. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste der Warschauer-Pakt-Staaten bei der Verhinderung von „Republikflucht“

1. Einleitung
2. Die Entwicklung der Fluchtbewegung über andere Ostblockstaaten nach Schließung der innerdeutschen Grenze am 13. August 1961
3. Gesetze und Sanktionen der DDR zur Verhinderung von Republikflucht
4. Die Rolle des DDR-Staatssicherheitsdienstes bei der Bekämpfung der Fluchtbewegung
 - 4.1. Zuständige Abteilungen und Diensteinheiten
 - 4.2. Maßgebliche innerdienstliche Bestimmungen des MfS
5. Das Zusammenwirken mit weiteren Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR
 - 5.1. Die Grenztruppen
 - 5.1.1. Rechtliche Grundlagen des Zusammenwirkens
 - 5.2. Die Deutsche Volkspolizei
 - 5.2.1. Maßgebliche innerdienstliche Bestimmungen
6. Die Kooperation mit den Schutz- und Sicherheitsorganen anderer Ostblockstaaten bei der Verhinderung illegaler Grenzübertritte und der Rückführung von DDR-Flüchtlingen
 - 6.1. CSSR
 - 6.1.1. Die Rechtshilfeverträge
 - 6.1.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen
 - 6.2. Ungarn
 - 6.2.1. Rechtshilfeverträge
 - 6.2.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen
 - 6.3. Bulgarien
 - 6.3.1. Rechtshilfeverträge
 - 6.4. Polen
 - 6.4.1. Rechtshilfeverträge
 - 6.4.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen
 - 6.5. Sowjetunion

7. Staaten ohne Kooperationsvereinbarungen der Sicherheitsdienste
- 7.1. Rumänien
- 7.2. Jugoslawien
8. Die Endphase 1989
9. Resümee

Abkürzungsverzeichnis

Anhang: Dokumentenverzeichnis und Dokumente

1. Einleitung

„Der Feind weicht oft aus auf andere sozialistische Länder, so daß wir gezwungen sind, um Hilfe zu bitten bei der Bekämpfung des Feindes. Herzlichen Dank für diese Unterstützung. Dem Generalsekretär unserer Partei wird regelmäßig berichtet, wie uns die einzelnen sozialistischen Länder unterstützen.“

Dank Erich Mielkes an die tschechoslowakischen Untersuchungsorgane für die Auslieferung von 231 DDR-Flüchtlingen.¹

Von der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Schließung der innerdeutschen Grenze am 13. August 1961 hatten 2,6 Millionen Übersiedler die DDR in Richtung Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die von nun an schwer bewachte und durch technisch zunehmend perfektionierte Sicherungsmaßnahmen abgeriegelte Grenze vermochte jedoch in der Folgezeit Tausende von DDR-Bürgern nicht von ihren Fluchtvorhaben abzuhalten. Von den 235.000 Menschen, die von August 1961 bis Ende 1988 die DDR ohne Genehmigung verlassen hatten, waren 40.000 über die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland geflohen.² Andere wählten den Weg über Zweit- und Drittländer, vor allem über die Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien.

Zu den Maßnahmen des 13. August 1961 gehörte auch die Abriegelung der Westgrenzen anderer Ostblockländer, die dennoch als durchlässiger und weniger lebensbedrohlich galten als die innerdeutsche Grenze. Um die Bündnispartner zur optimalen Absicherung und Kontrolle nicht nur ihrer Grenzen zu westlichen Ländern, sondern auch der Grenzübergangsstellen, Flughäfen, Wasserstraßen und Küstengewässer innerhalb des sozialistischen Lagers sowie zu strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber DDR-Flüchtlingen zu verpflichten, wurden über Jahrzehnte immer neue zwischenstaatliche Abkommen, Verträge

1 Mitschrift des Gesprächs Mielkes mit der Delegation der Untersuchungsverwaltung des FMdI der CSSR am 15.5.1980; BStU, ZA, HA IX 5606, Bl. 214–220, hier 216.

2 Vgl. Hartmut Wendt: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv 24 (1991) 4, S. 387. Außer den Flüchtlingen und Ausreisern waren laut Wendt zwischen dem 13.8.1961 und Dezember 1988 616.000 DDR-Bürger legal in die Bundesrepublik übersiedelt.

und Kooperationsvereinbarungen ausgehandelt. Die DDR berief sich dabei auf die Beistandspflicht der Warschauer Paktstaaten.

Unabhängig vom Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und vom Warschauer Pakt bestand zwischen der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten ein Geflecht bilateraler Bündnisverträge, die die multilateralen Hauptabkommen untermauerten und verstärkten.³ Dazu zählten die „Freundschaftsverträge“, die neben der Verpflichtung zur gemeinsamen Abwehr bewaffneter Angriffe von außen die internationalistische Beistandspflicht zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beinhalteten.⁴ Am 12. Juni 1964 wurde der „Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ unterzeichnet. Es folgten entsprechende Verträge mit Polen vom 15. März 1967, mit der CSSR vom 17. März 1967, mit Ungarn vom 18. Mai 1967, mit Bulgarien vom 7. September 1967 und mit Rumänien im Jahre 1972. Die Freundschaftsverträge waren die Basis für eine Vielzahl weiterer Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen der Regierung der DDR und von ihr beauftragten Fachministerien mit den Regierungen der Partnerstaaten und von ihnen beauftragten Fachministerien zu speziellen, die beiden vertragsschließenden Seiten interessierenden Fragen abgeschlossen wurden. Für das vorliegende Thema relevant sind die Verträge über die Rechtsbeziehungen, über die Sicherung der Grenzen, die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und die Kooperation mit anderen Sicherheitsorganen.

Die Rechtshilfeabkommen, auf die sich die DDR in ihren Forderungen nach Festnahme und Auslieferung fluchtwilliger DDR-Bürger sowie deren Fluchthelfer stützte, bestanden zwischen der DDR und der CSSR seit dem 11. September 1956,⁵ mit Polen seit dem 1. Februar 1957,⁶ mit der Sowjetunion seit dem 28. November 1957,⁷ mit Ungarn seit dem 30. Oktober 1957,⁸ mit Bulgarien seit dem 1. Februar 1957,⁹ mit Rumänien seit dem 15. Juli 1958¹⁰ und mit dem blockfreien Jugoslawien seit dem 20. Mai 1966¹¹. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowohl bei der strafrechtlichen Verfolgung von Fluchtwilligen und ihrer Helfer als auch bei der Verhinderung von Fluchtvorhaben über andere Ostblockstaaten waren in zahlreichen Ressortvereinbarungen der für die Staatssicherheit und für das Grenzregime zuständigen Ministe-

3 Vgl. Siegfried Mampel: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt a. M., 1972, S. 210 f.

4 Dieser Grundsatz wurde auch in das Strafrecht der DDR aufgenommen: Nach § 108 StGB der DDR vom 12.1.1968 wurden „Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind, genauso bestraft, als ob sie sich gegen die DDR richten.“

5 GBl. DDR I 1956, S. 1187

6 GBl. DDR I 1957, S. 413

7 GBl. DDR I 1958, S. 533

8 GBl. DDR I 1958, S. 277

9 GBl. DDR I 1957, S. 713

10 GBl. DDR I 1958, S. 741

11 GBl. DDR I 1966, S. 7

rien geregelt. Diese Kooperationsvereinbarungen aus den Aktenbeständen des Zentralarchivs des DDR-Staatssicherheitsdienstes bilden die Grundlage für die vorliegende Expertise, die im Auftrag der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages angefertigt wurde. Die Vereinbarungen, von denen bisher zwar ein beträchtlicher Teil, jedoch längst nicht alle aufgefunden wurden, geben Auskunft über die von den Partnerländern unterschiedlich gehandhabte Strafverfolgungspraxis gegenüber fluchtwilligen DDR-Bürgern und Grenzverletzern – im bundesdeutschen Sprachgebrauch Sperrbrechern¹² – sowie über Kontroll- und Grenzsicherungsmaßnahmen.

Die Sicherung der Grenzen und die Strafverfolgung von Grenzverletzern, Fluchtwilligen und Fluchthelfern war jedoch nur eine Seite der Zusammenarbeit. Die andere, nicht minder wichtige, waren die Präventivmaßnahmen, in die sowohl die Grenzsicherungskräfte der Partnerländer als auch die operativen Diensteinheiten ihrer Sicherheitsdienste einbezogen waren. Die DDR und ihr Staatssicherheitsdienst waren sich stets über den einseitigen Charakter der Rechtshilfebeziehungen bei der Unterbindung der Fluchtbewegung im klaren. Denn welches Interesse konnten die CSSR, Ungarn, Bulgarien oder Polen schon daran haben, DDR-Bürger, die nur in Ausnahmefällen auch Kriminelle waren, unter enormem personellen und materiellen Einsatz und bis hin zum Schußwaffengebrauch von ihren Fluchtvorhaben abzuhalten. Zudem stand dies im Widerspruch zu den Landesgesetzen, nach denen illegale Grenzübertritte kein Auslieferungsdelikt darstellten. Um die Schutz- und Sicherheitsorgane und die Justiz dieser Länder nicht mehr als unbedingt nötig mit solchen Aufgaben zu belasten, mußten Fluchtversuche möglichst schon im Vorfeld unterbunden werden. Im Idealfall sollte der DDR-Bürger, der eine Flucht über ein anderes Ostblockland geplant hatte, verhaftet werden, noch bevor er seine Wohnung verließ. Die Statistiken der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern schlüsseln detailliert auf, welche Kräfte welcher Institutionen den wirklichen oder vermeintlichen Delinquenten in welchem Stadium der Fluchtvorbereitung festgenommen

12 Die „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ definiert in ihren Statistiken Flüchtlinge als Deutsche, die die DDR oder Berlin (Ost) ohne Genehmigung der dortigen Behörden verlassen und ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich dem Land Berlin genommen hatten. Als Sperrbrecher werden Flüchtlinge bezeichnet, die in das Bundesgebiet einschließlich dem Land Berlin unter Gefahr für Leib und Leben gelangten. Hinzu kamen weitere Kategorien wie die Übersiedler und Freigekauften, die mit offizieller Genehmigung die DDR verlassen durften, sowie die Nicht-Rückkehrer, die eine Dienst-, Touristen- oder genehmigte Privatreise in ein westliches Land als Fluchtmöglichkeit nutzten. Bei der Fluchtbewegung über andere Ostblockländer handelte es sich logischerweise um Flüchtlinge und Sperrbrecher. Hinzu kamen einzelne Fluchthelfer und Schleuser – in der DDR-Terminologie „Menschenhändler“ – aus der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Ländern, die ebenfalls der Strafverfolgung ausgesetzt waren. Nicht berücksichtigt werden in der vorliegenden Arbeit die Flüchtlinge bzw. Sperrbrecher aus den bewaffneten Verbänden der DDR und Fluchtfälle in Tateinheit mit kriminellen Vergehen.

hatten. Die Präventivarbeit zielte nicht zuletzt auch auf eine Entlastung der Grenzsicherungskräfte der DDR.¹³

Während die mit den Partnerländern abgeschlossenen Verträge die Beteiligung an der Verfolgung fluchtwilliger DDR-Bürger legitimierten und somit offiziellen Druck ausübten, nutzte das MfS alle verfügbaren Arbeitsebenen, um die Einhaltung der Verpflichtungen teils plump demagogisch, teils taktisch-diplomatisch einzufordern und die Partner zur Mitarbeit anzuspornen. Die Redekonzeptionen für Erich Mielkes Arbeitsbesuche in Prag, Budapest, Sofia und Warschau und für die Empfänge von Vertretern der Partnerdienste in Berlin enthalten immer auch einen agitatorischen Teil. Er besteht aus Schuldzuweisungen an die Bundesrepublik Deutschland, die durch angebliche Abwerbung und organisierte Ausschleusung qualifizierter Arbeitskräfte, durch Inspirierung und Organisierung von Übersiedlungersuchen und schließlich die Inszenierung von Botschaftsbesetzungen die DDR zu ruinieren trachte. Den Zahlenangaben über vollendete und verhinderte ungesetzliche Grenzübertritte und organisierte Schleusungen folgt die Beschreibung der neuesten Fluchttrends und der Erkenntnisse bei ihrer Bekämpfung. Danksagungen, Sachgeschenke und Ordensverleihungen an Mitarbeiter der „Bruderorgane“, die sich bei der Ergreifung von DDR-Flüchtlingen besonders verdient gemacht hatten, schlossen die Konsultationen gewöhnlich ab.

Kooperationspartner auf DDR-Seite waren neben dem Ministerium für Staatssicherheit vor allem die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Ministeriums des Innern, die dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellten Grenztruppen und weitere Grenzkontrollinstanzen wie die Zollverwaltung. Die Rolle des MfS und die Zusammenarbeit mit den Partnerländern kann nicht losgelöst von ihnen betrachtet werden, so daß speziell auf die Grenztruppen und die Volkspolizei in der Studie ebenfalls eingegangen wird.

Die für die Fluchtbekämpfung maßgeblich verantwortlichen Abteilungen und Diensteinheiten im MfS waren gleichzeitig auch für die Zusammenarbeit mit den Partnerdiensten zuständig. Um das komplexe Zusammenwirken durchschaubar zu machen, werden sie einschließlich der wichtigsten innerdienstlichen Bestimmungen in einem besonderen Kapitel vorgestellt.

Den Hauptteil der Expertise bilden die vertraglichen Regelungen des MfS mit den anderen Sicherheitsdiensten, insbesondere der CSSR, Ungarns, Polens und Bulgariens. Je nach Erkenntnisstand werden kurze Erläuterungen zu den Schutz- und Sicherheitsorganen und teils auch zum Grenzsicherungssystem des betreffenden Landes vorangestellt.

Die ausgewerteten Unterlagen stammen vorwiegend aus den Beständen der Untersuchungsabteilung des MfS, der Hauptabteilung IX (HA IX), der Abtei-

¹³ Zum Netzwerk der Überwachungsinstitutionen, die an der Präventivarbeit beteiligt waren, siehe Dietmar Schultke: Das Grenzregime der DDR. Innenansichten der siebziger und achtziger Jahre; Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 50/97, S. 43 f.

lung X für internationale Verbindungen, der für die Eindämmung der Fluchtbewegung zuständigen Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG), der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) sowie der Juristischen Hochschule (JHS) des MfS in Potsdam-Eiche. Sie enthalten u. a. Zahlen und Analysen der Fluchtbewegung über andere Ostblockländer und vermitteln ein erstes Bild über die Wechselbeziehungen zwischen den Sicherheitsdiensten über fast drei Jahrzehnte, inbegriffen der Reibungen und Widerstände von Seiten der Partnerländer. Einzelschicksale von DDR-Flüchtlingen, die in das Blickfeld und in einigen tragischen Fällen auch in die Schußlinie der Schutz- und Sicherheitsorgane der Partnerstaaten gerieten, müssen hier unberücksichtigt bleiben. Die Umstände ihrer Festnahme und die Motive, die sie zur Flucht unter Gefahr für Leib und Leben trieben, sind in den Vernehmungsprotokollen der Untersuchungsabteilung des MfS nachzulesen. Insbesondere die Fälle mit tödlichem Ausgang bedürfen noch der juristischen Aufarbeitung.¹⁴

Der dokumentarische Anhang enthält neben einigen exemplarischen Kooperationsvereinbarungen Statistiken über die Fluchtbewegung, Länderkarten mit den wichtigsten Grenzübergangsstellen sowie einschlägige Arbeitsunterlagen des MfS.

2. Die Entwicklung der Fluchtbewegung über andere Ostblockstaaten nach Schließung der innerdeutschen Grenze am 13. August 1961

Bis zum 13. August 1961 hatten die DDR-Bürger, die zu Hunderttausenden dem SED-Staat den Rücken kehrten, zunehmend den Weg über die Berliner Sektorengrenzen gewählt. Nach dem Mauerbau in Berlin stiegen die Fluchtversuche über die Demarkationslinie in die Bundesrepublik wieder an, was zur Verschärfung der Bewachung, zum Ausbau der Grenzbefestigungen und zu Zwangsräumungen in den Grenzgebieten führte. Immerhin gelang bis Ende des Jahres 1961 noch 51.624 DDR-Bürgern die Flucht in die Bundesrepublik Deutschland.¹⁵ In den Jahren danach sank die Zahl drastisch – der Ausbau der Grenzanlagen mit Minen, Zäunen, Hundelaufanlagen und vor allem der Schießbefehl¹⁶ zeigten Wirkung.

Zwischen August 1961 und Ende 1970 kamen von den insgesamt 281.000 in den Westen gelangten DDR-Bürgern 135.000 als Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland.¹⁷ Wie viele von ihnen über andere Ostblockstaaten geflohen waren, ließ sich nach den bisher aufgefundenen MfS-Archivalien nicht

14 Die in der Bilanz der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ bis 1997 ermittelten 44 Todesopfer an außerdeutschen Grenzen umfassen neben erschossenen – und in einem Fall durch Grenzhunde getöteten – Flüchtlingen auch bei der Flucht verunfallte Personen. In den MfS-Akten finden sich weitere Todesfälle durch Schußwaffengebrauch der Grenzsicherungskräfte.

15 Vgl. Wendt: *Deutsch-deutsche Wanderungen*, S. 390 (Anm. 2).

16 Zum Schießbefehl vgl. Volker Koop: „Den Gegner vernichten“. *Die Grenzsicherung der DDR*, Bonn 1996, S. 35 ff.

17 Vgl. Wendt: *Deutsch-deutsche Wanderungen*, S. 391 (Anm. 2).

ermitteln. Eine Analyse über das „ungesetzliche Verlassen der DDR mit Reisedokumenten für den Zeitraum 1963-1970“¹⁸ benennt lediglich 2.180 DDR-Bürger in diesen acht Jahren, von denen 1.394 den Weg über andere sozialistische Staaten genommen hatten. Bis einschließlich 1967 überwog noch die Anzahl derer, die die innerdeutsche Grenze überwunden hatten. Zwischen 1968 und 1970 kehrte sich das Verhältnis um, was im Zusammenhang mit der Lockerung des Grenzregimes der CSSR zu Österreich und Westdeutschland während des Prager Frühlings zu sehen ist. Im Jahre 1968 fand auch keine Kooperation mehr zwischen dem tschechoslowakischen und dem DDR-Staatssicherheitsdienst bei der Rückführung von DDR-Bürgern statt.¹⁹ Die Anzahl der Untersuchungsverfahren des MfS wegen Fluchtvorhaben über die CSSR kletterte zwischen Juli und September 1968 mit 361 Fällen auf den höchsten Stand seit dem 13. August 1961.²⁰ Die folgende Periode der „Normalisierung“ in der CSSR findet ihren unrühmlichen Niederschlag in den sprunghaft ansteigenden Zahlen der Rückführungen.²¹ Die CSSR rückte zudem als Ausgangsterritorium für Fluchtvorhaben gegenüber anderen Ostblockstaaten wie Ungarn und Bulgarien an die erste Stelle auf.

Ein besonderes Kapitel der „deutsch-deutschen Wanderungen“ bildeten nach 1961 die Fluchthelfer und die Fluchthilfeorganisationen. Die allmähliche Verlagerung ihrer Aktionen auf andere, DDR-Bewohnern zugängliche Länder war u. a. bedingt durch die steigenden Schwierigkeiten, die die Organisation von Personenschleusungen vom Gebiet der DDR aus bereitete. Man mußte andernorts nicht die Allgegenwart der Staatssicherheit fürchten, auch rechnete man im Falle einer Festnahme mit geringeren Strafen. Am meisten zu schaffen machten dem MfS in den sechziger Jahren die Fluchthilfeorganisationen „Fuchs“, „Hoffmann“, „Herschel“, „Wagner/Wordel“, „Pudelski“, „Löffler/David“ und „Bley/Schütz“, die nach einem MfS-Bericht zwischen 1964 und 1969 330 DDR-Bürger vor allem über Ungarn, Bulgarien, die CSSR und Jugoslawien ausschleusten, von denen nur 151 nachträglich namentlich ermittelt werden konnten.²² Bevorzugte Methode waren speziell präparierte Personenkraftwagen.

Nach bisherigen Erkenntnissen spielten jedoch die westlichen Fluchthilfeorganisationen, die vom Territorium anderer Ostblockstaaten aus operierten, in den sechziger Jahren noch eine untergeordnete Rolle. Gemessen an den Gesamt-

18 Siehe Tabelle 4: Flucht über andere Ostblockstaaten nach legalem Verlassen der DDR mit Dokumenten 1963–1970, im Dokumentenanhang, S. 2472.

19 Siehe Tabelle 1: Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland durch das MfS 1963–1988, im Dokumentenanhang, S. 2469.

20 Vgl. Bericht der HA IX über den organisierten Menschenhandel und andere Straftaten gegen die Staatsgrenze der DDR vom 11.11.1968; BStU, ZA, SdM 1461, Bl. 73.

21 Die Anzahl der Rückführungen ist nicht identisch mit der Anzahl der Festnahmen wegen Fluchtdelikten in den betreffenden Ländern.

22 Zu einigen in der Zeit von 1964 bis 1969 vom westdeutschen Geheimdienst, staatlichen Dienststellen und anderen westdeutschen Organisationen, deren Tätigkeit sich gegen die DDR richtet, organisierten Abwerbungen und Verschleppungen von DDR-Bürgern (o. D.); BStU, ZA, AS 1/72, Bd. 2, Nr. 2, Bl. 3 f.

zahlen der vollendeten und verhinderten Fluchtversuche von DDR-Bewohnern stellten sie eine zu vernachlässigende Größe dar.²³

Die gleiche Feststellung läßt sich über die Anzahl der übrigen Fluchtfälle via Ostblockländer in den ersten Jahren nach dem Mauerbau treffen. 1963 kam es beispielsweise in Bulgarien in 31 Fällen zur Verhinderung von Fluchtvorhaben, in nur 15 Fällen gelang die Flucht.²⁴ Nicht zuletzt durch den Einsatz einer Operativgruppe an der Schwarzmeerküste zwischen Mai und Oktober 1964 und den Hinweisen bulgarischer Sicherheitskräfte wurden im darauffolgenden Jahr 49 Fluchtversuche verhindert, überwiegend an den Grenzen zur Türkei, zu Griechenland und Jugoslawien. Ebenso wie die CSSR und Ungarn verzeichnete Bulgarien einen starken Anstieg des Reise- und Touristenverkehrs: 1963 und 1964 zählte man etwa 40.000 Urlauber aus der DDR und 16.000 aus westlichen Ländern. Hinzu kam der verstärkte Transitverkehr in die Türkei und nach Griechenland.

1965 wurden in der CSSR bei Schleusungsversuchen erstmals gefälschte Diplomatenpässe gefunden und gehäuft Testfahrten von Fluchthilfe-Kurieren registriert.²⁵ Vom 1. Januar bis 31. Oktober waren 39 DDR-Bürger bekannt geworden, die über die CSSR flüchteten. Weitere 229 Personen sollten über die CSSR ausgeschleust werden, davon 24 durch Fluchthilfeorganisationen. Letztere – so eine MfS-Analyse – rechneten mit den begünstigenden Faktoren des verstärkten Touristenverkehrs Westdeutscher in die CSSR, der großzügigen Kontrolle und Abfertigung an den Grenzübergangsstellen zu westlichen Staaten und der ungenügenden Kenntnis der tschechoslowakischen Grenzsicherungskräfte über die Methoden der Dokumentenfälschung und Personenverstecke.²⁶

In Ungarn, das als eines der beliebtesten Reiseländer im Jahre 1966 von 125.000 DDR-Touristen und 130.000 westdeutschen Touristen aufgesucht wurde, registrierte man 80 verhinderte Grenzdurchbrüche über den Landweg und 32 versuchte Schleusungen durch Paßtausch, gefälschte Pässe sowie in PKW- und Eisenbahnverstecken.²⁷ Angesichts dieser Entwicklung unterbreitete das MfS der ungarischen Seite den Vorschlag, zusätzlich zu der bereits während der Sommersaison in Ungarn eingesetzten MfS-Operativgruppe eine Beobachtungsbrigade sowie einen Mitarbeiter der MfS-Untersuchungsabteilung zu entsenden.²⁸ Die meisten Grenzdurchbrüche wurden nach Jugoslawien verzeichnet, dessen Grenze als wenig gesichert galt. In sechs Fällen nahmen

23 Siehe Tabelle 2: Flucht und behördlich genehmigte Ausreisen 1971–1988, im Dokumentenanhang, S. 2470.

24 Vgl. Einschätzung der HA XX über den Einsatz einer Operativgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels in der VR Bulgarien; BStU, ZA, HA XX 232, Bl. 15.

25 Vgl. Material zur politisch-operativen Lage (für Verhandlungen mit den Sicherheitsorganen der CSSR), Anfang November 1965; BStU, ZA, ZAIG 5200, Bl. 1–82, hier 77.

26 Ebenda, Bl. 79 f.

27 Vgl. Hinweise zur politisch-operativen Lage (für Verhandlungen mit den Sicherheitsorganen der UVR) vom Mai 1967; BStU, ZA, SdM 1435, Bl. 285 f.

28 Ebenda.

jugoslawische Grenzsicherungskräfte DDR-Flüchtlinge fest und übergaben sie an die ungarische Seite. Die im Grenzgebiet bzw. an der Grenze aufgegriffenen DDR-Bürger wurden nicht immer festgenommen, häufig informierte man statt dessen die MfS-Operativgruppe, die dann entsprechende Maßnahmen einleitete.

Ab Mitte der sechziger Jahre weisen die MfS-Berichte auch die Festnahmen westlicher Fluchthelfer aus. So wurden 1966 in Bulgarien 40 Personen verhaftet, in Ungarn 17 und in der CSSR 11.²⁹ In diesem Zusammenhang kam es verschiedentlich zu Kollisionen innerhalb dieser Länder und auch mit der DDR, die besonders intensiv auf eine Strafverfolgung drang. So erließ der bulgarische Innenminister 1964 vorübergehend einen Befehl, der die Inhaftierung westlicher Fluchthelfer untersagte, da Bulgarien negative Folgen für den Tourismus als wichtigste Deviseneinnahmequelle befürchtete.³⁰ Im Falle eines vereitelten Fluchtversuchs eines DDR-Bürgers mit Hilfe zweier Westdeutscher im Jahre 1970 weigerte sich der Vertreter der ungarischen Generalstaatsanwaltschaft, Haftbefehle auszusprechen, da nach seiner Ansicht die Interessen Ungarns nicht geschädigt wurden.³¹

Eine anwachsende Fluchtbewegung über das sozialistische Ausland kündigte sich ab 1970 an: Im zweiten Halbjahr stieg der Anteil vollendeter Fluchtfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl auf 47 Prozent – im Vorjahr hatte er 32 Prozent betragen.³² Nach den Erkenntnissen des MfS agierten nun auch die Fluchthilfeorganisationen vorwiegend in den anderen Ostblockländern. Nur noch ein Drittel aller Schleusungsversuche fand über den Transitverkehr zwischen Westberlin und der Bundesrepublik statt.³³

Seit dem Abschluß der ersten Kooperationsvereinbarungen über die Auslieferung von DDR-Flüchtlingen im Jahre 1963 bis Ende 1970 verzeichnete das MfS insgesamt 2.202 Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland, die meisten von ihnen – 920 – aus der CSSR, gefolgt von Ungarn mit 661 und Bulgarien mit 440.³⁴

Ein deutlicher Anstieg der Fluchtfälle sowohl über andere Ostblockstaaten als auch über den innerdeutschen Transitverkehr wurde nach Abschluß des Viermächte-Abkommens über Berlin im Dezember 1971 und des Transitabkommens registriert. 1972 zählte man zehn Millionen Transitreisende von und nach Westberlin. DDR-Bürger erhielten erweiterte Reisemöglichkeiten in dringenden Familienangelegenheiten. Die Ermittlungsverfahren des MfS wegen

29 Ebenda.

30 Einschätzung der HA XX über den Einsatz einer Operativgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels in der VR Bulgarien; BStU, ZA, HA XX 232, Bl. 15.

31 Vgl. HA IX: Zusammenarbeit mit der U-Abteilung für Staatssicherheit des MfI der Ungarischen Volksrepublik, 12.5.1970; BStU, ZA, SdM 1435, Bl. 203 f.

32 Vgl. Zentrales Führungsseminar vom 1.3.1971; BStU, ZA, DSt 102212, Bd. 5, S. 334.

33 Ebenda.

34 Siehe Tabelle 1: Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland durch das MfS, im Dokumenten- anhang, S. 2469.

Fluchtdelikten erreichten 1972 einen vorläufigen Höchststand.³⁵ Der Anteil der Fluchthilfeorganisationen mit etwa zwei Prozent war jedoch nach wie vor gering.³⁶ Das MfS konstatierte vor allem einen „Mißbrauch des Transitverkehrs und Bestrebungen der Einbeziehung von in der DDR akkreditierten Botschaften nichtsozialistischer Staaten“.³⁷ Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen und Vereinbarungen mit der Bundesrepublik und Westberlin im Juni 1972 bis Ende November 1973 waren 229 Bürger westlicher Staaten festgenommen worden.³⁸ Registrierte man im Jahre 1971 rund 62 Prozent aller Fluchtversuche über die Grenzen anderer sozialistischer Länder, so waren es im darauffolgenden Jahr bereits um die 83 Prozent. Daß die Grenzdurchbrüche an der innerdeutschen Grenze stark zurückgegangen waren, hing nicht zuletzt mit der seit 1971 begonnenen Installierung der Splittermine SM-70 zusammen. Die Verlagerung der Fluchtversuche vor allem auf das Territorium der CSSR wurde durch die Einführung des paß- und visafreien Reiseverkehrs von und nach der CSSR sowie Polen begünstigt. Das MfS regte daher an, die bis dahin in Prag und Karlovy Vary agierenden MfS-Mitarbeiter um eine weitere Operativgruppe im tschechischen Bäderdreieck zu verstärken.³⁹ Die Ermittlungsverfahren gegen die von der CSSR 1972 wegen Fluchtverdacht ausgelieferten 918 DDR-Bürger wurden zu etwa gleichen Teilen vom MfS und von den Dezernaten II der Kriminalpolizei eingeleitet.⁴⁰

Im Jahre 1973 verzeichnete das MfS im Zusammenhang mit dem 1972 mit der Bundesrepublik abgeschlossenen Verkehrsvertrag eine starke Zunahme vollendeter Fluchtfälle, insbesondere durch Schleusungen.⁴¹ Die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Fluchthilfeorganisationen stieg auf 138 (im Vorjahr waren es 38), 93 Personen wurden verurteilt.⁴² Im Jahresbericht des MfS heißt es zu diesen Organisationen, sie mißbrauchten fortgesetzt den Reise- und Transitverkehr in andere sozialistische Staaten, indem sie

„– Grenzkontrollregime systematisch erkunden, insbesondere im Luftverkehr gefälschte Reisedokumente einschleusen und durch Paßabtausch Personen ausschleusen

– Stützpunkte zu bilden bemüht sind

35 Vgl. Ausführungen des Ministers in der Plenarsitzung am 6.12.1973, betr. Hinweise für Verhandlungen mit der Delegation des KfS der UdSSR; BStU, ZA, ZAIG 5138, Bl. 25.

36 In der CSSR agierten zu diesem Zeitpunkt laut erwähntem MfS-Bericht vor allem die Organisationen „Herschel“, „Löffler“, „Wordel/Wagner“ und „Schütz/Jensch“.

37 Vgl. Analyse der HA IX über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1972; BStU, ZA, HA IX 2856, Bl. 8.

38 Ebenda, Bl. 22.

39 Vgl. Thesen (Probleme) für Gespräche des Ministers mit führenden Vertretern der Sicherheitsorgane der CSSR (Januar 1972); BStU, ZA, ZAIG 5417, Bl. 1–61, hier 50.

40 Das MfS leitete gegen 462 Personen Ermittlungsverfahren ein (Steigerung gegenüber 1971 um über 300 %), die Dezernate II der Abteilung K im MdI gegen 456 Personen; BStU, ZA, HA IX 267, Bl. 1. Zur Arbeitsteilung der Untersuchungsorgane im MfS und im MdI siehe Kap. 5.2.

41 Vgl. Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1973; BStU, ZA, HA IX 2857, Bl. 143.

42 Ebenda, Bl. 18.

- in zunehmendem Maße die internationalen Gütertransitstrecken für Personenschleusungen unter Mißbrauch der Zollverschlußsicherheit [...] ausnutzen, wobei die Fahrtrouten über die DDR, VR Polen, CSSR, Ungarische VR und SFRJ führen und beginnen bzw. enden in der BRD, Schweden, Österreich und Italien,
- ständig neue Schleusungsrouten und methodische Varianten versuchen [...].⁴³

Wurden 1972 insgesamt 50 Personenschleusungen über das sozialistische Ausland verhindert, so waren es 1973 bereits 109 (von insgesamt 237). Über die Hälfte der Beteiligten wurde bereits in der DDR festgenommen. Die Analyse kommt zu dem Schluß,

„daß der staatsfeindliche Menschenhandel gegenwärtig eine der hauptsächlichsten Methoden der Feindtätigkeit darstellt und dabei zielgerichtet und systematisch die im Ergebnis der Entspannungstendenzen in Europa getroffenen vertraglichen Regelungen wie das Transitabkommen und die Reise- und Besuchervereinbarung sowie der grenzüberschreitende Reise-, Touristen- und Transitverkehr aus und nach sozialistischen Staaten mißbräuchlich ausgenutzt werden.“⁴⁴

Am 30. Oktober 1973 wurde auf Beschluß des Obersten Gerichts der DDR vor dem Stadtgericht von Groß-Berlin ein Prozeß mit erweiterter Öffentlichkeit gegen Angehörige der Fluchthilfeorganisationen „Herschel/Haack/Irrgang“ und „Löffler“ eröffnet,⁴⁵ an dem als Zeugen auch Mitglieder dieser Organisationen auftraten, die in Bulgarien, Ungarn und der CSSR inhaftiert worden waren.⁴⁶ An der vorausgegangenen Großaktion der Sicherheitsdienste unter Beteiligung der Sowjetunion, Bulgariens, Ungarns, Polens, der CSSR und Rumäniens gegen die Organisation Löffler waren in 14 geplanten Einsätzen zwischen Juni 1972 und September 1973 elf Kuriere und Schleuser festgenommen worden.⁴⁷ Der Prozeßstoff sollte laut einem MfS-Strategiepapier „publizistisch bzw. in den Verhandlungen mit der Regierung der BRD über die diplomatische Anerkennung“ ausgewertet werden.⁴⁸ Im selben Jahr kam es erstmals auch in der Sowjetunion auf der Fluglinie Warschau-Leningrad-Helsinki zur Verhinderung einer Schleusungsaktion. Dennoch bleibt festzuhalten, daß der überwiegende Teil aller Fluchtversuche – über 76 Prozent – ohne westliche Kontakte bzw. Unterstützung stattfand.

43 Ebenda, Bl. 68.

44 Ebenda, Bl. 63.

45 Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Argumentation über Probleme der offensiven Praktiken der Zentren des staatsfeindlichen Menschenhandels durch das MfS und die Sicherheitsorgane der sozialistischen Bruderstaaten, 20.9.1973; BStU, ZA, Abt. X 192, Bl. 84–89.

46 Bericht über öffentlichen Prozeß vom 9.11.1973; BStU, ZA, Abt. X 192, Bl.123–126.

47 Übersicht der seit Juni 1972 durch die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen sozialistischen Staaten verhinderte Aktionen der Menschenhändlerorganisation Löffler, 4.9.1973; BStU, ZA, AU 10297/75, Bd. 7, Bl. 127–129.

48 Vgl. Argumentation über Praktiken des Menschenhandels, Bl. 88 (Anm. 45).

Während 1973 noch nahezu 68 Prozent aller Fluchtvorhaben über das sozialistische Ausland registriert wurden, waren es 1974 nur noch knapp 50 Prozent. Unter den Fluchthilfeorganisationen traten besonders „Heide/Nitschke/Gluch“, „Löffler“, „Herschel/Haak/Irrgang“, „Lenzlinger“, „Lindner“, „Pudelski“, „Dawid“, „Jensch“ und „Wordel“ in Erscheinung. Ihre bevorzugten Methoden waren gefälschte Grenzübertretsdokumente, Schleusungen in Kraftfahrzeugverstecken und in Schnellzügen. Als zentraler Ausgangspunkt für Schleusungen über die CSSR galt der Flughafen Prag. Von den mehr als 1.300 vollendeten Fluchtfällen, die 1974 insgesamt registriert wurden, entfielen über ein Drittel auf Ausschleusungen.⁴⁹ Nur in 30 Prozent dieser Fälle vermochte das MfS die Art und Weise und den Weg der Ausschleusung aufzuklären – im Vorjahr waren es 50 Prozent.⁵⁰ Die Anzahl der Strafverfahren gegen westliche Fluchthelfer stieg von 130 im Jahre 1973 auf 217. Unterstützung erfuhren Flüchtlinge immer häufiger auch von bundesdeutschen diplomatischen Vertretungen in anderen Ostblockstaaten durch das Ausstellen von Reisepässen und die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Ab Mitte der siebziger Jahre verringerte sich die Zahl der Ausschleusungen über andere Ostblockländer im Vergleich zu den Vorjahren merklich. 1975 wurden nur noch zwölf DDR-Bürger festgenommen. Gemessen an der Gesamtzahl der vorgesehenen Personenschleusungen waren das 7,6 Prozent.⁵¹ Zunehmend bereitete der DDR die Flucht hochqualifizierter Arbeitskräfte wie Ärzte, Ingenieure und Lehrer Probleme. Durch die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki hatten sich auch die Ostblockstaaten zur Beachtung grundlegender Menschenrechte verpflichtet, was u. a. zu einer ständigen Zunahme der Ausreiseartragsteller in der DDR führte. Während der Staat diesem Trend auf der einen Seite mit repressiven Maßnahmen begegnete, nahm andererseits die Zahl der Ausbürgerungen zu.⁵²

1977 und 1978 kam es vermehrt zu Festnahmen von Mitgliedern der Fluchthilfeorganisationen und zu Protesten der DDR in der Transitkommission und auf Regierungsebene. Die Präsenz der Volkspolizei bzw. der als Angehörige der Volkspolizei agierenden Kräfte des MfS auf den Transitwegen wurde verstärkt. Das MfS bescheinigte sich selbst eine „höhere inoffizielle Wirksamkeit in den kriminellen Menschenhändlerbanden“ und verwies stolz auf die Lancierung von Artikeln zur Fluchthilfe in die westdeutsche bzw. Westberliner Presse, was Anfang 1979 erstmalig zu einer offiziellen Einflußnahme staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf die Fluchthilfeorganisationen ge-

49 Darunter fallen nicht nur die Fluchthilfeorganisationen, sondern vor allem auch einzelne Fluchthelfer bzw. kleinere Gruppen.

50 Vgl. Referat für die Dienstkonzferenz zur zentralen Planvorgabe 1975 vom 22.1.1975; BStU, ZA, DSt 102227, Bl. 101.

51 Vgl. Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1975; BStU, ZA, HA IX 2802, Bl. 68.

52 Vgl. Bernd Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung. (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur, Methoden. MfS-Handbuch, Teil III/17), BStU, Berlin 1995, S. 28.

führt habe.⁵³ Die Fluchthilfe wurde daraufhin wieder stärker auf andere Ostblockstaaten verlagert. Daran beteiligten sich in zunehmendem Maße ehemalige DDR-Bürger, die in der DDR mit Einreise- und Transitsperren belegt worden waren. Eine der gängigsten Schleusungsmethoden war die Vortäuschung des Verlustes von Personal- und Grenzübertrittsdokumenten, die an DDR-Bewohner übergeben wurden. Bei der sogenannten Umwandlung flogen DDR-Bürger in ein anderes Ostblockland und reisten von dort mit Hilfe gefälschter Papiere unter anderer Identität in ein westliches Land weiter.⁵⁴ Daneben zeichnete sich eine Tendenz zur Anwendung spektakulärer Mittel und Methoden ab. So kam es zwischen 1975 und 1983 in 19 Fällen zu versuchten und vollendeten Personenschleusungen durch Sportflugzeuge und Hubschrauber, die aus Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland kommend in die CSSR, Ungarn und die DDR einflogen und dort Flüchtlinge aufnahmen.⁵⁵

Ende der siebziger Jahre verlagerte sich der Schwerpunkt der Fluchtbewegung zusehends auf die Nicht-Rückkehrer. Fast die Hälfte aller Personen, die die DDR 1980 und 1981 „ungesetzlich“ verließen, nutzten dazu Reisen – etwa in dringenden Familienangelegenheiten – und dienstliche Aufenthalte im westlichen Ausland bzw. in Entwicklungsländern.⁵⁶ Damit einher ging ein erneuter Anstieg von Fluchtversuchen. Von den 3.321 Personen, die 1980 an der Flucht gehindert wurden, hatten sich 1.357 für die Variante über andere sozialistische Staaten entschieden.⁵⁷ Darunter fielen 218 verhinderte Ausschleusungen. An den Flughäfen Budapest, Prag und Berlin-Schönefeld wurden 19 Personen festgenommen. Das MfS verbuchte dies als Erfolg des inzwischen installierten multilateralen Sicherungssystems an den Flughäfen der DDR, Bulgariens, der CSSR, Ungarns und Polens.⁵⁸ Die CSSR war nach wie vor bevorzugtes Fluchtterritorium, obwohl dort nach Einschätzung des MfS 90 Prozent aller Fluchtversuche vereitelt wurden.⁵⁹ An Bedeutung gewann daneben Ungarn, dessen Sicherheitsorganen eine Erfolgsquote von 79 Prozent bescheinigt wurde, gefolgt von Bulgarien, das nur zu 47 Prozent als erfolgreich eingeschätzt wurde.⁶⁰

53 Vgl. Werner Ott, Helmut Tichter, Hubertus Schweinoch: Aktuelle und perspektivische Erfordernisse sowie politisch-operative Arbeitsprozesse zur Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs aus der DDR nach anderen sozialistischen Staaten, Potsdam 1982; BStU, ZA, JHS 21925, Bl. 127.

54 Vgl. Information über aktuelle Angriffe krimineller Menschenhändlerbanden unter Verletzung der Territorien der sozialistischen Staaten, 1977; BStU, ZA, Abt. X 192, Bl. 226–230.

55 Vgl. Information vom 16.6.1983 über Ergebnisse und Erkenntnisse des MfS bei der Aufklärung und Bekämpfung von Luftraumprovokationen verbunden mit Personenschleusungen; BStU, ZA, ZKG 754, Bl. 11–15.

56 Vgl. Grundlagenmaterial für zentrale Dienstbesprechung, geplant Oktober 1981; BStU, ZA, ZAIG 8659, Bl. 99.

57 Siehe Hinweise für Gespräche in Moskau (September 1982); BStU, ZA, ZAIG 5171, Bl. 97.

58 BStU, ZA, ZKG 2672, Bl. 24.

59 Vgl. ZKG, AKG: Auskunftsmaterial für das tschechoslowakische Bruderorgan, 10.10.1982; BStU, ZA, ZKG, Bündel 1695, S. 56.

60 Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX in der Zeit vom 1.1.1980 bis 30.9.1980; BStU, ZA, HA IX 2805, Bl. 106.

Durch die Vervollkommnung der Sicherungssysteme an den Staatsgrenzen der anderen Ostblockländer gelang es den DDR-Bewohnern immer weniger, die Grenzen zu überwinden. Einerseits verzeichnete das MfS eine Zunahme der Risikobereitschaft, andererseits legten es einige DDR-Bürger geradezu auf eine Festnahme an, um im Anschluß an die Haft an die Bundesrepublik ausgeliefert bzw. freigekauft zu werden.⁶¹ Zwischen dem 1. Januar 1980 und dem 31. Dezember 1982 registrierte das MfS 11.492 DDR-Bürger mit „Straftaten des ungesetzlichen Verlassens der DDR“.⁶² In knapp 20 Prozent aller Fälle gelang die Flucht bzw. kehrten DDR-Bürger nach genehmigten Reisen ins westliche Ausland nicht zurück. 37 Prozent der Fluchtfälle ereigneten sich an den Staatsgrenzen anderer Ostblockstaaten, wo etwa jedem Zehnten die Flucht gelang. Durch Schleusungen schafften es immerhin 850 Personen, während 290 festgenommen wurden.⁶³ Von den Schleuserorganisationen, die in diesem Zeitraum in den anderen Ostblockländern agierten, verfolgte das MfS in Zusammenarbeit mit dem anderen Sicherheitsorganen insbesondere die Gruppen „Schütz/Quasner“, „Welsch“, „Mierendorff“, „Lampf“ und „Heidrich“.⁶⁴ In Ungarn, wo 1982 155 Personen an der Grenze festgenommen wurden, während 47 Personen der Durchbruch gelang, endete der Fluchtversuch einer jungen Frau, die zusammen mit ihrer Mutter die Grenze nach Jugoslawien zu überwinden versuchte, tödlich.⁶⁵ Die Risikobereitschaft bei Grenzdurchbrüchen wuchs weiterhin an. Neben Sportflugzeugen und Hubschraubern nahmen die Fluchtwilligen kleine Wasserfahrzeuge, Taucherausrüstungen und Ballons zu Hilfe. Gleichzeitig konstatierte das MfS eine Zunahme „beabsichtigter Anwendung von Gewalt gegenüber Grenzsicherungskräften mittels Hieb- und Stichwaffen oder waffenähnlichen Gegenständen, Betäubungssprays und dem gewaltsamen Durchbrechen von Grenzsicherungsanlagen mit Kfz“.⁶⁶

Um nicht dem internationalen Ansehen der DDR durch das Bekanntwerden allzuvieler spektakulärer Fluchtfälle zu schaden und um die Grenzsicherungskräfte sowie die Partnerdienste zu entlasten, unternahm das MfS größte Anstrengungen, um durch Präventivarbeit Fluchtwillige bereits an ihren Wohn-

61 So wurden bei einem DDR-Bürger im September 1981 im Reisezug Malmö–Beograd ein Paar Schwimmflossen und ein Seitengewehr im Gepäck festgestellt. Auf Nachfrage des Zollkontrolleurs antwortete der Mann sinngemäß: „Reicht das immer noch nicht aus?“ Er legte rasch ein Geständnis ab und beantragte die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR. Aus: Hans-Jürgen Renetzky und Frank Hertmann: Anforderungen an das gemeinsam abgestimmte Handeln der Zugführer der PKE und des GZA bei der Aufdeckung und Verhinderung des ungesetzlichen Grenzübertretts von Bürgern der DDR gemäß § 213 StGB sowie Probleme der weisungsgerechten und den politisch-operativen Erfordernissen entsprechenden Übergabe dieser Bürger an den „Stützpunkt Grenze“ Bad Schandau – aufgezeigt anhand der Güst Bad Schandau/Eisenbahn; BStU, ZA, MfS JHS 625/82, Bl. 18.

62 Vgl. Auskunftsmaterial für das tschechoslowakische Bruderorgan, S. 4 (Anm. 59).

63 Vgl. Ebenda, S. 6 f.

64 Vgl. Vortrag der HA VI am 15.3.1982 zur Beratung mit der II. Hauptverwaltung des Mdi der VR Bulgarien vom 30.3.–1.4.1982 in Sofia; BStU, ZA, ZKG, Bündel 1692, S. 1–24, hier 6.

65 Vgl. Vortrag des Leiters der HA VI am 22.3.1983 zur Beratung mit der II. Hauptverwaltung des Mdi der Ungarischen Volksrepublik vom 12.4. bis 15.4.1983 in Budapest; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 108/4, S. 1–37, hier 18.

66 Vgl. Auskunftsmaterial für das tschechoslowakische Bruderorgan, S. 8 (Anm. 59).

orten oder Arbeitsplätzen aufzuspüren und festzunehmen, was zunehmend gelang. Waren es 1977 noch ca. 40 Prozent aller Fälle, so stieg die „Erfolgsquote“ 1981 und 1982 auf 46 Prozent.⁶⁷ 1983 wurden von den 635 inhaftierten Fluchtwilligen, die den Weg über andere Ostblockstaaten gewählt hatten, 119 bereits in der DDR festgenommen. Obwohl im darauffolgenden Jahr von Januar bis Mai über 25.000 Personen aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden, stieg die Zahl der „ungesetzlichen Grenzübertritte“ in diesem Zeitraum mit 3.700 Fällen weiter an. 1.500 Bürger der DDR – größtenteils Nicht-Rückkehrer genehmigter Reisen – gelangten in den Westen.⁶⁸ Immer mehr Fluchtwillige wandten sich nun auch um Hilfe an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR (751 Bürger) sowie an die bundesdeutschen Botschaften in der CSSR (161 Personen), Polen (8 Personen), Ungarn (28 Personen), Bulgarien (3 Personen) und der Sowjetunion (1 Person).

1985 war die Zahl der Ermittlungsverfahren des MfS wegen Fluchtdelikten deutlich rückläufig. Während im innerdeutschen Grenzbereich 205 Personen festgenommen wurden, weist die Statistik 482 Fluchtversuche über die Grenzen der anderen Ostblockstaaten aus, von denen über ein Drittel bereits in der DDR aufgedeckt wurde.⁶⁹ Auch im Jahre 1986 bildeten die Nicht-Rückkehrer den größten Anteil. Zu diesem Zeitpunkt spielten die Fluchthilfeorganisationen praktisch keine Rolle mehr: Lediglich vier Fluchthelfer (1985 waren es 15) und vier DDR-Bürger (1985 waren es 32) wurden inhaftiert.⁷⁰ Besonders hartnäckige Ausreiseartragsteller hatten mittlerweile die Möglichkeit von Botschaftsbesetzungen in anderen Ostblockländern als Druckmittel entdeckt – wurden 1986 37 Fälle gezählt, so waren es im Folgejahr 48.⁷¹

Das Jahr 1987 verzeichnete mit insgesamt 4.572 Ermittlungsverfahren wegen „ungesetzlicher Grenzübertritte“⁷² ein sprunghaftes Anschwellen des Flüchtlingsstroms. Wiederum stellten die Nicht-Rückkehrer den Hauptanteil.⁷³ Den 322 Fluchtversuchen über die innerdeutsche Grenze bzw. über Transitstrecken standen 777 über das sozialistische Ausland gegenüber.⁷⁴ Die Lawine war nun nicht mehr aufzuhalten: 1988 schnellte die Anzahl der registrierten Fluchtdelikte auf 7.292 hoch.⁷⁵ Das MfS verzeichnete mit 3.668 Ermittlungsverfahren – das betraf 1.743 Personen wegen „Angriffen gegen die Staatsgrenze“ und

67 Vgl. Hinweise für Gespräche zwischen den Delegationen des KfS der UdSSR und des MfS in Berlin vom 22.–26.5.1984; BStU, ZA, ZAIG 5175, Bl. 50.

68 Vgl. Einschätzung der HA IX/AKG zur Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, ZA, HA IX 3711, Bl. 26.

69 Ebenda, Bl. 186.

70 Ebenda, Bl. 51.

71 Vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, MfS-Handbuch, Teil III/17, S. 46 (Anm. 52).

72 Kriminalstatistische Information vom 23.1.1988 des Generalstaatsanwaltes der DDR 1987; BStU, ZA, HA IX 617, Bl. 3.

73 % aller bearbeiteten Straftaten des „ungesetzlichen Grenzübertritts“ entfielen auf die „Erzwingung der Übersiedlung“; BStU, ZA, HA IX 3472, Bl. 17.

74 Vgl. Einschätzung der HA IX/AKG zur Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit im Jahre 1987; BStU, ZA, HA IX 422, Bl. 21.

75 Vgl. Kriminalstatistische Information des Generalstaatsanwaltes der DDR 1988; BStU, ZA, HA IX 617, Bl. 3.

1.291 Personen wegen „Straftaten im Zusammenhang mit der Erzwingung der Übersiedlung“ – den höchsten Stand seit 1961.⁷⁶ In Ungarn wurden 459 Grenzverletzer festgenommen, was eine Zuwachsrate gegenüber 1987 von 98 Prozent bedeutete. Als Gründe gaben die Flüchtlinge die „starre Ausreisepolitik der DDR-Organen, einschränkende Maßnahmen in der Familienzusammenführung sowie der seitens der BRD Ende 1987 gefaßte Beschluß hinsichtlich Aufnahme und Unterstützung der betreffenden Personen“ an.⁷⁷

Zur traurigen Bilanz des Jahres 1988 gehören auch fünf Todesfälle von DDR-Bürgern bei versuchten Grenzdurchbrüchen, davon drei in der CSSR, einer in Ungarn und einer in Bulgarien.⁷⁸

Zwischen 1971 und 1988 waren um die 6.000 DDR-Bürger über andere Ostblockländer in den Westen geflohen, während schätzungsweise 25.000 an der Flucht über diese Länder gehindert wurden.⁷⁹ Etwa 12.500 von ihnen (zwischen 1963 und 1988 waren es insgesamt 14.737) wurden von den Schutz- und Sicherheitsorganen der anderen Ostblockstaaten an den DDR-Staats Sicherheitsdienst zur Rückführung ausgeliefert.⁸⁰

Wie dieses grenzübergreifende System zur Verhinderung von Republikflucht aufgebaut wurde und funktionierte und wie es 1989 allmählich zusammenbrach, soll in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

3. Gesetze und Sanktionen der DDR zur Verhinderung von Republikflucht

Seit 1957 war „Republikflucht“ – ein ab 1953 auch amtlicherseits verwendeter Begriff – durch § 8 des Paßgesetzes⁸¹ unter Strafe gestellt. Nach dem Mauerbau wurde die Ahndung von Fluchtdelikten verschärft. Grenzdurchbrüche wurden als staatsgefährdende Gewaltakte definiert und gemäß § 17 StGB der DDR bestraft. Fluchthilfe galt in den Urteilen als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit im Sinne von § 21 StGB. Die Tatbestände des „staatsfeindlichen Menschenhandels“ und des „ungesetzlichen Grenzüber-

76 Einschätzung der HA IX/AKG: zur Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit im Jahre 1988; BStU, ZA, HA IX 420, Bl. 97. Siehe auch Bernd Eisenfeld: Die Ausreisebewegung – eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens, in: Ulrike Poppe u. a. (Hrsg.): Zwischen Opposition und Selbstbehauptung, Berlin 1995, S. 216 f.

77 Material der Beratungen zwischen dem MdI der UVR und dem MfS der DDR vom 18.–21.4.1989; BStU, ZA, Abt. X 214, Bl. 114.

78 Ebenda, Bl. 19. So wurde am 19.8.1988 ein DDR-Bürger an der Grenze zur Türkei durch Kopfschuß verletzt und verstarb am 11.9.1988 im Krankenhaus Burgas. In weiteren 9 Fällen kam es zur Anwendung der Schußwaffe und wurden Diensthunde eingesetzt. Vgl. Jahresbericht vom 13.1.1989 des Leiters der HA IX/10 für 1988; BStU, ZA, HA IX 2445 S. 17–69, hier 53.

79 Siehe Tabelle 2: Flucht und behördlich genehmigte Ausreisen 1971–1988, im Dokumentenanhang, S. 2470.

80 Siehe Tabelle 1: Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland durch das MfS 1963–1988, im Dokumentenanhang, S. 2469.

81 GBl. DDR I, Nr. 78, S. 643.

tritts“, auf die sich bis 1989 die Urteile wegen Flucht und Fluchthilfe stützten, wurden im Strafgesetzbuch von 1968 mit den §§ 105 und 213 geschaffen.⁸²

Ausschlaggebend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Fluchtversuchen über die Grenzen anderer Ostblockländer war Absatz 2 des § 213:

„2. Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.“

Absatz 4 des § 213 stellte bereits die Vorbereitung und den Versuch unter Strafe.

§ 105 – „staatsfeindlicher Menschenhandel“ – kam bei DDR-Bürgern dann zur Anwendung, wenn sie in eine Fluchthilfeorganisation integriert waren, indem sie beispielsweise einen Stützpunkt bildeten.⁸³ Unter den Tatbestand des Terrors gemäß § 101 StGB fielen gewaltsame Angriffe gegen Grenzsicherungsanlagen bzw. -kräfte.

Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 wurde § 213 neu gefaßt. Fluchtdelikte im schweren Fall konnten danach mit Freiheitsentzug bis zu acht Jahren bestraft werden – zuvor zwischen einem und fünf Jahren. Nach § 213 erfolgten in den siebziger und achtziger Jahren die meisten Verurteilungen politischer Häftlinge. Demzufolge stellten sie auch den überwiegenden Anteil der vom MfS geführten Ermittlungsverfahren, wie aus der Statistik im dokumentarischen Anhang ersichtlich.⁸⁴ Infolge der KSZE-Beschlüsse von Helsinki im Jahre 1975 stieg die Zahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit Ausreisebemühungen zur zweitgrößten Gruppe der politischen Strafverfahren auf. Die Verurteilungen erfolgten vor allem wegen angeblicher „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ nach § 214 StGB, wegen „landesverräterischer Verbindungsaufnahme“ (§ 99) oder „Agententätigkeit“ (§ 100).⁸⁵

Am 1. Mai 1982 trat das von der Volkskammer beschlossene Grenzgesetz⁸⁶ und seine Folgebestimmungen – die Grenzverordnung⁸⁷ und die Grenzordnung⁸⁸ – in Kraft. Während der erste Abschnitt der Behandlung terminologischer Fragen in Form allgemeiner völkerrechtlicher Lehrsätze gewidmet ist,

82 Vgl. „Nach dem Mauerbau“, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 95 f. Aufgrund des § 8 des Paßgesetzes waren zwischen 1957 und 1968 ca. 15.000 DDR-Bürger zu teilweise hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Vgl. Matthias Bath: Notwehr und Notstand bei der Flucht aus der DDR, Inaugural-Dissertation, Berlin 1988, S. 38.

83 Vgl. Spezialkommentar zum § 213 StGB: Ungesetzlicher Grenzübertritt; BStU, ZA, HA IX 2450, S. 187–247, hier 246.

84 Siehe Tabelle 3: Ermittlungsverfahren (EV) des MfS 1968–1988, im Dokumentenanhang, S. 2471.

85 Bath: Notwehr, S. 42 (Anm. 81).

86 GBl. DDR I, Nr. 11, S. 197.

87 Ebenda, S. 203.

88 Ebenda, S. 208.

befäßt sich der zweite mit dem „Überschreiten der Staatsgrenze“. Jedes Passieren der Grenze außerhalb der ausgewiesenen Grenzübergangsstellen (Güst) wird als Grenzverletzung definiert. Abschnitt III legt die „Verantwortung für den Schutz der Staatsgrenze“ fest, die in Abschnitt IV anhand von Einzelbefugnissen der Grenztruppen im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen näher erläutert wird. Laut § 23 erhielten die Angehörigen der Grenztruppen und ihre freiwilligen Helfer das Recht der Personalfeststellung und der Zuführung von Personen bei notwendiger „Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts“. § 27 erlaubte bei Widerstand gegen Angehörige der Grenztruppen die Anwendung von Schußwaffen, „wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht“. Diese und weitere in den §§ 28 bis 31 aufgeführten Befugnisse wurden laut § 35 auch auf andere Schutz- und Sicherheitsorgane übertragen.

Staatliche Kontrollmaßnahmen, die gemäß § 48 StGB für Vorbestrafte vorgesehen waren, konnten u. a. auch zur Vorbeugung und Bekämpfung von Fluchtversuchen angewandt werden. Bei der zeitweiligen Einziehung des Personalausweises und Aushändigung eines vorläufigen Personalausweises (PM 12) berief man sich auf § 11 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung über die Personalausweise der DDR (Personalausweisordnung) vom 23. September 1963, i.d.F. der VO vom 10. August 1978.⁸⁹ Das betraf Personen, die im Verdacht standen, den paß- und visafreien Reiseverkehr für Fluchtvorhaben auszunutzen, die bereits einschlägig vorbestraft waren oder sich anderweitig um Übersiedlung bemüht hatten und begründete Anhaltspunkte für die Durchsetzung ihres Entschlusses lieferten. Mit dem Ersatzausweis PM 12, der zunächst für maximal ein Jahr ausgestellt wurde, war ein Passieren der Grenzen nicht zulässig.

Nachdem Ungarn am 10. September 1989 die Öffnung seiner Grenze zu Österreich für DDR-Bürger bekanntgegeben hatte, was bis Ende Oktober ca. 50.000 Ostdeutsche zur Flucht nutzten, und nachdem weiteren Tausenden von DDR-Bürgern, die Zuflucht in den Botschaften der Bundesrepublik in Prag und Warschau gesucht hatten, die Ausreise in den Westen gestattet worden war, entschloß sich das Politbüro der SED am 31. Oktober 1989 zur Bestätigung eines neuen Gesetzentwurfs über Auslandsreisen. Die öffentliche Diskussion darüber sollte am 5. November 1989 mit einer Fernsehansprache des Ministers des Innern und der Deutschen Volkspolizei, Dickel, eröffnet werden, gefolgt von der Veröffentlichung einer vorformulierten „Argumentation“, in der es hieß:

„Ein neues Reisegesetz, das jedem DDR-Bürger rechtlich das Tor zur Welt öffnet und seine Reisen nur von seinen Wünschen und seiner Finanzkraft abhängig macht, ist seit langem ein dringender Wunsch unserer Bürger. Sein Nichtvorhandensein hat in der Vergangenheit viel Vertrauen gekostet und trug

⁸⁹ Vgl. hierzu Kapitel 5.2.1.

nicht unwesentlich dazu bei, daß wir Zehntausende vor allem junger Menschen verloren haben. Auch auf diesem Gebiet soll jetzt eine Wende erreicht werden. Niemand gibt sich den Illusionen hin, daß nach dem neuen Reisegesetz uns keine Bürger mehr verlassen werden. Aber der Ausbau der Rechtssicherheit, die Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen, auf allen Gebieten meßbare Fortschritte zu erreichen und auf der Grundlage des in unserer sozialistischen Gesellschaft Bewährte kühne Schritte nach vorn zu gehen – und dies in aller Öffentlichkeit und immer im Dialog mit den Bürgern –, das gibt doch Grund zu der Hoffnung, daß viele Menschen wieder neuen Mut schöpfen und beim Aufbruch zu neuen Ufern tatkräftig dabei sind.“⁹⁰

Mit dem neuen Reisegesetz war eine Veränderung des Strafrechts in bezug auf den § 213 StGB – „ungesetzlicher Grenzübertritt“ – geplant. Danach sollte künftig ausschließlich die „Beeinträchtigung der Grenzsicherheit“ unter Strafe gestellt werden.⁹¹

Am 27. Oktober 1989 beschloß der Staatsrat der DDR eine Amnestie für Personen, die „Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie Straftaten begangen haben, die darauf gerichtet waren, die Ausreise aus der DDR widerrechtlich durchzusetzen“.⁹²

Nachdem die Mauer seit dem 9. November 1989 längst zur offenen Grenze geworden war, folgten am 29. Dezember 1989 eine Verordnung über die visafreie Einreise von Bürgern der Bundesrepublik und Westberlins in die DDR⁹³ und am 11. Januar 1990 schließlich das „Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland“⁹⁴, das die Kriminalisierung eines der grundlegenden Menschenrechte endgültig beendete.

90 Entwurf des Gesetzes über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland (Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 31.10.1989); BStU, ZA, Rechtsstelle 381, Bl. 297–316, hier 315.

91 Das bedeutete: „(1.) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. (2.) Ebenso wird bestraft, wer Bestimmungen des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik erheblich verletzt. (3.) In schweren Fällen der Tat nach Abs. 1 wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn 1. die Tat Leben oder Gesundheit von zum Schutz der Staatsgrenze tätigen Personen gefährdet; 2. die Tat unter Mitführung von Waffen, Androhung von Gewalt oder unter Anwendung gefährlicher Mittel und Methoden erfolgt. (4.) Der Versuch ist strafbar. Vorbereitung ist in den Fällen des Abs. 3 strafbar.“ Ebenda, Bl. 305.

92 GBl. DDR I, Nr. 20, S. 237.

93 GBl. DDR I, Nr. 26, S. 271.

94 GBl. DDR I, Nr. 3, S. 8.

4. Die Rolle des DDR-Staatssicherheitsdienstes bei der Bekämpfung der Fluchtbewegung

4.1. Zuständige Abteilungen und Dienstseinheiten

Seit Bestehen des DDR-Staatssicherheitsdienstes war die Eindämmung und Verhinderung der Fluchtbewegung von Ost nach West Aufgabe aller Dienstseinheiten, vom Ministerium bis hinunter in die letzte Kreis- und Objektdienststelle. Kein maßgeblicher MfS-Befehl, keine Anweisung zur Verhinderung von „Republikflucht“, wo nicht die Einbeziehung sämtlicher Linien beschworen wurde. Noch wenige Wochen vor Schließung der Grenze, am 8. Juli 1961, erließ Mielke den Befehl 301/61⁹⁵, in dem er den „Kampf gegen die Republikfluchten“ als die „entscheidendste Schwerpunktaufgabe“ ausgab. Er ernannte einen verantwortlichen Mitarbeiter, Oberst Harnisch, als Koordinator im MfS und wies die Bezirksverwaltungen an, ebenfalls einen qualifizierten Mitarbeiter mit einer solchen Funktion zu betrauen. Die Bereiche innerhalb des MfS, die ab 1961 maßgeblich Fluchtvorhaben, insbesondere über andere Ostblockstaaten, vorbeugen bzw. sie verhindern sollten, waren gleichzeitig auch die Kooperationspartner der verbündeten Schutz- und Sicherheitsorgane dieser Länder.

Die Hauptabteilung V/5 bzw. XX/5: Der in den fünfziger Jahren mit der Bekämpfung von „Feindorganisationen“ wie der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) und des „Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen“ (UfJ) befaßten HA V/5 wurde mit dem Befehl Mielkes 506/62 vom 27.8.1962 die Hauptverantwortung bei der Bekämpfung von „Republikflucht“ übertragen.⁹⁶ Von nun an bearbeitete die HA V/5 unter Leitung von Heinz Volpert, ab 1964 Hauptabteilung XX/5 (HA XX/5), auch „federführend alle Zentren und Gruppen außerhalb der Republik, die Grenzprovokationen und Menschenhandel betreiben“. Laut Befehl schloß das insbesondere eine Zusammenarbeit ein:

- „ a) Mit der Hauptabteilung I für die Staatsgrenze Berlin;
- b) mit der Hauptabteilung IX, die alle Materialien und Hinweise von inhaftierten Personen, die über Grenzprovokationen und Methoden des Menschenhandels aussagen, der Hauptabteilung V/5 zustellt [...];
- c) mit der Arbeitsgruppe Paßkontrolle und Fahndung.“

Der Ministerbefehl 373/64 bestätigte die Zuständigkeit der Hauptabteilung XX/5 für die Verhinderung der Fluchtbewegung „unter Mißbrauch des Reise- und Touristenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem sozialistischen Ausland (insbesondere zwischen der DDR und den Volks-

⁹⁵ Vgl. Befehl 301/61 vom 8.7.1961, VVS MfS 008 Nr. 387/61; BStU, ZA, DSt 100318.

⁹⁶ Vgl. Befehl 506/62 vom 27.8.1962, GVS MfS 008 Nr. 904/62, S. 2; BStU, ZA, DSt 100366. Siehe hierzu auch Thomas Auerbach: Die Hauptabteilung XX/5 (erscheint voraussichtlich 1998).

republiken Bulgarien und Ungarn sowie der CSSR)“.⁹⁷ Neuer Leiter wurde Artur Willmann. Als wichtigste Kooperationspartner im MfS benannte der Befehl:

- „die Hauptabteilung II (gesamverantwortlich für die operative Absicherung des Reise- und Touristenverkehrs),
- die Hauptabteilung XIX (verantwortlich für die Absicherung der Dienststellen des Deutschen Reisebüros),
- die AG [Arbeitsgruppe] Sicherung des Reiseverkehrs (Vergleichsarbeit und Koordinierung operativer Hinweise in Richtung Ausnutzung der Reisetätigkeit in die Volksdemokratien zur Organisierung von Feindtätigkeit),
- die HPF [Hauptabteilung Paßkontrolle/Zollfahndung] zur Durchführung von Maßnahmen an den Kontrollpunkten“⁹⁸.

Mit Bildung der Hauptabteilung VI im Jahre 1970 und der fünf Jahre später ins Leben gerufenen Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) ging die koordinierende Funktion für die Bekämpfung der Fluchtbewegung an die beiden genannten Abteilungen über.

Für die Hauptabteilung XX galt weiterhin die Aufgabenstellung, Fluchtvorhaben insbesondere von Personen aus den Bereichen des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung, des Leistungssports und unter der Jugend zu verhindern und auf die Auswahl der „Reisekader“ Einfluß zu nehmen.

Die MfS-Operativgruppen im Ausland: Das MfS verfügte in den anderen Ostblockstaaten – mit Ausnahme von Rumänien – und in einer Reihe von Entwicklungsländern über eigene Dienstseinheiten bzw. Operativgruppen (OG), die auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen agierten.

Die MfS-Operativgruppen in den Ostblockländern waren hauptsächlich durch Mitarbeiter der Hauptverwaltung Aufklärung (HV A) sowie der Linien II (Spionageabwehr, Kontrolle ausländischer Botschaften, Sicherung der DDR-Auslandsvertretungen, innere Sicherheit im MfS, Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Gastlandes u. a.), VI (Paßkontrolle, Fahndungen an Grenzübergangsstellen, Sicherung des In- und Auslandstourismus und vor allem Verhinderung von „Republikflucht“), XVIII (Sicherung der Volkswirtschaft und des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe) und der Zentralen Koordinierungsgruppe vertreten. Die Kooperation mit den Sicherheitsdiensten des jeweiligen Landes verlief in der Regel über deren Abteilung für internationale Verbindungen oder direkt zwischen den jeweiligen Dienstseinheiten.

Da der Schwerpunkt der Tätigkeit des MfS in Ländern wie der Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien auf der Verhinderung von „Republikflucht“, der Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs der DDR und der Sicherung der

⁹⁷ Vgl. Befehl 373/64 vom 6.5.1964; VVS MfS 008 Nr. 205/64, S. 1; BStU, ZA, DSt 100417.

⁹⁸ Ebenda, S. 2 f.

Auslandskader der Reisebüros lag, war dort die Hauptabteilung VI federführend.⁹⁹ Sitz der MfS-Operativgruppen in der CSSR waren Prag (Hauptsitz), Bratislava und Karlovy Vary, in Ungarn Budapest (Hauptsitz), Siofok, Balatonfüred und Kestenely, in Bulgarien Sofia (ab Mitte der achtziger Jahre Hauptsitz), Varna (zuvor Hauptsitz) und Burgas, in Polen Warschau (Hauptsitz), Gdansk, Szczecin, Wrocław und Katowice.

Grundlage für die Arbeit der MfS-Operativgruppen im Ausland zur Durchführung operativer Personenkontrollen in Kooperation mit den Partnerdiensten war die 1. Durchführungsbestimmung des erwähnten Ministerbefehls 373/64.¹⁰⁰ 1965 stationierte die HA XX/5 die erste Operativgruppe des MfS zur Verhinderung von Fluchtvorhaben in der CSSR. Infolge der Ereignisse des Prager Frühlings ging die Leitung der Operativgruppe an die Operativdienststelle beim 1. Stellvertreter des Ministers über. 1972 wurde sie der Hauptabteilung VI unterstellt.¹⁰¹

In Ungarn kamen ab 1964 während der Sommersaison MfS-Operativgruppen in Budapest und am Balaton zum Einsatz. Im gleichen Jahr nahm erstmals auch eine Operativgruppe zur Verhinderung von Fluchtvorhaben an der bulgarischen Schwarzmeerküste die Arbeit auf. Als Aufgabenstellung führte sie u. a. auf:

- „– Operative Kontrolle verdächtiger Personen, die während ihrer Reise nach Bulgarien republikflüchtig werden wollen und Einleitung entsprechender Maßnahmen;
- Feststellung illegaler Kontakte zwischen Bürgern der DDR und Personen aus Westberlin und der Westzone, insbesondere solcher Kontakte, die einer Vorbereitung der Ausschleusung dienen sollen;
- Übernahme inhaftierter DDR-Bürger, deren Republikflucht verhindert wurde, von den bulgarischen Sicherheitsorganen und Organisation von deren Rückführung in die DDR;
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Mitarbeitern und den ständigen Vertretern des Reisebüros der DDR zur Lösung dieser dargestellten Aufgaben.“¹⁰²

Die Angestellten der Auslandsvertretungen des staatlichen Reisebüros der DDR und der Organisation Jugendtourist waren zu einem erheblichen Teil Inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS. Sie informierten ebenso wie die befreundeten Sicherheitsdienste über Kontakte von DDR-Bürgern mit westlichen

⁹⁹ Erst mit Ministerbefehl 13/89 vom 14.7.1989 wurden sämtliche Operativgruppen in den Ostblockländern und die Verbindungsoffiziere der einheitlichen Leitung der HA II unterstellt.

¹⁰⁰ VVS MfS 008 Nr. 205/64; BStU, ZA, DSSt 100417.

¹⁰¹ Vgl. Bernd Faust: Politisch-operative Prozesse der Sicherung von Bürgern der DDR beim Campingtourismus nach sozialistischen Ländern unter Nutzung der Möglichkeiten der Operativgruppen der Hauptabteilung VI; BStU, ZA, JHS o001-348/81, Bl. 36.

¹⁰² Vgl. Einschätzung der HA XX vom 24.9.1964 über den Einsatz einer Operativgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels in der VR Bulgarien; BStU, ZA, HA XX 232, Bl. 15–43, hier 16 f.

Touristen bzw. über Verdachtsmomente hinsichtlich „Republikflucht“ und Übergaben auf Wunsch Reiselisten bzw. Personendaten. Hauptamtliche MfS-Mitarbeiter kamen in der Sommersaison als Helfer und als Reiseleiter zum Einsatz. Außerdem wurden sie im Auftrag des MfS in Reisegruppen oder als Privatreisende mitgeschickt. Unter den an den Kurorten zeitweilig arbeitenden DDR-Bürgern – etwa Künstlern, Angestellten der Gastronomie etc. – wurden inoffizielle Mitarbeiter angeworben.¹⁰³

Über die Operativgruppen konnten an die Partnerdienste Kontrollersuchen gestellt werden, die neben der auftraggebenden Diensteinheit den Sachverhalt, die Zielstellung der einzuleitenden Maßnahmen, die Personalien, eine Personenbeschreibung sowie Angaben zur Reisegestaltung und zu mitreisenden Personen enthalten mußten. Waren zu „operativ-bedeutsamen“ Bürgern aus westlichen Ländern keine Daten in MfS-Speichern vorhanden, da diese beispielsweise die DDR noch nicht bereist hatten, so konnte über die Abteilung X (internationale Verbindungen) eine Überprüfung in den Speichern der Partnerdienste veranlaßt werden. Auch bestand die Möglichkeit, diese Personen dortselbst „in Fahndung zu legen“, um bei einer erneuten Einreise das Reiseziel, den Aufenthaltsgrund und andere Informationen zu ermitteln.

Die Hauptabteilung VI: In den sechziger Jahren war die für Spionageabwehr zuständige Hauptabteilung II für die operative Absicherung des Reise- und Touristenverkehrs verantwortlich, während die Arbeitsgruppe Sicherung des Reiseverkehrs (ASR) für die „Vergleichsarbeit und Koordinierung operativer Hinweise in Richtung Ausnutzung der Reisetätigkeit in die Volksdemokratien“¹⁰⁴ zuständig war. 1970 wurde die ASR zusammen mit der Hauptabteilung Paßkontrolle und Fahndung (HPF) zur Hauptabteilung VI auf ministerieller Ebene und zu entsprechenden Abteilungen VI auf Bezirksebene umgebildet.

Zu den konkreten Aufgaben der Linie VI zählten:

- Die Organisation des Kontroll- und Abfertigungsregimes an den Grenzübergangsstellen im Zusammenwirken mit den Zollorganen zur Verhinderung von „Republikflucht“ einschließlich der Erarbeitung und Auswertung von Ersthinweisen aus der operativen Fahndung, Filtrierung und Vergleichsarbeit;
- die Verhinderung von Demonstrativhandlungen und Anschlägen an den Grenzübergangsstellen und im Vorfeld;
- die Verhinderung von Flugzeugentführungen und Gewaltakten gegen andere Verkehrsmittel, Verkehrswege und Einrichtungen mit dem Ziel der Ausschleusung von Personen in Zusammenarbeit mit der Abteilung XXII (Ter-

103 Während der Reisesaison 1968 waren beispielsweise an der bulgarischen Schwarzmeerküste 188 hauptamtliche MfS-Mitarbeiter und 26 inoffizielle Mitarbeiter im Einsatz. Vgl. Abschlußbericht vom 4.11.1968 über den Einsatz der Operativgruppe der Hauptabteilung XX/5 in der VR Bulgarien im Jahre 1968; BStU, ZA, HA XX 229, Bl. 31.

104 Vgl. Befehl 373/64, Absatz 5 (Anm. 96).

rorabwehr) sowie den Linien VIII (Beobachtung von Einzelpersonen, Sicherung der Transitstrecken) und XIX (Sicherung von Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen);

- die Aufklärung und Verhinderung von Fluchtvorhaben unter Ausnutzung des Reise- und Touristenverkehrs in bzw. über andere sozialistische Staaten im Zusammenwirken mit den dortigen Sicherheitsorganen;
- die Verhinderung von Fluchtvorhaben über den organisierten Tourismus in westliche Staaten;
- die Einleitung und Durchführung von Fahndungs-, Kontroll-, Avisierungs- und Sperrmaßnahmen;
- die Verhinderung von Mißbrauchshandlungen auf den Transitwegen;
- die Nutzung der Möglichkeiten der Zollverwaltung der DDR und ihrer Einrichtungen zur Gewinnung von Ersthinweisen über Fluchtvorhaben.

Die 1. Durchführungsbestimmung zum Befehl 42/71 zur politisch-operativen Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs nach der Volksrepublik Polen bzw. in andere sozialistische Staaten vom 31. Dezember 1971¹⁰⁵ definierte die Aufgabenstellung der HA VI nach der Einführung des paß- und visafreien Reiseverkehrs. Sie schrieb u. a. vor, von der Generaldirektion des Reisebüros der DDR alle Leistungsverträge anzufordern, um die Reisetilnehmer in den MfS-Karteien zu überprüfen. Operativ erfaßte Personen sollten sofort den zuständigen Dienststeinheiten signalisiert werden, um gegebenenfalls Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Das Operative Leitzentrum der HA VI war für die Durchführung von Maßnahmen der MfS-Dienststeinheiten an den Grenzübergangsstellen zuständig, die bei Erfordernis mit den Sicherheitsorganen der Nachbarstaaten abgestimmt wurden.

Die Anleitung der Paßkontrollorgane, die an den Grenzübergangsstellen in Uniformen der Grenztruppen auftraten, erfolgte durch die Leiter der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen des MfS in den Grenzgebieten, die mit den zuständigen Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR kooperierten. Das Zusammenwirken zwischen den Grenzzollämtern und den Paßkontrolleinheiten war u. a. im Befehl 7/80 des Leiters der Zollverwaltung der DDR über die Befähigung der Mitarbeiter zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung sowie der vorbeugenden Abwehr terroristischer und anderer gewaltvoller Angriffe festgelegt.¹⁰⁶

In Fragen der Zusammenarbeit mit den Organen des Ministeriums des Innern (MdI) und der Grenztruppen der DDR standen die Leiter der Abteilungen VI mit den Chefs der jeweiligen Bezirksverwaltung der Deutschen Volkspolizei (BDVP) und den Leitern des betreffenden Grenzabschnittes in Verbindung.

105 VVS MfS 008 Nr. 1000/71; BStU, ZA, DSt 100675.

106 Vgl. Ott, Tichter, Schweinoch: Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs; BStU, ZA, JHS 21925, Bl. 360 (Anm. 52).

Die Paßkontrollseinheiten (PKE) der Linie VI an den Grenzübergangsstellen arbeiteten eng mit den Paß- und Zollkontrollorganen der CSSR und der VR Polen zusammen. Laut der am 14. März 1979 erlassenen 1. Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung über die Prinzipien für die Durchführung der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 5. Januar 1979 war der Leiter der HA VI für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen verantwortlich.¹⁰⁷ Dazu gehörten neben der Anleitung der Bezirksverwaltungen des MfS in den Grenzgebieten die Durchführung von jährlichen Leiterberatungen der zentralen Kontrollorgane der Partnerländer. In ebenfalls jährlich stattfindenden Beratungen zwischen dem Leiter der HA VI und dem Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen und des Chefs des Stabes sowie dem 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern der DDR wurden Fragen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie Koordinierungsprobleme bei der gemeinsamen Grenzkontrolle behandelt.

Der Bereich Koordinierung der HA VI war in Verbindung mit der Abteilung X des MfS für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Partnerdiensten der CSSR, Ungarns, Bulgariens und Polens zuständig. Dazu gehörten der Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern und von spezifischen Mitteln zur Kontrolle und Überwachung von DDR-Bürgern, die der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten gemäß §§ 213 und 105 verdächtigt wurden, und die Auslösung von Fahndungen an Grenzübergangsstellen der Partnerländer zu westlichen Staaten.

Die HA VI unter Leitung von Generalmajor Heinz Fiedler beschäftigte 1989 über zweitausend Mitarbeiter. Hinzu kamen ca. 5.400 hauptamtliche Mitarbeiter in den Bezirksverwaltungen des MfS¹⁰⁸.

Die Hauptabteilung IX: Die Hauptabteilung IX unter Generalmajor Rolf Fister war als Untersuchungsorgan des MfS hauptsächlich für die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Straftaten zuständig, die in Kapitel 1 und 2 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches vom 1. Juli 1968 aufgeführt waren.

Der Befehl 10/66 vom 10. Mai 1966 legte u. a. die Verantwortung der HA IX „für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, aus denen sich der dringende Verdacht organisierter Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR durch feindliche Organisationen, Personengruppen oder Personen ergibt, bzw. aus anderen Gründen von politisch-operativer Bedeutung sind“¹⁰⁹, fest. Das betraf auch alle Formen des ungesetzlichen Verlassens der DDR. Innerhalb der DDR koope-

107 VVS MfS 0008-14/79; BStU, ZA, DSt 102549.

108 Zahlenangaben von Roland Wiedmann.

109 GVS MfS 008 Nr. 196/66, S. 6; BStU, ZA, DSt 100482.

rierte die HA IX mit der Arbeitsrichtung II der Hauptabteilung Kriminalpolizei beim Ministerium des Innern.¹¹⁰ Zu ihren Aufgaben zählten u. a.:

- Die Gewährleistung einer effektiven Nutzung der Rechtshilfebeziehungen zu den verbündeten Sicherheitsdiensten;
- die juristische Beratung der mit der Aufdeckung und Verhinderung von Fluchtvorhaben befaßten MfS-Dienstleistungen, darunter auch über Möglichkeiten des Unterwanderns von Schleuserorganisationen, ihrer „Zersetzung“ und Zerschlagung;
- die Auswertung der Untersuchungsarbeit zur Aufklärung von Mitteln, Methoden, begünstigenden Bedingungen und Schwerpunkten der versuchten und vollendeten „Republikflucht“ sowie die Erarbeitung von Informationen über beteiligte Personen und Initiatoren;
- die Führung zentraler Übersichten über alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Weiterleitung an den Minister, die stellvertretenden Minister und die Zentrale Koordinierungsgruppe;
- die Organisation des Zusammenwirkens mit der Arbeitsrichtung II der Deutschen Volkspolizei in der Untersuchungsarbeit und bei der Gewinnung von Informationen über Fluchtvorhaben.

Die Abteilung 10 der HA IX mit dem Leiter Oberst Peter Pfütze war für die internationale Zusammenarbeit verantwortlich und beschäftigte zuletzt sieben Offiziere für Koordinierung von Untersuchungsverfahren in anderen Ostblockländern.¹¹¹ Mit Personen, die wegen versuchter Flucht inhaftiert wurden, führten die Untersuchungsorgane der HA IX sogenannte Auswertungsvernehmungen durch, um Lücken im Grenzsicherungssystem zu erkunden und Mittel und Methoden der Flucht in Erfahrung zu bringen. Dazu wurden zuvor Vernehmungspläne erarbeitet. In anderen Ostblockländern waren Mitarbeiter der Linie IX bei der Sachstandsfeststellung und Rückführung von DDR-Flüchtlingen eingesetzt. Die Gespräche mit den Inhaftierten wurden als „operative Maßnahmen“ interpretiert, da Untersuchungshandlungen durch Mitarbeiter des MfS im Ausland dem völkerrechtlichen Souveränitätsprinzip widersprochen hätten. Ihre Teilnahme an Prozeßhandlungen war jedoch möglich, wenn die Generalstaatsanwälte der betreffenden Länder dies vereinbart hatten.

Anfang der achtziger Jahre richteten die Abteilungen IX der Bezirksverwaltung Dresden in Bad Schandau einen Stützpunkt ein, wo von den Paßkontrollleinheiten zugeführte DDR-Bürger vernommen wurden, bei denen sich Verdachtshinweise auf Fluchtvorhaben ergeben hatten.

Die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG): Gemäß Befehl 1/75 des Ministers wurden 1976 eine Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) als Funktionalorgan des Ministers und auf Bezirksebene Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) als

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 5.2.

¹¹¹ Vgl. Planstellenbesetzungsnachweis HA IX/10; BStU, ZA, HA IX 23203, Bl. 1–3.

Funktionalorgane der Leiter der Bezirksverwaltungen gebildet. Leiter war ab 1983 Generalmajor Gerhard Niebling. Die Aufgaben der ZKG bestanden in der Abstimmung und Koordinierung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Verhinderung von Schleusungen und anderen ungesetzlichen Grenzübertritten. Das schloß operative Maßnahmen wie Beobachtung, Fahndung, konspirative Durchsuchung, Kontrolle durch inoffizielle Mitarbeiter, Abhörmaßnahmen, Festnahmen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsdiensten ein. Ab Ende der siebziger Jahre befaßten sich die ZKG/BKG zunehmend mit der Unterbindung von Ausreisebegehren.¹¹² Die Arbeitsgruppe Verbindung Bruderorgane (AGV) koordinierte die Zusammenarbeit mit den Partnerdiensten und lenkte über die in den anderen Ostblockländern tätigen MfS-Operativgruppen den Einsatz hauptamtlicher und inoffizieller Mitarbeiter.

Neben der Koordinierung befaßte sich die ZKG mit Auswertungs und Informationsaufgaben. So erarbeitete das zur Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) gehörende Operative Lagezentrum (OPL) wöchentliche Einschätzungen über Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen der verhinderten und vollendeten „Republikflucht“ sowie über Übersiedlungsersuchen. Gleichzeitig leitete das OPL das Fahndungsgeschehen sowie Prüfungsmaßnahmen an und sicherte das Zusammenwirken der Operativgruppen der HA VI mit den Partnerdiensten über die Abteilung X für internationale Verbindungen. Zu den Aufgaben der Auswertungs- und Kontrollgruppe zählte auch die Untersuchung vollendeter Grenzdurchbrüche und die Auswertung erkannter begünstigender Bedingungen, Mängel und Lücken im Grenzsicherungssystem im Zusammenwirken mit den Grenztruppen und der Volkspolizei.

Eine der zentralen Aufgaben des Gründungsbefehls 1/75 war die Eliminierung von Fluchthilfeorganisationen, in der offiziellen Terminologie als „kriminelle Menschenhändlerbanden“ (KMHB) titulierte.¹¹³ Ihre Bekämpfung erfolgte auf der Grundlage langfristiger Bearbeitungskonzeptionen in sogenannten Zentralen Operativen Vorgängen (ZOV). Nach Bestätigung durch den Stellvertretenden Minister Bruno Beater wurde der ZOV derjenigen Diensteinheit übertragen, die dafür die besten Voraussetzungen besaß. Innerhalb des ZOV bearbeiteten verschiedene MfS-Dienstseinheiten einzelne Mitglieder der Fluchthilfeorganisation sowie Schleusungskandidaten in Teilvorgängen (TV) oder Operativen Vorgängen (OV). Die Anleitung und Kontrolle erfolgte durch die Zentrale Koordinierungsgruppe über die Bezirkskoordinierungsgruppen und über sogenannte Richtungsoffiziere der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen des MfS. Zur Planung und Organisierung offensiver Maßnahmen gegen Fluchthilfeorganisationen, die über die Verantwortung der ZOV-führenden Diensteinheit hinausgingen, legte die ZKG sogenannte Zentrale Feindobjektvorgänge (ZFOV) an, die die zentrale Orientierung für die vorgangsführende Diensteinheit festlegten und für die Zusammenführung und Verdichtung aller bedeutsamen Informationen sorgten.

¹¹² Vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe (MfS-Handbuch, Teil III/17, siehe Anm. 52).

¹¹³ Ebenda, S. 20.

Die Instruktion zum Gründungsbefehl 1/75 legte die spezifische Verantwortung der für die Verhinderung bzw. Eindämmung der Fluchtbewegung hauptsächlich zuständigen Dienststeinheiten des MfS fest.¹¹⁴

Die Hauptabteilung VII: Die Hauptabteilung VII, zuletzt unter Leitung von Generalmajor Joachim Büchner, war für die abwehrmäßige Sicherung des Ministeriums des Innern und dessen nachgeordneter Dienstzweige zuständig.

Ende 1961 wurde die Truppenabwehr der Bereitschaftspolizei, die zuvor zum Aufgabengebiet der HA I (Sicherung der Nationalen Volksarmee und Grenztruppen) gehörte, in die HA VII eingegliedert¹¹⁵ und aus Kräften der Grenzaufklärung verstärkt. Sie war damit auch für die von der Bereitschaftspolizei neu geschaffene 1. und 2. Grenzbrigade Berlin, die 11.000 Mann stark war, verantwortlich.¹¹⁶ Laut Ministerbefehl 10/66 wurde in der HA VII eine Abteilung Grenzsicherung (AGS) als „anleitendes und koordinierendes Organ“ im MfS gebildet.¹¹⁷ Entsprechende Referate Grenzsicherung (RGS) entstanden in den Bezirksverwaltungen und Sachgebiete Grenzsicherung (SGS) in den Kreisdienststellen des MfS. Aufgaben der Linie VII im Grenzgebiet waren im wesentlichen:

- Die Verhinderung von Fluchtvorhaben unter den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und anderen Organen des Ministeriums des Innern;
- die Zusammenarbeit mit den Grenzkreisdienststellen zur Aufklärung und Verhinderung von Fluchtvorhaben der im Schutzstreifen und im Sperrgebiet der Staatsgrenze wohnhaften oder beschäftigten Personen;
- die Organisierung des operativen Zusammenwirkens mit der Deutschen Volkspolizei und anderen Organen des Mdi;
- die sichere Verwahrung der Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Untersuchungshaftanstalten, damit u. a. gewaltsame Grenzdurchbrüche verhindert wurden.

Die Unterabteilung 2 der HA VII war für „die politisch-operative Arbeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten und zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen einschließlich vorgangs- und personenbezogener Arbeit im und nach dem Operationsgebiet [Bundesrepublik Deutschland]“¹¹⁸ verantwortlich. Sie wurde Anfang der achtziger Jahre Bestandteil der Zentralen Koordinierungsgruppe. Eine weitere Abteilung erfüllte Koordinierungsaufgaben bei der Zusammenarbeit von MfS und Mdi. Das betraf u. a. das

114 Instruktion vom 15.1.1976 zum Befehl 1/75; BStU, ZA, DSt 102092. Vgl. auch Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, MfS-Handbuch, Teil III/17, S. 19 ff (Anm. 52).

115 Siehe Befehl 544/61 vom 8.12.1961; BStU, ZA, DSt 100324.

116 Vgl. Bericht des Stellvertreters des Ministers Generalmajor Beater für das Kollegium des MfS, Mitte Dezember 1961; BStU, ZA, SdM 1558, Bl.159–189, hier 164.

117 Vgl. Befehl 10/66 vom 10.5.1966, GHV MfS 008, Nr. 196/66, S. 1; BStU, ZA, DSt 100482.

118 Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989, bearbeitet von Roland Wiedmann (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur, Methoden. MfS-Handbuch, Teil V/1), BStU, Berlin 1995, S. 255.

Zusammenwirken bei der Verhinderung von „Republikflucht“, bei dem insbesondere die Deutsche Volkspolizei (DVP) und die Transportpolizei (Trapo) einen wesentlichen Anteil hatten.

Die Dienstanweisung 1/88 zur Vorbereitung und Durchführung operativer Fahndungen legte u. a. fest, daß der Leiter der Hauptabteilung VII die Entscheidungsvorschläge zur Einleitung zentraler sowie überbezirklicher Fahndungen zu unterbreiten hatte. Das betraf auch die Einbeziehung der Sicherheitsorgane der Partnerländer zur Mitfahndung sowie deren Fahndungsersuchen auf dem Territorium der DDR.¹¹⁹ Die in den Bezirksverwaltungen eingesetzten Fahndungsoffiziere waren den Abteilungen VII zugeordnet.

Für die Sicherung des Grenzgebiets – darin inbegriffen waren neben den Grenztruppen auch die Sicherungskräfte der Volkspolizei, die Transportpolizei und das Deutsche Rote Kreuz an den Grenzübergangsstellen – waren die Bezirksverwaltungen des MfS in den Grenzgebieten zuständig, angeleitet von den Abteilungen VII. Eine enge Zusammenarbeit fand ferner mit den Referaten Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen statt. Die Leiter der Dienstseinheiten der Linie VII hatten u. a. sicherzustellen, daß alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse der Deutschen Volkspolizei über Schleusungswege sowie die Ermittlungen durch Angehörige der Dezernate II der Kriminalpolizei in den Wohn- und Arbeitsbereichen, Zeugenvernehmungen u. a.m. im MfS zusammenflossen.

Die Hauptabteilung VIII: Die Hauptabteilung VIII, zuletzt unter Leitung von Oberst Karli Coburger, befaßte sich mit der Observation von Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung Operativer Vorgänge. Sie war insbesondere für die Sicherung und Kontrolle der Transitwege von Westberlin und der Bundesrepublik (Straße) und der Transitstrecken nach Polen, in die CSSR und nach Skandinavien verantwortlich und arbeitete dabei mit der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei und mit der Verkehrspolizei zusammen.

Das beinhaltete u. a. die:

- Operative Beobachtung verdächtiger oder in Fahndung stehender Personen oder Kraftfahrzeuge nach Auftragsersuchen anderer MfS-Dienstseinheiten;
- die Sicherung der Transitwege in Zusammenarbeit mit den angrenzenden MfS-Dienststellen;
- die Dokumentierung von Mißbrauchshandlungen gemäß Artikel 16 des Transitabkommens in Zusammenarbeit mit der Linie VI, der Deutschen Volkspolizei und der Zollverwaltung der DDR.

In den touristischen Ballungsgebieten anderer Ostblockländer wurden insbesondere während der Reisesaison neben den Operativgruppen des MfS Beobachtergruppen der Linie VIII eingesetzt. Die Verdachtshinweise, die zur An-

119 VVS o008 MfS-Nr. 68/88 vom 14.10.1988; BStU, ZA, DSt.

ordnung von Operativen Personenkontrollen (OPK) durch die Operativgruppe führten, stammten zum großen Teil von den Sicherheitsorganen der Partnerländer. Neben den Hinweisen auf „Republikflucht“ waren das auch Informationen über die Aufnahme „verdächtiger Verbindungen“ (Spionage) und über die „Verbreitung feindlicher Ideologien“.¹²⁰

Die Hauptabteilung I: Ab Ende 1961 übernahm die Hauptabteilung I die Abteilung Aufklärung bei der Deutschen Grenzpolizei und vereinigte somit Abwehr- und Aufklärungsaufgaben in einer Hand.¹²¹ Ihre spezifische Verantwortung bestand u. a. in der Aufklärung und Verhinderung von Grenzdurchbrüchen an der innerdeutschen Grenze durch Angehörige der Grenztruppen der DDR und der Nationalen Volksarmee (NVA) und in der Untersuchung der begünstigenden Bedingungen bei gelungenen Grenzdurchbrüchen. Die Grenzbeauftragten des MfS in den Grenzkreisen zur Bundesrepublik zählten ebenfalls zur HA I.¹²²

Zu den Abwehraufgaben gehörte die Kontrolle des Personalbestandes und der Arbeitsprozesse der Grenztruppen mit dem Schwerpunkt der Verhinderung von Fahnenflucht. Zu den Aufgaben des Bereichs Aufklärung zählte die Aufdeckung von Grenzschleusungen. Leiter der HA I, die 1989 über mehr als 2.300 Mitarbeiter beschäftigte, war zuletzt Generalleutnant Manfred Dietze.¹²³

Die Abteilung Paßkontrolle und Fahndung (APF): Nach dem 13. August 1961 wurde ein Referat Fahndung mit 30 Mitarbeitern gegründet. Die Fahndungsbeauftragten an den Grenzkontrollpunkten waren Mitarbeiter des MfS.¹²⁴ 1962 entstand die Arbeitsgruppe Paßkontrolle/Fahndung, die für die Kontrolle der Transitstrecken zuständig war und in Zusammenarbeit mit der HA I und der HA VII die Grenzkontrollpunkte sicherte.¹²⁵ Dazu gehörte die Einrichtung eines Nachrichtensystems und die Schaffung von Beobachtungspunkten im Zusammenwirken mit der HA VIII. Seit 1964 war die Abteilung Paßkontrolle und Fahndung allein für die Kontrolle an den Grenzübergangsstellen der DDR verantwortlich (zuvor gemeinsam mit der Deutschen Grenzpolizei bzw. den Grenztruppen). 1970 erfolgte ihre Eingliederung in die HA VI.

Die Hauptabteilung XIX: Die Hauptabteilung XIX, zuletzt geleitet von Generalmajor Edgar Braun, war für die Absicherung aller Bereiche des Verkehrswesens zuständig. Das schloß ein:

120 So erhielt die Beobachtungsgruppe der HA VIII in den Kurorten Sonnenstrand und Goldener Sand in der Saison 1968 40 Aufträge zur Beobachtung von über 50 Personen, bei denen hauptsächlich Verdachtsmomente der Flucht vorlagen. Vgl. Abschlußbericht der HA XX/5 vom 4.11.1968 über den Einsatz der Operativgruppe der HA XX/5 in der VR Bulgarien im Jahre 1968; BStU, ZA, HA XX 229, Bl. 2–39.

121 Vgl. Protokoll über die Sitzung des Kollegiums vom 20.12.1961; BStU, ZA, SdM 1558, Bl. 40.

122 Siehe Befehl 2/86 vom 20.1.1986, GVS MfS o008; BStU, ZA DSt 103253.

123 Zur HA I siehe Frank Petzold: Der Einfluß des MfS auf das DDR-Grenzregime an der innerdeutschen Grenze. Anmerkungen zur Rolle des MfS bei der Errichtung des DDR-Grenzregimes. In: Oper und Täter im SED-Staat (Hrsg. Lothar Mertens und Dieter Voigt), Berlin 1998, S. 140 f.

124 Vgl. Bericht für das Kollegium des MfS von Mitte Dezember 1961; BStU, ZA, SdM 1558, Bl. 20.

125 Vgl. Protokoll über die Sitzung des Kollegiums am 12.7.1962; BStU, ZA, SdM 1902, Bl. 197.

- Die Überwachung der im grenzüberschreitenden Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft beruflich tätigen Personen;
- die Tiefensicherung der Transitwege und Sicherung der Flugtechnik der Interflug sowie der Handels- und Verkehrsschiffe im Zusammenwirken mit der Linie VI und den MfS-Kreisdienststellen;
- das Zusammenwirken mit den Zugbegleitkommandos, der Deutschen Volkspolizei/Wasserschutz sowie den Arbeitsrichtungen I und II der Transportpolizei/K zur Aufdeckung und Verhinderung von Fluchtvorhaben.

Bei der Rückführung ausgewiesener DDR-Bürger hatte sie Sicherungsaufgaben an der Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld wahrzunehmen.

Die Abteilung X: Die Abteilung X unter Generalmajor Willi Damm war für die Koordinierung der Zusammenarbeit und der Beziehungen der MfS-Dienststellen zu anderen Sicherheitsdiensten zuständig und stand unter direkter Anleitung und Führung des Ministers. Sie hatte die von seiten befreundeter ausländischer Sicherheitsdienste an das MfS gerichteten Anfragen, Ersuchen, Aufträge, Informationen, Hinweise etc. zu bearbeiten und für die Abstimmung und Koordinierung des Zusammenwirkens von Dienststellen des MfS mit anderen Sicherheitsorganen bei der Vorbereitung und Durchführung von Konsultationen, operativen Treffs und gemeinsamen operativen Maßnahmen zu sorgen. Die Vermittlung des Rechtshilfeverkehrs mit anderen Ostblockstaaten und die Einleitung bestimmter Maßnahmen bei den anderen Sicherheitsdiensten wie z. B. der Einsatz operativ-technischer Mittel, Beobachtungen, Fahndungen, Festnahmen, spezifische Vorkommnisuntersuchungen hatten grundsätzlich über die Abteilung X zu erfolgen.

Die MfS-Richtlinie 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)¹²⁶ regelte in Abschnitt 3.3 die „Organisation des Zusammenwirkens mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten“. Danach konnten die Leiter der operativen Dienststellen über die Abteilung X Ersuchen an die Partnerdienste zur Durchführung operativer Maßnahmen, auch unter Einbeziehung von Bürgern dieser Staaten, richten. Ersuchen um Rechtshilfe an die Partnerdienste – das betraf Festnahmen, Durchsuchung, Vernehmung sowie Suche und Sicherung anderer strafprozessualer Beweise – waren mit der HA IX abzustimmen. Fahndungen wurden nach Rücksprache mit der HA IX über die Fahndungsführungsgruppe eingeleitet. Festnahmeersuchen und der Einsatz operativer Technik oder operative Beobachtung waren durch den Minister zu bestätigen. Die „Arbeitsordnung zur Bearbeitung von Festnahmeinformatoren [aus dem sozialistischen Ausland]“ beschreibt detailliert das komplexe Zusammenwirken der einzelnen MfS-Bereiche bei der Übernahme von DDR-Flüchtlingen.¹²⁷ Zunächst überprüfte die Abteilung X, ob die betreffende Person bereits wegen früherer Festnahmen, wegen West-

126 GVS MfS 008 Nr. 100/76; BStU, ZA, DSt.

127 Siehe Dokument 1 im Dokumentenanhang, S. 2476.

kontakten oder anderer für das MfS relevanter Sachverhalte in der Kartei erfaßt war. Gleichzeitig wurde das Operative Leitzentrum der Zentralen Koordinierungsgruppe und die für die internationale Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane zuständige HA IX/10 informiert und je ein Exemplar der Festnahmeinformation an die Leiter der HA IX, HA VI, HA VII und der ZKG übersandt. Bei erforderlicher Identifizierung der festgenommenen Person wurde die Fahndungsabteilung der HA VII eingeschaltet. Abschnitt IV der Festnahmeordnung bestimmte das Procedere bei der Rückführung Inhaftierter mit MfS-eigenen Flugzeugen.

Die Hauptabteilung XXII: Die Hauptabteilung XXII, zuständig für Terrorabwehr, hatte u. a. Verdachtshinweise über terroristische Handlungen im Zusammenhang mit Fluchthilfe und Flucht an die zuständigen Dienstseinheiten weiterzuleiten und vorbeugende Varianten des Kräfteinsatzes und des Zusammenwirkens mit anderen Dienstseinheiten auszuarbeiten. Sie arbeitete insbesondere mit der Hauptabteilung I, mit der Arbeitsgruppe Terrorabwehr der Hauptabteilung VI und mit den Leitern der Paßkontrollseinheiten zusammen. Die HA XXII unter Leitung von Oberst Horst Franz verfügte zuletzt über 878 Mitarbeiter.

Die Hauptabteilung II: Mit der Vorbeugung und Verhinderung von Fluchtvorhaben war außerdem die Hauptabteilung II für Spionageabwehr befaßt, angeleitet von Generalleutnant Günther Kratsch. Das betraf insbesondere den Mißbrauch der Rechte und Immunitäten von Angehörigen ausländischer Vertretungen und bevorrechteter Personen zur Unterstützung von Schleusungen sowie Hinweise auf „Republikflucht“ im Zusammenhang mit Spionage.

Weitere Dienstseinheiten des MfS: Die Dienstseinheiten der Abteilungen M (Post- und Paketkontrolle), PZF (Postzollfahndung), 26 (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) und III (Funkaufklärung) führten über den Post-, Fernmelde- und Funkweg die Kontrollaufträge zur Feststellung von Kontakten aus und übermittelten Informationen über Fluchtvorhaben. Die Informationsanforderungen wurden von der Zentralen Koordinierungsgruppe bzw. den Bezirkskoordinierungsgruppen festgelegt. Die Abteilungen M und PZF wurden beispielsweise tätig, wenn Sendungen persönliche Dokumente oder eingelegte Zweitbriefe enthielten und wenn sie an einschlägige bundesdeutsche und internationale Institutionen sowie westliche Auslandsvertretungen adressiert waren, von denen DDR-Bürger Hilfe erwarteten. Die Abteilung 26 erarbeitete Hinweise bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Fernsprechverkehrs mit Westdeutschland und Westberlin und leitete Abhör- und Raumüberwachungsmaßnahmen ein.

Die Fahndungsführungsgruppe des MfS bzw. die Fahndungsbeauftragten der Bezirksverwaltungen wurden bei Delikten nach den Straftatbeständen §§ 213/201 StGB tätig. Die Fahndungsstufe Großfahndung wurde ausgelöst, wenn die Sicherheit des Staates gefährdet erschien, Eilfahndungen Stufe II fanden bei Verstoß gegen § 213 statt. An den Grenzen zur CSSR und zu Polen waren die Dienstseinheiten des MfS berechtigt, im Zuge der Fahndung Fest-

nahmen bzw. Verhaftungen durchzuführen und Reisesperren zu erteilen. Sie konnten Beobachtungsmaßnahmen einleiten, Gepäck- und Transportmittelkontrollen sowie Durchsuchungen von Personen veranlassen.

Die *Verwaltung Rückwärtige Dienste* organisierte im Auftrag des Leiters der für die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zuständigen *Abteilung XIV* die Luftfahrzeuge des MfS und des Transportgeschwaders 44 der Nationalen Volksarmee zur Überführung von inhaftierten DDR-Bürgern aus dem Ausland und zur Rückführung sichergestellter Kraftfahrzeuge.

Die *Abteilung Agitation* beteiligte sich zusammen mit der ZKG und der Hauptverwaltung Aufklärung u. a. an der Lancierung entlarvender oder kompromittierender Informationen in westlichen Medien zur Verunsicherung und Zersetzung von Fluchthilfeorganisationen und zur Bloßstellung der Initiatoren und Hintermänner sowie der sie unterstützenden staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland und anderer westlicher Länder. Für die Medien der DDR erarbeitete sie propagandistisches Material zur Entlarvung der angeblich kriminellen und staatsfeindlichen Zielstellungen der Fluchthelfer.

Die Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) schließlich waren die allgegenwärtigen, unverzichtbaren Helfer des MfS bei der Erarbeitung und Verdichtung von Ersthinweisen auf Fluchtvorhaben. Sie wurden auf die angeblich gefährdeten Personenkreise angesetzt und hatten insbesondere auch die Rückverbindungen übergesiedelter oder geflüchteter DDR-Bürger aufzuklären, um die Sogwirkung einzugrenzen. Ein ständiger Informationsfluß bestand auch zwischen dem MfS und den sogenannten Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS). Das waren häufig die Leiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bzw. Leiter von Kaderabteilungen, Reisetellen, Kontroll- und Beratungsgruppen.

Bei der Suche nach unbekanntem Schleusungswegen und der Aufklärung von Fluchthilfeorganisationen wurden inoffizielle Mitarbeiter des MfS in begründeten und aussichtsreichen Fällen auch gezielt in die Bundesrepublik Deutschland bzw. nach Westberlin geschickt.

Zur Verhinderung von Fluchtvorhaben über andere Ostblockländern wurden unter Anleitung der dort stationierten Operativgruppen eigene IM-Netze aufgebaut.

4.2. Maßgebliche innerdienstliche Bestimmungen des MfS

Der Befehl 373/64 zur Verhinderung des Mißbrauchs des Reiseverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Volksrepubliken Bulgarien und Ungarn sowie der CSSR zur Organisation des Menschenhandels vom 6. Mai 1964 sowie die 1. Durchführungsbestimmung¹²⁸ wiesen der

Hauptabteilung XX/5 die Bearbeitung von Fluchvorhaben bzw. Schleusungen über andere Ostblockstaaten zu. Die 1. Durchführungsbestimmung regelte die Einleitung von Kontrollmaßnahmen über DDR-Bürger im sozialistischen Ausland im Zusammenwirken mit den MfS-Operativgruppen.

Der Befehl 10/66 zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Mai 1966¹²⁹ definierte die Aufgaben der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen mit Staatsgrenze sowie der Diensteinheiten der HA VII und HA I. Die Referate Reisen und Touristik in den MfS-Bezirksverwaltungen wurden zur „Absicherung der Einrichtungen des Reisebüros einschließlich des Reise- und Touristenverkehrs“ verpflichtet, während die Linie XX/5 weiterhin „federführend für die Bearbeitung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie Grenzprovokationen durch Organisationen, Personengruppen und Personen außerhalb der DDR sowie geplante Republikfluchten und Schleusungen über das sozialistische Ausland“ verantwortlich war.

Die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX hatten die Ermittlungsverfahren bei Verdacht auf Grenzprovokationen und Republikflucht zu bearbeiten. Geregelt waren im Befehl auch die Kontrollen und Festnahmen im Grenzgebiet und an den Grenzübergangsstellen bei Fluchtverdacht durch Angehörige des Paßkontroll- und Fahndungsdienstes.

Die Durchführungsanweisung 1 zum Befehl 10/66 vom 10. Mai 1966¹³⁰ präzierte die Aufgabenstellungen und gab Hinweise zur „Arbeit mit dem IM- und GHI-Netz [GHI = Geheimer Hauptinformator] zum Schutz der Staatsgrenze“. Die Untersuchungsabteilungen des MfS wurden angewiesen, Verfahren zu übernehmen, in denen der Verdacht der Schleusung bzw. Flucht bestand, und mit den Dezernaten II der Abteilungen K der Bezirkspolizeibehörden zusammenzuarbeiten.

Laut Dienstanweisung 6/75 zur Einleitung und Realisierung von Fahndungen im Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR vom 6. August 1975 sowie deren 1. Durchführungsbestimmung¹³¹ wurden Fahndungen nicht nur zur Festnahme/Verhaftung von Personen und zur Realisierung von Reisesperren ausgeschrieben, sondern auch zur Durchführung politisch-operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen.

Am 12. September 1975 wurde die Ordnung über die Erteilung von Auskünften zur Reisetätigkeit von Personen und Kfz aus den zentralen Informations-

129 GVS MfS 008 Nr. 196/66; BStU, ZA, DSt 100482.

130 GVS MfS 008 Nr. 197/66; ebenda.

131 VVS MfS 008 Nr. 737/75; BStU, ZA, DSt 102344.

speichern der HA VI sowie die Auswertung dieser Speicher nach politisch-operativen Merkmalen (Auskunftsordnung) erlassen.¹³²

Der Befehl 1/75 zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels vom 15. Dezember 1975¹³³ war gleichzeitig Gründungsbefehl für die Zentrale Koordinierungsgruppe.

Die Instruktion zum Befehl 1/75 zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels vom 15. Januar 1976¹³⁴ gilt als die umfassendste Arbeitsanleitung zur Verhinderung von Republikflucht für die Diensteinheiten und Linien des MfS einschließlich des Zusammenwirkens mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen der DDR.

Die Ordnung zur Organisation der Primärdatenerfassung im Rahmen des Datenverarbeitungsprojektes Datenbank „Ungesetzliche Grenzübertritte“ (Primärdatenerfassungsordnung) vom 26. März 1977¹³⁵ (ab 1980 Bestandteil der DA 1/80) regelte die elektronische Datenerfassung von politisch-operativen Informationen zu ungesetzlichen Grenzübertritten einschließlich Fluchthilfe sowie die Zugriffsberechtigung der MfS-Diensteinheiten.

Der Befehl 6/77 zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie zur Unterbindung dieser rechtswidrigen Versuche vom 18. März 1977¹³⁶ enthält u. a. eine Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt dominierenden Fluchthilfeorganisationen und benennt die im MfS zuständigen Diensteinheiten zu ihrer Bekämpfung.

Die Dienstanweisung 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatsicherheit mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen¹³⁷ sowie die 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei vom 14. Mai 1987¹³⁸ legte die Aufgabenbereiche und die Verantwortung des Leiters der Hauptabteilung VII des MfS sowie der Leiter der Abteilungen VII der Kreis- und Objektdienststellen in der Zusammenarbeit mit dem Ministerium

132 VVS MfS 008 Nr. 820/75; BStU, ZA, DSt 101974.

133 VVS MfS 008 Nr. 18/75; BStU, ZA, DSt 102092.

134 VVS MfS 008 Nr. 40/76; ebenda.

135 VVS MfS 008 Nr. 17/77; BStU, ZA, DSt 102344.

136 VVS MfS 008 Nr. 7/77; BStU, ZA, DSt 102331.

137 VVS 0008 MfS Nr. 85/79; BStU, ZA, DSt 102622.

138 GVS 0008 MfS Nr. 42/87; BStU, ZA, DSt 103303.

des Innern fest. Sie enthält entsprechende Regelungen für weitere MfS-Dienstseinheiten und für die zum MfS gehörenden „Richtungsoffiziere Volkspolizei“.

Die Dienstanweisung 1/81 zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, operativen Bearbeitung und Bekämpfung von Terror und anderen operativ bedeutsamen Gewalttaten vom 16. März 1981¹³⁹ beinhaltet u. a. den Schutz bzw. die „politisch-operative Sicherung“ der Staatsgrenze der DDR, einschließlich der Grenzübergangsstellen und Grenzgebiete, sowie „Aufgaben zur offensiven Unterbindung von rechtswidrigen Versuchen zum Verlassen der DDR“. Ehemalige DDR-Bürger, „bei denen auf Grund ihrer feindlichen Einstellung zur DDR damit gerechnet werden muß, daß sie mit Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten gegen die DDR oder andere sozialistische Staaten aktiv werden“, sollten in der Bundesrepublik einer „zielgerichteten Aufklärung und operativen Kontrolle“ unterzogen werden.

Die Dienstanweisung 10/81 über die politisch-operativen Aufgaben bei der Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR sowie der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin und ihrer Seegrenze vom 4. Juli 1981¹⁴⁰ definiert die Aufgabenstellung der für die „politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR“ zuständigen Hauptabteilungen des MfS sowie der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und der Grenzkreisdienststellen und ernennt den Stellvertreter des Ministers, Generalmajor Neiber, zum Verantwortlichen für Koordinierungsmaßnahmen.

1985 wurden in den Grenzkreisen sogenannte Grenzbeauftragte der Hauptabteilung I als offizielle Vertreter des MfS eingesetzt, die auf „grenzsicherungsorientierte Führungsprozesse“ der Grenztruppen, der Deutschen Volkspolizei und anderer Organe des Ministeriums des Innern Einfluß nehmen sollten. Des weiteren hatten sie mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und bei der Untersuchung „politisch-operativer Vorkommnisse“ mitzuwirken. Ihre Aufgaben sind in den Vorläufigen Grundsätzen für die Arbeit der Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit in den Grenzkreisen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD¹⁴¹ definiert.

139 GVS 0008 MfS Nr. 12/81; BStU, ZA, DSt 102735.

140 VVS 0008 MfS Nr. 38/31; BStU, ZA, DSt 102773.

141 VVS 0008 MfS Nr. 7/86; BStU, ZA, DSt 103253.

5. Das Zusammenwirken mit weiteren Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR

5.1. Die Grenztruppen

Auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) wurde die Deutsche Grenzpolizei am 15. September 1961 als Kommando der Grenztruppen der NVA, kurz: Kommando Grenze, dem Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) unterstellt. Der Chef der Grenztruppen war zugleich Stellvertreter des Ministers. Um die Jahreswende 1973/74 wurden die Einheiten des NVA-Kommandos Grenze eigenständig organisiert und in Grenztruppen der DDR umbenannt. Von den insgesamt 2.776 km Staatsgrenze der DDR entfielen 450 km auf die Grenze zu Polen und 460 km auf die Grenze zur Tschechoslowakei. Zwei von den insgesamt sechs Grenzregimentern, die sich in jeweils drei Bataillone zu je vier Kompanien gliederten, waren an der Staatsgrenze zu Polen und der Tschechoslowakei stationiert. An der Grenze zur Bundesrepublik standen dreißigtausend Grenzsoldaten, um Westberlin achttausend, während an der polnisch-tschechischen Grenze nur sechshundert stationiert waren.¹⁴² In Abstimmung mit den Grenzsicherungsorganen der beiden Länder erfolgte die Überwachung von DDR-Seite durch ein System von Grenzabschnittsposten im Zusammenwirken mit den Abschnittsbevollmächtigten und Gruppenposten der Volkspolizei.¹⁴³

5.1.1. Rechtliche Grundlagen des Zusammenwirkens

Der Befehl des Ministeriums für Nationale Verteidigung 76/61 vom 6. Oktober 1961 definierte die Aufgabe für die Verbände, Truppenteile und Einheiten des Kommandos Grenze, die „Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bei jeder Lage zu gewährleisten und keinerlei Verletzungen ihrer Souveränität zuzulassen“.¹⁴⁴ Das schloß auch den Schußwaffengebrauch ein.

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 15. November 1963¹⁴⁵ grenzte die Aufgaben und Befugnisse der beiden Ministerien ab und übertrug die Hauptverantwortung für die Sicherung der Staatsgrenze auf die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee. Sie bestimmte, daß an allen Kontrollpassierpunkten (KPP) je ein Kommandant und bei Notwendigkeit ein Diensthabender Offizier eingesetzt werden, die Befehls- und Weisungsbefugnis hatten in den Fragen:

142 Vgl. Hans Fricke: Davor, dabei, danach. Ein ehemaliger Kommandeur der Grenztruppen der DDR berichtet, Köln 1993, S. 157.

143 Vgl. Die Staatsgrenze der DDR und ihre militärische Sicherung durch die Grenztruppen der DDR, Vortrag vom März 1982; BStU, ZA, AKG 113, S. 166–202, hier 172.

144 Vgl. Volker Koop: „Den Gegner vernichten“. Die Grenzsicherung der DDR, Bonn 1996, S. 238 f.

145 Vgl. Geheime Kommandosache! GKdos-Tgb. Nr. 9/63; BStU, ZA, SdM 423, S. 47–60.

- „a) der Sicherung der Staatsgrenze,
- b) der Ordnung und des Kontrollablaufs am KPP und
- c) des Zusammenwirkens der eingesetzten Kräfte.“¹⁴⁶

Damit waren auch die Paßkontrollseinheiten des MfS dem Kommandanten bzw. Diensthabenden Offizier des KPP unmittelbar unterstellt.

Die am 5. März 1964 geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik¹⁴⁷ bestätigte die oberste Verantwortung der Grenztruppen für die Sicherung der Staatsgrenze und legte die Weisungsbefugnis der vom MfS eingesetzten Leiter und Diensthabenden Offiziere der Paßkontrollkräfte gegenüber den Zollkontrollkräften „in den Fragen der Bekämpfung der Feindtätigkeit und den damit verbundenen Kontrollen“ fest.

Am 1. März 1975 trat die Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenzen in Kraft, unterzeichnet am 15. Dezember 1974.¹⁴⁸ Als Verantwortliche für die Organisation des Zusammenwirkens von MfS und MdI wurden die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der DDR-Grenztruppen sowie der Grenzsicherungskräfte benannt. Abschnitt 3 Punkt 3 legte fest, daß die durch polnische oder tschechoslowakische Grenzsicherungskräfte festgenommenen Grenzverletzer an das zuständige Volkspolizeikreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion zu übergeben waren, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Militärstaatsanwalts fielen oder bereits vom MfS übernommen worden waren. Zur Übergabe festgenommener Personen heißt es weiter in der Vereinbarung:

„Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren wegen vorbereitetem, versuchtem und vollendetem Grenzdurchbruch bzw. ungesetzlichem Grenzübertritt können die zuständigen Fachabteilungen des MfS (VII, IX) direkt mit dem Kommando der Grenztruppen der DDR, dem Kommando der Volksmarine, den Stäben der Grenzkommandos, dem Stab der 6. Grenzbrigade Küste und den Leitern der Grenzabschnitte zusammenwirken.“

Die Informationsbeziehungen untereinander sollten unter federführender Verantwortlichkeit der Hauptabteilungen und Linien I und VII erfolgen.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 56.

¹⁴⁷ Vgl. Geheime Kommandosache! GKdos-Tgb. Nr. IA/1936/633; BStU, ZA, SdM 425, S. 32–36.

¹⁴⁸ Vgl. Schreiben des 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit an den Stellvertreter Operativ der Bezirksverwaltung/Verwaltung für Staatssicherheit vom 18.9.1975; BStU, ZA, DSt 102080, S. 1–8.

Die Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. August 1975¹⁴⁹ führte die Aufgaben und Grundsätze des Zusammenwirkens detailliert auf. Abschnitt „IV. Besonderheiten der Verantwortlichkeit und des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen zur Volksrepublik Polen und Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ regelte die Modalitäten der gemeinsamen Kontrolle und der Übergabe/Übernahme festgenommener Personen.

Verantwortlichkeit und Befugnisse der Grenztruppen – bis hin zum Schußwaffengebrauch – wurden im Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzgesetz) vom 25. März 1982 festgeschrieben. Laut gleichzeitig erlassener Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung) waren die Grenztruppen der DDR und ihre freiwilligen Helfer berechtigt, in den Grenzgebieten zur CSSR und zu Polen, „die ihnen im Grenzgesetz übertragenen Befugnisse bis zu einer Tiefe von ca. 5 km wahrzunehmen“.

Die Kooperation mit den polnischen und den tschechoslowakischen Grenzsicherungskräften war in diversen zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt. Am 28. Oktober 1969 wurde der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten geschlossen. Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitigen Rechtsbeziehungen wurde am 8. September 1976 paraphiert.

In der Gemeinsamen Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, unterzeichnet am 10. Februar 1977 von den Ministern für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und für Inneres sowie vom Generalstaatsanwalt der DDR¹⁵⁰, waren sowohl die Präventivmaßnahmen bei „begründetem Verdacht eines beabsichtigten ungesetzlichen Grenzübertritts“ als auch das Prozedere bei der Festnahme von Grenzverletzern geregelt.¹⁵¹

149 BStU, ZA, AGM 516, S. 30–54. Siehe Dokument 8 im Dokumentenanhang, S. 2504.

150 BStU, ZA, ZKG 2672, S. 1–6. Siehe Dokument 9 im Dokumentenanhang, S. 2515.

151 Über die Zusammenarbeit der polnischen und tschechoslowakischen Grenzsicherungskräfte mit dem MfS siehe Kapitel 6.

5.2. Die Deutsche Volkspolizei

Die Deutsche Volkspolizei (DVP) trug einen wesentlichen Anteil an der vorbeugenden Verhinderung von „ungesetzlichen Grenzübertritten“ und an der Untersuchung von „Angriffen gegen die Staatsgrenze“ – ein Sammelbegriff, der alle Arten von Grenzverletzungen, darunter Fluchtvorhaben und Schleusungen, umfaßte.¹⁵²

Das *Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei* war u. a. speziell für die Verhinderung und Aufdeckung von Fluchtvorhaben zuständig, was auch den Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern sowie inoffiziellen Kontaktpersonen der Kriminalpolizei (IKK) bedingte.¹⁵³ Zu diesem Bereich zählte das Arbeitsgebiet I der Transportpolizei sowie die Dienststelle I/U mit Beobachtungsaufgaben. Die 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 2/79 des MfS über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei vom 14. Mai 1987¹⁵⁴ definierte die Zuständigkeit folgendermaßen:

„Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei erfüllt [...] wichtige Aufgaben zur Aufdeckung latenter schwerer Straftaten, zur Ermittlung der Täter bedeutsamer Straftaten der allgemeinen Kriminalität und zur Kontrolle solcher Personen, von denen Straftaten gegen den Staat, die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche Ordnung begangen werden können bzw. von denen andere Störungen zu erwarten sind“.

Daher ergäben sich enge Berührungspunkte zur Arbeit des MfS. Unter den „Schwerpunkten des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei“ wird die „Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, insbesondere Gewinnung von Erstinformationen über Vorbereitungshandlungen zu schweren Fällen bzw. zur Anwendung spektakulärer Mittel und Methoden“ genannt.

152 Ein MfS-Bericht aus dem Jahre 1983 gibt beispielsweise an: „Die Grenzverletzer wurden überwiegend (79 %) vor Erreichen des Grenzgebiets festgenommen, davon zu 48 % durch die DVP und nur zu 11 % durch das MfS [...]. 30 % der Festnahmen durch die DVP resultieren aus Zuführungen, Hinweisen und Anzeigen der Bevölkerung und der Freiwilligen Helfer der VP, darauf aufbauenden erfolgreichen Fahndungen/Festnahmen [...]“; BStU, ZA, ZKG 91, S. 82.

153 Vgl. Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei. Aufgaben, Struktur und Verhältnis zum Ministerium für Staatssicherheit; BStU, Berlin 1994. Die Zusammenarbeit mit dem MfS, insbesondere mit den Linien VII und XIX, war im Befehl 0023/73 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegt. Die politisch-operative Sicherung des Arbeitsgebiets I und die Zusammenarbeit der Dienststeinheiten beider Ministerien erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung 1/74 des Ministers für Staatssicherheit.

154 GVS o008, MfS-Nr. 42/87, S. 544–574; BStU, ZA, HA IX 644. Vgl. auch die am 31.12.1982 vom Mdi erlassene Richtlinie 00201/82 über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts und anderer schwerer Straftaten gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und der Seegrenze der DDR, in der die Aufgabenstellungen für die Arbeitsgruppe I (AG I) einschließlich der AG I der Transportpolizei eingehend erläutert wurden; BStU, ZA, ZKG 1971, S. 1–15.

Die Dezernate I der Abteilung Kriminalpolizei in den Bezirken hatten u. a. Karteien über Personen zu führen, zu denen politisch-operativ auswertbare Hinweise erarbeitet worden waren bzw. die unter Personenkontrolle gemäß DV 031/70 des Ministers des Innern standen.¹⁵⁵ Erstinformationen über Fluchtvorhaben waren mit der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen. Erfolgte keine Übernahme durch das MfS, hatte der Leiter der Kriminalpolizei bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des Grenzzoffiziers der K über Ziel und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden.¹⁵⁶

Die *Arbeitsgebiete II und III der Kriminalpolizei* fungierten als Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern (das Arbeitsgebiet II erstreckte sich auf die ministerielle und die Bezirksebene, das Arbeitsgebiet III auf die Volkspolizeikreisämter, Volkspolizei-Inspektionen und Transportpolizeiämter). Sie wurden mit Befehl 22/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei gebildet und waren für die Untersuchung von Straftaten zuständig, die durch die Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei oder durch den Einsatz von Spezialkommissionen aufgeklärt wurden. In ihren Kompetenzbereich fielen auch Personen, die nicht Bürger der DDR waren oder die mit Diplomaten und anderen bevorrechteten Personen im Zusammenhang standen. Die Grenzbezirke verfügten über spezialisierte Arbeitsgruppen der Arbeitsrichtung II, die sich mit Angriffen gegen die Staatsgrenze befaßten.

Eine Zusammenarbeit mit der Linie IX des MfS fand – neben der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu Fluchtvorhaben – bei der Aufklärung von „Rückverbindungen“ von DDR-Bürgern nach vollendeter Flucht sowie bei der Kontrolle von einschlägig Vorbestraften statt. Bei illegalen Grenzübertritten Unbekannter befaßte sich das Dezernat II der Kriminalpolizei in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS mit der Aufklärung, d. h. der Tatortarbeit und Spurenauswertung. Das zusammenfassende Prüfungsprotokoll nach Abschluß der Ermittlungen wurde im Zusammenwirken mit dem MfS angefertigt. Verbindungsoffiziere des MfS sorgten für die Koordinierung, die sich auch auf andere Dienstzweige des Ministeriums des Innern sowie auf die Zollkontrollorgane erstreckte.¹⁵⁷ Ein weiteres Aufgabengebiet der Arbeitsrichtung II

155 Vgl. Günter Baier, Kurt Beyer, Rolf Spange, Heinz Meißner und Udo Sievers: Die für die weitere Erhöhung des politisch-operativen Gehalts und der operativen Wirksamkeit des Zusammenwirkens vordringlich zu nutzenden Potenzen des MdI und seiner Organe; BStU, ZA, JHS 21851, Bd. II, Bl. 81.

156 Vgl. Ministerrat der DDR, Ministerium des Innern: Arbeitshinweise des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei über die Verantwortung und Arbeitsweise des Grenzzoffiziers der Kriminalpolizei zur Vorbeugung, rechtlichen Aufdeckung und zuverlässigen Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte und anderer gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteter Handlungen vom 3.11.1986, VVS I 092551; BStU, ZA, ZKG 1966.

157 In einem Bericht der HA IX aus dem Jahre 1984 heißt es: „Insgesamt wurden 1.966 (1983: 1.550) Einsätze von Verbindungsoffizieren der Linie IX [...] durchgeführt. Sie erstreckten sich auf 986 (1983: 990) Ermittlungsverfahren und auf 446 (1983: 439) Vorkommnisse. Im Ergebnis dieser Einsätze wurden 481 Ermittlungsverfahren von der Deutschen Volkspolizei und der Zollverwaltung durch die Linie IX zur weiteren Bearbeitung übernommen (1983: 330). Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Linie IX bearbeiteten die Untersuchungsorgane des MdI und der Zollverwaltung 220 Ermittlungsverfahren (1983: 236).“ In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ver-

und III der K war die laufende Lageeinschätzung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, über die das MfS zu informieren war.

Die Leitungspositionen der Dezernate I und II und der Abteilungen K der Bezirksbehörden der Volkspolizei wurden in der Regel mit Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) des MfS besetzt.

Die *Verkehrs-, Transport- und Wasserschutzpolizei* leistete ihren Beitrag zur Verhinderung von Fluchtvorhaben durch die Sicherung und Kontrolle des Ein-, Ausreise- und Durchreiseverkehrs.

Weitere maßgebliche Bereiche des Ministeriums des Innern waren die *Abteilungen Innere Angelegenheiten*, die u. a. mit der Antragstellung auf Übersiedlung, Eheschließungen, Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft befaßt war, und die *Abteilungen Paß- und Meldewesen*. Letztere sorgte für die Durchsetzung der Bestimmungen für die Ausstellung von Dokumenten für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr und für die Einreise in das Grenzgebiet, die mit einer gründlichen Aufklärung der Antragsteller verbunden war. Bei Antrags-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Reisen in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin waren sämtliche Anträge mit dem MfS abzustimmen.

Die *VP-Kreisämter* in den Grenzgebieten verfügten über spezielle VP-Gruppenposten/Grenze mit einer Personalstärke von 30 bis 70 Polizisten. Hinzu kamen die in der Präventivarbeit eingesetzten Abschnittsbevollmächtigten (ABV) und die freiwilligen Polizeihelfer.¹⁵⁸

5.2.1. Maßgebliche innerdienstliche Bestimmungen

Bei der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung von Fluchtvorhaben, der Überwachung der Grenzen und Transitwege stützten sich die Deutsche Volkspolizei und andere Organe des Ministerium des Innern auf das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6.1968, auf die Verordnung zum Schutz der Staatsgrenze, die Grenzordnung und weitere gesetzliche Bestimmungen. Hinzu kamen einschlägige Befehle und Dienstvorschriften des MdI. Der Befehl 018/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Zusammenwirken der Kräfte des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juli 1968¹⁵⁹ wies die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des MdI u. a. an, ihre Tätigkeit mit den „Handlungen der Nationalen Volksarmee bei der zuverlässigen militärischen Sicherung der Staatsgrenze“ auch an der Grenze zur

zeichnete das MfS weit über 3.000 solcher Einsätze von Verbindungsoffizieren; BSTU, ZA, HA IX 3711, S. 151.

¹⁵⁸ Vgl. D. Schuldtke: Grenzregime (Anm. 13) S. 46.

¹⁵⁹ VVS I 020098; BMI, Schriftgutverwaltung, ASt Berlin.

CSSR und zu Polen zu koordinieren. Die Befehlskompetenzen und Befugnisse der Beteiligten wurden detailliert festgelegt.

Die Dienstvorschrift 015/72 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Vertrauliche Regelungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr vom 12. September 1972¹⁶⁰ gestattete den zeitweisen Ausschluß von DDR-Bürgern vom paß- und visafreien Reiseverkehr durch Entzug des Personalausweises und anderer zum Grenzübertritt berechtigender Dokumente.

Die Dienstvorschrift 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den grenzüberschreitenden Personenverkehr vom 30. November 1974¹⁶¹ legte in den im Kapitel 10 aufgeführten Grundsätzen für die Überprüfung und Entscheidung von Anträgen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR die Vorbeugungsmaßnahmen bei Fluchtgefahr fest. Kapitel 15 schrieb die Benachrichtigung der Kriminalpolizei und die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen bei Feststellung vollzogener Flucht vor.

Die Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung von staatlichen und operativen Kontrollmaßnahmen – Personenkontrollvorschrift – vom 3. April 1980¹⁶² benannte unter Abschnitt III die Anwendung operativer Kontrollmaßnahmen zu Personen, die Ausreisearträge gestellt hatten oder bei denen Hinweise bzw. Anhaltspunkte auf den Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts vorlagen.

Der Befehl 059/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. April 1982¹⁶³ enthielt alle wichtigen Weisungen zur Verhinderung von Grenzdelikten einschließlich der Zusammenarbeit mit den anderen Grenzsicherungskräften und schrieb die Verfahrensweise bei vollendeten Grenzdurchbrüchen bzw. Flucht vor.

Die Dienstvorschrift 06/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Aufgaben zur Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung ungesetzlicher Grenzübertritte vom 1. April 1982¹⁶⁴ legte in Teil A die grundsätzlichen Bestimmungen zur „Vorbeugung, frühzeitigen Aufdeckung und allseitigen Aufklärung ungesetzlicher Grenzübertritte“ dar; Teil B definierte die spezifischen Aufgaben der Dienstzweige/Organe der Volkspolizei, darunter der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei, der Transport- und Verkehrspolizei sowie des Strafvollzugs.

Die Anweisung 0154/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Zusammenwirken zwischen der Deutschen Volkspolizei

160 VVS I 020488; ebenda.

161 Nr. 02410; ebenda.

162 VVS I 080015; ebenda.

163 VVS I 080385; ebenda.

164 VVS I 080 82; ebenda.

und der Paßkontrolle des MfS an den Grenzübergangsstellen zur VR Polen und zur CSSR bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vom 9. Juli 1982¹⁶⁵ regelte das Recht der Polizeiorgane, „in begründeten Fällen an die Paßkontrolle des MfS Ersuchen zur Erlangung spezifischer Informationen bzw. Durchführung anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grenzpassage bestimmter Personen“ zu stellen. Zu den begründeten Fällen zählte u. a. der Verdacht auf Fluchthilfe.

Die Richtlinie 00201/82 über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts und anderer Straftaten gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und der Seegrenze der DDR vom 31. Dezember 1982¹⁶⁶ definierte die Aufgaben des Arbeitsgebiets I der Kriminalpolizei, zu denen auch die „Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts über sozialistische Staaten durch die Ausnutzung des paß- und visafreien Reiseverkehrs oder Verwendung von Reisedokumenten“ zählte.

Für die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen galten die Dienstvorschrift 035/84 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und die Festlegungen der Dienstvorschrift 06/83.¹⁶⁷

6. Die Kooperation mit den Schutz- und Sicherheitsorganen anderer Ostblockstaaten bei der Verhinderung illegaler Grenzübertritte und der Rückführung von DDR-Flüchtlingen

Ab 1962 nahmen die zuständigen Organe der DDR erste Arbeitsbeziehungen zu verschiedenen Ostblockländern auf, um über Fragen zur Auslegung der Rechtshilfeverträge und zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Abschluß von Arbeitsvereinbarungen zur Verhinderung von Fluchtvorhaben zu beraten.¹⁶⁸ Da der ungesetzliche Grenzübertritt in den Rechtshilfeverträgen kein Auslieferungsdelikt war, sollten bilaterale Vereinbarungen zwischen den Sicherheitsorganen die administrative Ausweisung einschließlich Ausweisungsgewahrsam ermöglichen. Den ersten Schritt bildeten die Vereinbarungen zwischen den Generalstaatsanwaltschaften der DDR und den Generalstaatsanwaltschaften mehrerer Ostblockländer wie der CSSR, Ungarns und Bulgariens

165 VVS I 080170; ebenda.

166 Mdl, HA Kriminalpolizei, Abt. I, GVS 0013417, S. 1–15; BStU, ZA, ZKG 1971.

167 Vgl. auch Fahndungsordnung des Mdl und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 15.7.1965 (Neufassung vom 18.5.1973) und Anweisung 0154/82 vom 9.7.1982 des Mdl und Chefs der DVP über das Zusammenwirken zwischen der DVP und der Paßkontrolle des MfS an den Grenzübergangsstellen zur VR Polen und zur CSSR bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, VVS I 080 170; BMI, Schriftgutverwaltung, ASt Berlin.

168 Vgl. Rolf-Dieter Schneider: Das Zusammenwirken der Linie Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit und der Untersuchungsorgane der Bruderorgane sozialistischer Länder im erfolgreichen Kampf gegen den staatsfeindlichen Menschenhandel, Diplomarbeit, JHS Potsdam; BStU, ZA, HA IX 515, Bl. 4–97, hier 18.

zur Durchsetzung der Rechtshilfeverträge in Strafsachen, die u. a. die Übergabe von Strafverfahren ermöglichten, soweit kein Ausschließungsgründe vorlagen.¹⁶⁹ Dadurch wurde sichergestellt, daß DDR-Bürger, denen man Fluchtabsichten unterstellte oder nachwies, an die DDR zur Strafverfolgung ausgeliefert werden konnten. In den Folgejahren wurde eine Reihe weiterer Verträge, Vereinbarungen und Protokolle zwischen den Ministern für Staatssicherheit bzw. des Innern, den Leitern der Untersuchungsorgane und zwischen den Ministerien für Justiz abgeschlossen, die die Modalitäten der Zusammenarbeit präzisierten.

Die Rechtshilfebeziehungen zwischen den Sicherheitsorganen der Partnerländer umfaßten die gegenseitige Unterstützung bei der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten und bei der Durchführung von Strafverfahren, die nach den innerstaatlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Staatssicherheit fielen. Das betraf im wesentlichen die Verhinderung von illegalen Grenzübertritten, von Spionage, Terrorhandlungen, „ökonomischer Störtätigkeit“, „politisch-ideologischer Diversion“ und der Organisierung oppositioneller Untergrundbewegungen.

Auf Grund der unterschiedlichen Rechtspraxis in den einzelnen Ländern unterschied man drei Kategorien von Übernahmen im Falle des ungesetzlichen Grenzübertritts durch die Untersuchungsorgane des MfS:

1. DDR-Bürger, die auf der Grundlage eines Ersuchens zur weiteren Strafverfolgung übernommen wurden;
2. DDR-Bürger, gegen die die Untersuchungsorgane des betreffenden Landes Ermittlungsverfahren führten und sie nach Abschluß auswiesen;
3. DDR-Bürger, die ohne Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des betreffenden Landes ausgewiesen wurden.¹⁷⁰

Unberücksichtigt bleiben hier die Fälle in Tateinheit mit anderen Straftaten, zumal allgemeine Kriminalität eine untergeordnete Rolle spielte.¹⁷¹ Um das Prinzip der Gegenseitigkeit der Verträge wenigstens im Ansatz zu wahren, gab sich die DDR-Seite alle Mühe, auf die Wünsche der Partnerländer bzw. ihrer Sicherheitsdienste einzugehen und die in der DDR straffällig geworden Staatsbürger dieser Länder auszuliefern. Das Ungleichgewicht – vor allem zur CSSR, zu Ungarn und Bulgarien – trat besonders kraß nach Einführung des visafreien Reiseverkehrs zutage, den zahlreiche DDR-Bürger zur Flucht zu

169 Vgl. Dieter Dähne: Ausgewählte strafprozessuale Maßnahmen und damit im Zusammenhang stehende politisch-operative Probleme bei der Verdachtsprüfung und der Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS gegen Bürger der DDR, die in der CSSR, UVR und VRB wegen Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts festgenommen wurden; BStU, ZA, JHS VVS 0001-270/84, Bl. 8.

170 Ebenda, Bl. 12.

171 Beispielsweise waren von den durch die CSSR im Jahre 1977 ausgelieferten 398 DDR-Bürgern nur vier kriminell angefallen. Auch in den anderen Ostblockstaaten bildeten kriminelle Delikte, begangen von DDR-Bürgern, die Ausnahme. Terrorhandlungen an der Grenze bleiben hier unberücksichtigt, zumal sie überwiegend in die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit fielen.

nutzen suchten. So wurden beispielsweise im Jahre 1973 insgesamt 827 DDR-Bürger von der CSSR ausgeliefert, während nur 10 Bürger der CSSR von DDR-Seite übergeben wurden.¹⁷² In bezug auf Polen überwogen in der Regel allerdings die Auslieferungen von DDR-Seite. Vereinzelt Grenzverletzungen in Richtung Westen waren ebenfalls darunter. Im Falle der 1973 und 1974 wegen versuchten Grenzdurchbruchs ausgelieferten 52 polnischen Bürger mußte die DDR jedoch zur Kenntnis nehmen, daß diese sogleich wieder auf freien Fuß gesetzt wurden, „da das polnische Recht eine Verurteilung polnischer Staatsbürger wegen Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR nicht zuläßt.“¹⁷³

Im Rahmen der Rechtshilfeverträge war auch die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Bürgern dritter Staaten (BRD, Österreich) möglich, wie dies beispielsweise bei der Durchführung von öffentlichen Verhandlungen gegen Mitglieder von Fluchthilfeorganisationen gehandhabt wurde.¹⁷⁴ Zu Konflikten kam es, wenn ehemalige DDR-Bürger, denen die Flucht gelungen war, in eines der Ostblockländer einreisten, um anderen bei der Flucht behilflich zu sein. Wurden sie dabei gefaßt, forderte die DDR-Seite nachdrücklich die Auslieferung gegen den Widerstand der Generalstaatsanwaltschaften, der Ministerien für Justiz, der Obersten Gerichte oder der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten – insbesondere in Polen und in der CSSR.¹⁷⁵

Gegenstand der folgenden Darstellung sind die bisher im Zentralarchiv des MfS aufgefundenen einschlägigen Kooperationsvereinbarungen mit den Partnerdiensten, aufgeschlüsselt nach Ländern. Vorangestellt werden jeweils kurze Erläuterungen zu den maßgeblichen Schutz- und Sicherheitsorganen des betreffenden Landes und – soweit Erkenntnisse vorlagen – auch zum Grenzsicherungssystem.

6.1. CSSR

In der CSSR war die Verwaltung des Staatssicherheitsdienstes (StB) in die Innenministerien eingegliedert. Dem tschechischen und dem slowakischen Ministerium des Innern war das Föderale Ministerium des Innern (FMdI) übergeordnet. Der StB unterstand jeweils dem 1. Stellvertreter des Ministers. Dieses Prinzip setzte sich auf den nachgeordneten Ebenen fort, so daß die Stellvertreter der Chefs Miliz in den Bezirken und die Stellvertreter der Amtsleiter jeweils die Leiter der Staatssicherheit waren. Zu den Innenministerien gehörte jeweils eine Verwaltung Untersuchung der Miliz und eine Verwaltung Unter-

172 BStU, ZA, HA IX 5174, Bl. 6.

173 Vgl. Einschätzung der HA IX vom 14.3.1975 zur Zusammenarbeit der Linie Untersuchung mit den Bruderorganen der sozialistischen Staaten; BStU, ZA, HA IX 5174, Bl. 1–11, hier 9.

174 Vgl. Einschätzung vom 15.6.1979 zu einigen Problemen des Zusammenwirkens der Linie IX mit den Bruderorganen; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 108/2, Bl. 1–7, hier 2.

175 Ebenda, Bl. 3.

suchung der Staatssicherheit. Die entsprechenden Untersuchungsabteilungen der Staatssicherheit auf Bezirksebene wurden ab 1985 dem FMdI unterstellt.¹⁷⁶

Die seit Januar 1981 im Aufbau befindliche XIV. Verwaltung übernahm einige Aufgaben der II. Verwaltung und war ab dem 1. Juni 1982 zuständig für:

- „– Sicherheit und Terrorabwehr auf dem gesamten Territorium der CSSR, an den Staatsgrenzen der CSSR, einschließlich der Grenzübergangsstellen und im zivilen Luftverkehr, einschließlich der Besetzung von Flugzeugen zur Gewährleistung der Sicherheit,
- Bekämpfung von Delikten des Rauschgiftschmuggels,
- Bekämpfung und Verhinderung des staatsfeindlichen Menschenhandels und ungesetzlicher Grenzübertritte,
- abwehrmäßige und offensive Bekämpfung krimineller Menschenhändlerbanden kapitalistischer Länder als federführendes Organ.“¹⁷⁷

Gemäß diesen Aufgabenstellungen arbeitete die XIV. Verwaltung insbesondere mit der Zentralen Koordinierungsgruppe des MfS, der Hauptabteilung VI und der Hauptabteilung XXII zusammen.¹⁷⁸

Der Schutz der Staatsgrenze der CSSR – die Länge der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland betrug 365 km und zu Österreich 587 km – erfolgte durch die Grenzwatche, die der Hauptverwaltung Grenzwatche und Schutz der Staatsgrenze im Föderalen Ministerium des Innern unterstand. Die Grenzwatche setzte sich aus sieben Brigaden, eine Schulbrigade und zwei Bootseinheiten zusammen.¹⁷⁹ Die Brigaden unterteilten sich in drei bis vier Bataillone, die in jeweils fünf bis sieben Grenzkompanien aufgliedert waren. Die Kompanien waren für einen bestimmten Grenzabschnitt verantwortlich.

Das Grenzsicherungssystem war in drei Staffeln aufgebaut. Die 1. Staffel kontrollierte die Zugangswege zur Grenze und arbeitete eng mit den Grenzhelfern und den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und staatlichen Einrichtungen im Grenzgebiet zusammen. Über Vereinbarungen war der koordinierte Einsatz der territorialen Organe der Polizei einschließlich Transportpolizei und der inoffiziellen Mitarbeiter zur Aufklärung der Grenztruppen geregelt.¹⁸⁰ Zusätzlich wurden Grenzstreifen in Zivil eingesetzt, die ihre Beobachtungen an

176 Vgl. Bericht der HA IX vom 29.7.1985 über den Erfahrungsaustausch mit einer Delegation der Verwaltung Untersuchung der Staatssicherheit des FMdI der CSSR; BStU, ZA, HA IX, Bl. 169–175, hier 171.

177 Information der HA VI, Auslandsstourismus, vom 16.6.1982; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 85.

178 Vgl. Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der XIV. Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der CSSR und der ZKG, der HA VI und der Abt. XXII des MfS der DDR für die Jahre 1984–1988 (Entwurf, o. D.); BStU, ZA, ZKG, Bündel 1695.

179 Vgl. Arbeitsbesuch einer Delegation der 3. Verwaltung des FMdI der CSSR bei der HA I des MfS der DDR vom 22.–25.5.1989; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 176.

180 Vgl. Hauptabteilung I beim Kommando Grenztruppen, ZKG; Bericht über die Dienstreise zur Konsultation zu Problemen der Sicherung der Staatsgrenze mit Angehörigen der Grenztruppen des FMdI der CSSR in der Zeit vom 13.–15.12.1983; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 108/2.

die Grenzkompagnie bzw. das Bataillon übermittelten. Die 2. Staffel, bestehend aus Stand-, Beobachtungs- und Streifenposten, war im unmittelbaren Raum des Grenzsinalzauns disloziert. Diese Grenzposten verfügten über eine Vielzahl von Diensthunden. Die 3. Staffel schließlich war im Grenzstreifen zwischen den pioniertechnischen Anlagen und dem eigentlichen Grenzverlauf aufgebaut.

In den Bataillonen und Grenzbrigaden waren Operativgruppen und Unterabteilungen der Verwaltung Aufklärung eingesetzt, die auch mit inoffiziellen Kräften der 1. Staffel zusammenarbeiteten und in ständigem Informationsaustausch mit der Polizei und insbesondere der Staatssicherheit standen.

Die Grenzsicherungsanlagen zu Österreich und zur Bundesrepublik bestanden aus dem Grenzsinalzaun (S 80), zwei Kontrollstreifen, einem Kolonnenweg, einem Grenzmeldenetz und festen Beobachtungstürmen. An besonders gefährdeten Punkten war außerdem vor dem Grenzsinalzaun ein Sperrzaun mit Stacheldrahtrollen aufgestellt.

Die Paßkontrollorgane der CSSR unterstanden der zuständigen Brigade der Grenzwahe bzw. der Bezirksdienststelle Grenzwahe und Schutz der Staatsgrenze. Die Organe der Zollverwaltung waren der Zolldirektion der CSR untergeordnet, die ihrerseits der Zentralen Zollverwaltung der CSSR unterstand.

Besondere Bedeutung wurde der „vorfeldmäßigen Sicherung“ der Grenzabschnitte zur Staatsgrenze West beigemessen. In einem MfS-Bericht heißt es dazu:

„Bewährt hat sich der Einsatz von Grenzhelfern aus der Bevölkerung, von Agenturen und insbesondere der konspirative Einsatz von Wehrpflichtigen in Zivil. Diese Mittel und Methoden zur Sicherung der Grenzabschnitte haben auch deshalb große Bedeutung, weil die Anwendung der Schußwaffe durch die Genossen des Grenzschutzes nach dem schwerwiegenden Vorfall im Jahre 1987 nur noch die Ausnahme bei der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen in der CSSR ist. Es gibt Beispiele, daß Grenzverletzer auch nach der Abgabe von Warnschüssen ihr Vorhaben fortsetzten.“¹⁸¹

Während das beschriebene Grenzsicherungssystem geprägt war vom Charakter der Grenze als Trennungslinie zwischen zwei Systemen, zwischen dem Warschauer Vertrag und der NATO und damit auch zwischen zwei mächtigen Streitkräftegruppierungen, stellte die Grenze zwischen der CSSR und der DDR eine Trennungslinie zwischen verbündeten Staaten dar. Durch die geschaffenen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten geriet ein Teil der fluchtwilligen DDR-Bürger bereits beim Passieren dieser Grenze ins Visier der Sicherheitsdienste bzw. wurde festgenommen. Die im folgenden behandelten Koope-

181 Vgl. Bericht des Leiters der HA VI über die Beratungen mit leitenden Mitarbeitern der Nachrichtendienstlichen Verwaltung der Hauptverwaltung Grenzwahe und Schutz der Staatsgrenze und der II. Verwaltung des FMdI der CSSR in der Zeit vom 10.–12.5.1988 in Prag; BStU, ZA, Abt. X 214, Bl. 50–258, hier 253.

rationsvereinbarungen geben u. a. Aufschluß über dieses Grenzüberwachungssystem sowie über das Zusammenwirken der Schutz- und Sicherheitsorgane beider Länder bei der Verhinderung von Republikflucht.

6.1.1. Die Rechtshilfeverträge

Am 11. September 1956 wurde zwischen der DDR und der CSSR der Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abgeschlossen. In Auslegung der Artikel 3 und 61 des Vertrages vereinbarten die Minister für Justiz beider Länder am 30. Juni 1967 ein Protokoll „im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs bei Rechtshilfeleistung bezüglich der inneren und äußeren Sicherheit beider Staaten“.¹⁸² Es legte fest, daß „bei der Gewährung von Rechtshilfe und bei Angelegenheiten der Auslieferung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung“ von Straftaten, die in die Zuständigkeit der Staatssicherheit fielen, das Ministerium für Staatssicherheit der DDR und das Ministerium des Innern der CSSR den beiderseitigen Verkehr zwischen den Justizministerien, den Gerichten und Staatsanwaltschaften vermitteln können. Gegen DDR-Bürger, die wegen strafbarer Handlungen gemäß § 109 (ungesetzliches Verlassen der Republik) bzw. § 110 (ungesetzliches Eindringen) StGB der CSSR festgenommen worden waren, wurde die „administrative Ausweisung“ angeordnet. Die Verfahrensweise war in einem Zusatzprotokoll geregelt.¹⁸³ Die Übergabe sollte an den Grenzübergangsstellen der Flughäfen Prag und Bratislava mit MfS-eigenen Flugzeugen sowie an den Grenzübergangsstellen Vojtanov/Schönberg und Hrensko/Schmilka erfolgen. Als Vermittler der Übergabe fungierten die Paßkontrolleinheiten sowie Beauftragte der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit beider Seiten. Analog erfolgte die Übergabe von in der DDR straffällig gewordenen CSSR-Bürgern in umgekehrter Richtung.

Aus einem Arbeitspapier des MfS über die Zusammenarbeit der tschechoslowakischen Sicherheitsorgane mit der MfS-Operativgruppe während der Touristensaison¹⁸⁴ läßt sich folgende Kompetenzverteilung entnehmen: Die Operativgruppe sollte in der CSSR die Überwachung von DDR-Touristen und Urlaubern übernehmen. Der Partnerdienst hatte für geeignete Treffmöglichkeiten in Prag und im Bäderdreieck zu sorgen und Verbindungsoffiziere zu benennen. Die MfS-Operativgruppe sicherte die Weiterleitung ihrer Erkenntnisse zu ausländischen Staatsbürgern zu, „die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Bürgern der DDR in der CSSR bekannt werden bzw. von operativem Interesse

182 BStU, ZA, HA IX 5606, Bl. 419.

183 Vgl. Zusatzprotokoll zur „Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit“ vom 30.6.1967; BStU, ZA, HA IX 5606, Bl. 291–296.

184 Bei dem Arbeitsblatt handelt es sich vermutlich um einen ersten Entwurf des am 15.7.1971 bestätigten Protokolls (siehe Dokument 7 im Dokumentenanhang, S. 2497); BStU, ZA, Abt. X, Bündel 108/2, S. 1–13.

sind“¹⁸⁵, um gegebenenfalls gemeinsame Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen einzuleiten. Die Unterstützung der tschechoslowakischen Seite schloß des weiteren Fahndungsmaßnahmen an den Grenzübergangsstellen, die Bereitstellung technisch-operativer Mittel, die Überprüfung der Ein- und Ausreisen „operativ-interessanter Personen“ und die rechtzeitige Information über verdächtige Aktivitäten von DDR-Bürgern und Ausländern ein. Über Festnahmen von DDR-Bürgern und mit ihnen in Verbindung stehender Ausländer war der Leiter der Operativgruppe umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Weitere Maßnahmen, die sich aus den Vernehmungen ergeben, sollten zwischen beiden Seiten abgestimmt werden. Die Behandlung festgenommener DDR-Bürger sollte danach „auf der Basis der zwischen den Untersuchungsorganen beider Ministerien vereinbarten Verfahrensweise“ erfolgen.¹⁸⁶

Ähnlich wie in Bulgarien wurden ab 1972 in den Vertretungen des Reisebüros der DDR im Bäderdreieck der CSSR legendierte MfS-Mitarbeiter als ständige Repräsentanten angestellt. In Karlovy Vary und Cheb sowie in den Grenzbezirken Usti und Plzen sollten Verbindungsoffiziere zur kontinuierlichen Zusammenarbeit benannt werden.¹⁸⁷

Am 10. März 1977 wurde die Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der DDR und dem Minister des Innern der CSSR über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit¹⁸⁸ geschlossen. Im selben Jahr, am 24. November 1977, unterzeichneten die zuständigen Leiter das Protokoll über das Zusammenwirken zwischen den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Föderativen Ministeriums des Innern der CSSR¹⁸⁹ sowie das dazugehörige Protokoll über die Organisation der Übergabe/Übernahme straffällig gewordener Bürger beider Länder in Zuständigkeit der Staatssicherheitsorgane.

Das Protokoll über die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane beinhaltete u. a. eine erweiterte Informationspflicht über „Untersuchungsergebnisse, in denen personelle oder sachliche Zusammenhänge zu Untersuchungsergebnissen der anderen Seite bestehen oder Interessen der staatlichen Sicherheit berührt werden“. Darunter fielen neben Spionage und politisch-ideologischer Diversion die „Organisierung des Menschenhandels und des Verlassens der sozialistischen Staaten“. Umfang und Inhalt der gegenseitigen Unterstützung wurden im Sinne einer Prävention ausgeweitet.

Die Verpflichtung beider Seiten zur Verhinderung nicht genehmigter Ausreisen von Bürgern der DDR und der CSSR in westliche Länder über das Territo-

185 Ebenda, S. 2.

186 Ebenda, S. 4.

187 Vgl. Konzeption des Leiters der HA VI zur Verhandlung einer Delegation der HA VI des MfS und einer Delegation der Staatssicherheitsorgane des Mdl der CSSR zur Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs zwischen der DDR und der CSSR, 31.5.1972; BStU, ZA, ZKG 2672, S. 1–7, hier 2.

188 Siehe Dokument 11 im Dokumentenanhang, S. 2527.

189 Siehe Dokument 12 im Dokumentenanhang, S. 2531.

rium des jeweils anderen Staates war Bestandteil des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den visafreien Reiseverkehr vom 30. März 1978.¹⁹⁰ Die Abkommenspartner verpflichteten sich darin außerdem, die Einreise unerwünschter Personen in das Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht zu gestatten.

Wie aus einem Protokollvermerk aus dem Jahre 1982 hervorgeht, wurden die auszuweisenden Bürger des anderen Landes in den Haftanstalten Berlin-Lichtenberg und Prag-Ruzyne vor der Übernahme durch einen beauftragten Mitarbeiter der Staatssicherheit der jeweils anderen Seite zur Erlangung von politisch-operativen Informationen verhört.¹⁹¹

Eine direkte Übergabe an die DDR-Seite – im Gegensatz zur erwähnten administrativen Ausweisung – erfolgte dann, wenn DDR-Bürger die gemeinsame Staatsgrenze zur CSSR illegal überschritten und noch im grenznahen Raum festgenommen wurden.¹⁹² Nach Befragung durch Untersuchungsoffiziere der Grenzorgane wurden sie an den Grenzbevollmächtigten der DDR-Seite und anschließend an das für den Grenzbereich zuständige Volkspolizeikreisamt weitergeleitet. Diese Regelung basierte auf dem – bisher noch nicht aufgefundenen – Vertrag der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976. In der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR und dem Föderativen Ministerium des Innern der CSSR zur Durchführung des Vertrages vom 29. April 1977 heißt es in Artikel 14:

„2. Die Übergabe und Übernahme von Grenzverletzern erfolgt an den Grenzübergangsstellen oder an anderen von den Grenzbevollmächtigten festgelegten Orten.

3. Die Übergabe und Übernahme festgenommener Personen kann durch die Grenzbevollmächtigten, ihre Stellvertreter oder in deren Auftrag durch die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten erfolgen.“¹⁹³

Ermittlungsverfahren gegen DDR-Bürger wurden durch die Untersuchungsorgane der CSSR nur dann eingeleitet, wenn außer dem Fluchtvorhaben Verdachtsgründe für weitere Straftaten vorlagen, wenn Bürger anderer Staaten an den strafbaren Handlungen beteiligt waren (z. B. bei Schleusungen) oder Zweifel an der Identität des Festgenommenen bestanden.

190 BStU, ZA, HA XX, Bündel 643, S. 1–3.

191 Siehe Dokument 14 im Dokumentenanhang, S. 2540.

192 Vgl. Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, in: GBl. DDR II 1977, Nr. 16, Artikel 9.

193 BStU, ZA, HA XX, Bündel 643, S. 1–11, hier 7.

6.1.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen

Für die Durchführung der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen zwischen der DDR und der CSR galten als unmittelbar verbindlich die entsprechenden Festlegungen

- des Vertrags zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt vom 21. Dezember 1970,¹⁹⁴
- des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der CSSR über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr vom 16. Februar 1973,¹⁹⁵
- des Vertrags zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976¹⁹⁶ sowie
- der Vereinbarung zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern und dem Föderalen Ministerium für Außenhandel der CSSR und dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR über die Prinzipien der Durchführung der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 5. Januar 1979.¹⁹⁷

Der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens von 1970 legte in Artikel 10 fest:

„(1) Die Organe eines Vertragspartners, die die Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausüben, können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihres Staates die Reise einer Person, die die Staatsgrenze überschreitet, unterbrechen, diese zurückweisen beziehungsweise zurückführen.

(2). Die Rückweisung beziehungsweise Rückführung eines Bürgers des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle ausgeübt wird, ist nur mit dem Einverständnis seiner Paßkontrollorgane zulässig. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn der Bürger nicht berechtigt ist, die Grenze zu überschreiten beziehungsweise eine Gesetzesverletzung begangen hat, für die Freiheitsentzug angedroht ist.“

Die Zusammenarbeit mit den Paß- und Zollkontrollorganen der DDR schloß u. a. den gegenseitigen Informationsaustausch über Probleme der Sicherheit an den Grenzübergangsstellen und über Feststellungen im Prozeß der Abfertigung

¹⁹⁴ VVS MfS 0008-14/79; BStU, ZA, DSt 102549.

¹⁹⁵ VVS MfS 0008-14/79; ebenda.

¹⁹⁶ GBl. DDR II 1977, Nr. 16, S. 341.

¹⁹⁷ VVS MfS 0008-14/79; BStU, ZA, DSt 102549.

gung, die aus Sicht der Kontrolleure unmittelbare operative Maßnahmen erforderten, ein. So bestimmte die Vereinbarung vom 5. Januar 1979:

„Im Rahmen der Koordinierung der gemeinsamen Kontrolle unterstützen sich die Kontrollorgane beider Seiten in der erforderlichen Weise, insbesondere bei Unterbrechung der Reise, bei der Einreiseverweigerung, der Rückführung oder Zuführung von Personen und bei der Beschlagnahmung von Gegenständen oder der Sicherstellung von Beweismitteln sowie auch der Festnahme oder Sicherstellung von Personen, Sicherstellung oder Einziehung von Waren, Zahlungsmitteln und anderen Materialien.“

In der 1. Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung von 1979 wurden die Verantwortlichen der Grenzkontrollorgane konkret benannt. Auf DDR-Seite waren das die jeweiligen Leiter der Abteilung VI der zuständigen MfS-Bezirksverwaltung und die Leiter der Zollverwaltung des Bezirks. Auf tschechischer Seite waren es die Kommandeure bzw. Brigadekommandeure der Bezirksdienststellen für den Schutz der Staatsgrenze und die Direktoren der zuständigen Zolldirektion. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. April 1979 wurden auch die Leiter der Paßkontrolleinheiten der CSSR zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, die „ungesetzliche Grenzübertritte, Umgehungen der Kontrolle, gewaltsame Grenzdurchbrüche oder terroristische Handlungen“ verhindern sollten.¹⁹⁸

Am 30. März 1978 wurde zwischen den Regierungen der DDR und der CSSR ein Abkommen über den visafreien Reiseverkehr geschlossen, dessen geheimes Zusatzprotokoll die Verpflichtung enthielt, Staatsbürger des anderen Staates nicht nach dritten Staaten oder Westberlin ausreisen zu lassen und die Personalien von Personen, deren Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Abkommenspartners unerwünscht ist, gegenseitig auszutauschen.¹⁹⁹

Über die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste bei der Bekämpfung von Fluchthilfeorganisationen und der Verhinderung terroristischer Handlungen gibt u. a. das Protokoll, das für die Jahre 1984 bis 1988 erarbeitet wurde, Auskunft.²⁰⁰

6.2. Ungarn

Der ungarische Staatssicherheitsdienst gehörte ebenso wie in der CSSR, wie in Bulgarien und in Polen zum Ministerium des Innern. Eine klare Trennung in die Bereiche Miliz und Staatssicherheit erfolgte im Jahre 1979. Von den 19 Komitaten außerhalb Budapests verfügten bis 1985 sechs Komitate über einen Untersuchungsoffizier der Staatssicherheit; ab 1985 wurde in jedem Komitat ein solcher Offizier eingesetzt. Die Untersuchungsoffiziere waren dem Stell-

¹⁹⁸ Ebenda, Artikel 3.

¹⁹⁹ Vgl. Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 30.3.1978 zwischen den Regierungen der DDR und der CSSR über den visafreien Reiseverkehr; BStU, ZA, HA XX, Bündel 643.

²⁰⁰ Siehe Dokument 14 im Dokumentenanhang, S. 2540.

vertreter für Staatssicherheit in den Komitaten direkt unterstellt und wurden fachlich von der Untersuchungsabteilung für Staatssicherheit des MfI angeleitet.²⁰¹

Die gemeinsame Grenze Ungarns zu Österreich mit einer Länge von 375 km und zu Jugoslawien mit einer Länge von 631 km wurde von Grenzkommandos bewacht, die eng mit der Staatssicherheit zusammenarbeiteten.²⁰² Die Grenzsicherung wird in einem MfS-Papier folgendermaßen beschrieben:

„Die pioniertechnische Sicherung der Staatsgrenze der UVR zur Republik Österreich verlief im Abstand bis zu 5 km von der natürlichen Grenze. Das dazwischenliegende Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bisher konnten die Feststellungen getroffen werden, daß bei Verletzungen des Grenzsicherungszaunes (Modifikation des GSZ 70) die Grenzsicherungskräfte auf der Suche nach dem Grenzverletzer das Gelände von der natürlichen Grenze her in Richtung der Grenzsicherungsanlage durchkämmten. Dieser technischen Sicherungsanlage konnte sich unmittelbar angenähert werden [...]. Schwerpunkt der Grenzsicherung durch die Grenzsicherungsorgane der UVR bildete bisher die Vorfeldsicherung in Richtung Landesinneres durch operative Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Grenzpolizei mit der Bevölkerung, durch Zivilstreifen der Grenzpolizei sowie polizeiliche Kontrollmaßnahmen.“²⁰³

Die bevorzugten Fluchtpunkte an der Staatsgrenze zu Österreich waren die Gebiete Mosonmagyaróvár, Sopron und Szombathely; an der Staatsgrenze zu Jugoslawien die Gebiete Nagykanizsa, Pécs, Mohács und Szeged.

Im Grenzgebiet festgenommene DDR-Bürger wurden mit Spezialfahrzeugen in die Zentrale in Budapest überführt, wo sie vernommen und auf dem Luftweg in die DDR zurückgeführt wurden. Vielfach erhielten im grenznahen Raum angetroffene DDR-Bürger auch die Auflage, Ungarn innerhalb 24 Stunden zu verlassen. Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1980 waren das jährlich um die 200 Personen.²⁰⁴ Die Auflage wurde mit einem Stempelabdruck in den Personaldokumenten dokumentiert, der bei der Einreise in die DDR durch die Paßkontrolleinheiten erfaßt wurde. Danach erfolgten Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen durch das MfS, die mitunter zum Nachweis eines Fluchtvorhabens führten.

201 Vgl. Bericht der HA IX über die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches mit einer Delegation des Untersuchungsorgans für Staatssicherheit des MfI der UVR, 24.4.1985; BStU, ZA, Abt. X 212, Bl. 194–198, hier 196.

202 Vgl. Verhandlungsmitschriften UVR, März 1982; BStU, ZA, HA IX 3472, Bl. 92–94.

203 Anlage zur Direktive zur Verfahrensweise bei Grenzverletzungen (o. D. sowie ohne Adressat und Absender); BStU, ZA, HA IX 2450, Bl. 60.

204 Vgl. Ott, Tichter und Schweinoch: Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs; BStU, ZA, JHS 21925, S. 62.

6.2.1. Rechtshilfeverträge

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen wurde am 30. Oktober 1957 abgeschlossen und in der Fassung des Protokolls vom 10. Februar 1977 aktualisiert. Die Übergabe von Strafverfahren zur weiteren Strafverfolgung stützte sich auf die Artikel 66 und 84 des Rechtshilfevertrags. In Artikel 86 a des Protokolls war festgelegt, daß die Rechtspflegeorgane Vereinbarungen für ihren Zuständigkeitsbereich treffen können.

Am 23. Juni 1963 unterzeichneten Erich Mielke und der ungarische Innenminister, Janos Pap, einen Vertrag, der die Modalitäten bei Auslieferungsstraf-taten regelte.²⁰⁵ Er legte fest, daß Ermittlungsverfahren gegen den Staatsangehörigen des ersuchenden Vertragspartners nach den innerstaatlichen Vorschriften eingeleitet und Haftbefehl erlassen werden. Im Falle der Übernahme der Strafverfolgung durch den ersuchenden Vertragspartner sollte das Ermittlungsverfahren eingestellt, der Haftbefehl aufgehoben und die Ausweisung veranlaßt werden.²⁰⁶ Die Formalitäten und Zuständigkeiten bei Auslieferungsersuchen wurden in einer am 26. September 1964 von Erich Mielke und dem ungarischen Innenminister, Andras Benkei, unterzeichneten ergänzenden Vereinbarung präzisiert.²⁰⁷

In Abstimmung mit der II. Hauptverwaltung des ungarischen Innenministeriums waren seit 1964 während der Sommersaison in Budapest und am Balaton MfS-Operativgruppen eingesetzt, die der ungarische Staatssicherheitsdienst durch die Bereitstellung von Kräften und technischen Mitteln, die Beteiligung an Beobachtungen und Fahndungsmaßnahmen und den Einsatz von Verbindungsoffizieren unterstützte.²⁰⁸ Das MfS stellte über seine Abteilung X für internationale Verbindungen oder auf direktem Wege durch die Operativgruppe jährlich Hunderte von Kontrollersuchen zu bestimmten Personen an den ungarischen Sicherheitsdienst und ließ sich die Kopien von Postsendungen, die DDR-Bürger von Ungarn aus an westliche Länder sandten, zuschicken.²⁰⁹

205 BStU, ZA, HA IX 2450, S. 42–47. Siehe Dokument 6 im Dokumentenanhang, S. 2494.

206 In der Praxis wichen die Ungarn in bestimmten Fällen von den Festlegungen ab. Wenn es sich bei den Festgenommenen beispielsweise um Frauen mit minderjährigen Kindern handelte, wurden diese aus humanitären Gründen bis zur Ausweisung in einem Hotel untergebracht, was den Unwillen der DDR-Seite hervorrief. Vgl. Dieter Dähne: Ausgewählte strafprozessuale Maßnahmen und damit im Zusammenhang stehende politisch-operative Probleme bei der Verdachtsprüfung und der Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS gegen Bürger der DDR, die in der CSSR, UVR und VRB wegen Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts festgenommen wurden; BStU, ZA, JHS 270/84, Bl. 19.

207 BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

208 Vgl. Hinweise auf einige Probleme für das Gespräch mit dem Minister des Innern der UVR (24.9.1975); BStU, ZA, ZAIG 5625, Bl. 13.

209 So stellte das MfS im Jahre 1987 an den ungarischen Sicherheitsdienst 240 und im Jahre 1988 263 schriftliche Ersuchen um operative Personenkontrollen, die anschließend zu 1.019 Personenüberprüfungen durch das MfS führten. Im Ergebnis weiterer mündlicher Kontrollersuchen in diesem Zeitraum wurden 1.612 Personen überprüft. Bei der Kontrolle von Postsendungen, die von DDR-

Aus den MfS-Akten geht hervor, daß es bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch den ungarischen Generalstaatsanwalt und das Justizministerium immer wieder zu Schwierigkeiten kam, die die Einflußnahme der Partei und der Leitung des ungarischen Innenministeriums erforderlich machte.²¹⁰ 1988 vereinbarten die Staatsanwaltschaften beider Länder, daß die Übergabe von DDR-Bürgern künftig durch sie und nicht mehr durch die Sicherheitsorgane erfolgen soll.

6.2.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen

Am 20. Juni 1969 wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr geschlossen, das am 12. Oktober 1969 in Kraft trat. Artikel 8 bestätigte das Recht der Abkommenspartner auf Einreiseverbot und das Recht, „gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen den Aufenthalt eines Bürgers des anderen Staates zu verkürzen oder ihn nach dem Heimatstaat auszuweisen“. In diesem Fall waren die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Abkommenspartners unverzüglich zu informieren.

Ein geheimes Zusatzprotokoll legte fest, daß die Abkommenspartner „Bürger des anderen Staates nicht nach dritten Staaten, für die die Reisedokumente keine Gültigkeit haben, ausreisen lassen“ und daß sich die Abkommenspartner gegenseitig die Personalien unerwünschter Personen übermitteln.²¹¹

Vom 1. bis 3. Juni 1971 fanden in Budapest Verhandlungen zwischen Vertretern des MfS der DDR und des ungarischen MdI zur Sicherung des zivilen Luftverkehrs gegen „ungesetzliche Grenzübertritte“ statt. Ziel war eine konkrete Zusammenarbeit der Paßkontrollorgane der Flughäfen beider Länder.²¹² Gleichzeitig führte das MfS Verhandlungen mit den Innenministerien Polens, Bulgariens und der Tschechoslowakei. Eine entsprechende Vereinbarung über das Zusammenwirken zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Ungarischen Volksrepublik beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidri-

Bürgern von Ungarn aus verschickt wurden, leiteten die ungarischen Sicherheitsorgane 1987 1.195 und im Jahre 1988 1.257 Briefkopien an das MfS weiter. Vgl. Material der Beratungen zwischen dem MdI der UVR und dem MfS der DDR im Zeitraum 18.–21.4.1989; BStU, ZA, Abt. X 214 a, S. 119 ff.

210 Vgl. Zuarbeit der HA IX für die ZAIG für den vorgesehenen Besuch des Ministers in der UVR, 30.10.1981; BStU, ZA, HA IX 3472, Bl. 158. Siehe auch Stellungnahme der Abt. X zur Information des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 4.10.1977 zu Auslieferungsfragen sowie zur Stellungnahme der Rechtsstelle vom 18.10.1977 zu dieser Information; BStU, ZA, HA IX 2108, Bl. 26–29.

211 Vgl. Protokoll zum Abkommen zwischen den Regierungen der DDR und der UVR über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr vom 20.6.1969; BStU, ZA, Rechtsstelle 100, S. 34.

212 Vgl. Protokoll vom 3.6.1971, aufgenommen bei den Verhandlungen, die vom 1.–3.6.1971 in Budapest zwischen den Vertretern des MfS der DDR und des MdI der UVR im Zusammenhang mit der Sicherung des zivilen Luftverkehrs gegen die ungesetzlichen Grenzübertritte stattfanden; BStU, ZA, ZKG, Bündel 2672, S. 1–5.

gen Handlungen liegt bisher nur aus dem Jahre 1986 vor.²¹³ Sie stützt sich u. a. auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Ungarischen Volksrepublik vom 12. November 1981, die in der Präambel genannt wird, jedoch ebenfalls noch nicht aufgefunden wurde.

6.3. Bulgarien

Kooperationspartner des MfS in Bulgarien waren die I. (Auslandsaufklärung) und II. Hauptverwaltung (Innere Sicherheit) des Ministeriums des Innern. Die 8. Abteilung der II. Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen der Touristenzentren arbeiteten über einen bulgarischen Koordinierungsoffizier direkt mit der Operativgruppe des MfS auf dem Gebiet der Verhinderung von Fluchtvorhaben zusammen.

Die meisten Fluchtversuche erfolgten über die „grüne Grenze“ in Richtung Türkei, Griechenland oder Jugoslawien. Weniger häufig kam die Variante mit gefälschten westlichen Pässen im internationalen Flug-, Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Anwendung. Der unberechtigte Aufenthalt in der Grenzzone führte zur Festnahme und Befragung durch Untersuchungsoffiziere des MdI in den Grenzeinheiten. Im Anschluß wurden die Festgenommenen an die Hauptverwaltung Untersuchung Sofia, Linie Staatssicherheit im MdI, übergeben, die die Festnahmesituation dokumentierte. Der zuständige Untersuchungsrichter ordnete dann den Ausweisungsgewahrsam (maximal 30 Tage) bis zur Übergabe an die DDR an. Die Überführung fand per Flugzeug vom Flughafen Sofia statt.

6.3.1. Rechtshilfeverträge

Der Rechtshilfevertrag mit Bulgarien wurde am 27. Januar 1958 abgeschlossen. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Sicherheitsorganen über die Auslieferung von DDR-Flüchtlingen aus den sechziger Jahren wurden bisher nicht aufgefunden. Seit 1964 war in Warna und Burgas die erste dreiköpfige Operativgruppe des MfS während der Sommersaison im Einsatz. Im Jahre 1970 bestand die MfS-Operativgruppe aus sechs Mitarbeitern, von denen zwei in Sofia und die übrigen am Schwarzen Meer, u. a. in den Kurorten Goldener Sand, Albena und Sonnenstrand stationiert waren. Zu ihrer Verfügung stand in der Urlaubssaison eine Beobachtergruppe der Hauptabteilung VIII mit 18 Mitarbeitern.²¹⁴

213 BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

214 Die Operativgruppe stellte 1970 u. a. 1.425 DDR-Bürger namentlich fest, die Beziehungen zu Bürgern westlicher Staaten unterhielten. Die bulgarischen Sicherheitsorgane hatten in dieser Richtung 214 Hinweise gegeben, darunter die Namen von 49 Personen, die die Botschaft der USA in Sofia aufgesucht hatten. Wegen des Verdachts der Republikflucht gaben die Bulgaren 53 Hinweise, die zu

Am 26. März 1971 unterzeichneten der Leiter der Hauptverwaltung VI des MfS, Oberst Fiedler, und der Stellvertretende Leiter der II. Hauptverwaltung des bulgarischen Innenministeriums, Oberst Dimitrow, ein Protokoll der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus zwischen den Abteilungen des MfS der DDR und dem MdI der VR Bulgarien für das Jahr 1971.²¹⁵ Es regelte die Zusammenarbeit des bulgarischen Sicherheitsdienstes mit der MfS-Operativgruppe, die einen regelmäßigen Informationsaustausch sowohl über DDR-Touristen als auch westdeutsche Touristen sowie Angestellte von Reiseunternehmen, Postkontrollen und den Einsatz operativer Technik in Hotels einschloß. Unter der Legende der Generaldirektion des Reisebüros der DDR sollten während der Sommersaison vier operative Mitarbeiter und drei technische Mitarbeiter entsandt werden, von denen zwei in Sofia, zwei in Warna und drei in Nessebar-Burgas eingesetzt werden sollten. Angehörige des bulgarischen Sicherheitsdienstes sollten im Auftrag des MfS Beobachtungen durchführen und operative Technik einsetzen, um „feindlich tätige DDR-Bürger festzustellen sowie besonders bei Fluchtversuchen vom Territorium der VR Bulgarien festzunehmen“.²¹⁶

Am 29. Februar 1980 bestätigten die Minister und Generalstaatsanwälte beider Länder die Vereinbarung zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und dem Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978.²¹⁷ Im Anschluß daran unterzeichneten die Leiter der Untersuchungsorgane am 29. Februar 1980 das Protokoll über das Zusammenwirken der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien.²¹⁸ Der Rechtsverkehr wurde von den Generalstaatsanwälten der beiden Länder in einer Zusatzvereinbarung vom 12. November 1985 konkretisiert.

Die Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsorganen der beiden Staatssicherheitsdienste wurde vom MfS häufig gelobt und als Vorbild für die anderen Sicherheitsdienste hingestellt. Auch der bulgarische Generalstaatsanwalt und das Justizministerium sollen für Ersuchen des MfS der DDR „stets volles Verständnis“ gezeigt und Unterstützung gewährt haben.²¹⁹ Selbst in Fragen der Inhaftierung und Auslieferung von bundesdeutschen Fluchthelfern kam es schließlich zu einer einvernehmlichen Lösung.

18 Festnahmen führten. Vgl. Tätigkeit der Operativgruppe der HA XX/5 im Jahre 1970 in der VR Bulgarien, 28.12.1970; BStU, ZA, ZKG 2672, S. 1–16, hier 2.

215 BStU, ZA, Abt. X, Bündel 108/4, S. 1–6.

216 Ebenda, S. 4.

217 Siehe Dokument 13 im Dokumentenanhang, S. 2535.

218 Vgl. Rolf-Dieter Schneider: Das Zusammenwirken der Linie Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit und der Untersuchungsabteilung der Bruderorgane sozialistischer Länder im erfolgreichen Kampf gegen den staatsfeindlichen Menschenhandel; BStU, ZA, JHS 260/86, Bl. 23.

219 Vgl. Material zur Informations- und Analysetätigkeit in der Zusammenarbeit mit den Bruderorganen, 10.3.1975; BStU, ZA, HA IX 5174, Bl. 4.

6.4. Polen

Nach der 1954 per Dekret des Staatsrats verfügten Auflösung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit traten an seine Stelle das Ministerium des Innern (MdI) und das Komitee für Angelegenheiten der Öffentlichen Sicherheit. Zum MdI gehörten das Korps für Sicherheit und die Grenzschutztruppen, denen die Grenzkontrollseinheiten unterstellt waren (auf DDR-Seite entsprachen ihnen die Paßkontrollseinheiten des MfS). Im Jahre 1983 wurde der Sicherheitsdienst (SB) mit sieben Departements für Aufklärung, Spionageabwehr, Politische Organisationen, Kirche, Jugend, Gesellschaftliche Institutionen sowie Vereinigungen der Katholiken und der Intelligenz neu organisiert.

In Polen boten sich für DDR-Bürger Fluchtmöglichkeiten in westliche Länder über den Transitverkehr zollverplombter LKW, über den internationalen Eisenbahn- und Flugverkehr unter Verwendung westlicher sowie polnischer Reisepässe oder in Personenverstecken und über die Ostsee. Bevorzugt wurde die Transitstrecke zwischen Österreich und Schweden über die CSSR und Polen, die z. B. vom Grenzübergang Görlitz aus gut zu erreichen war (die kürzeste Entfernung von dort beträgt ca. 120 km). Die Vorbereitung von Schleusungen durch Fluchthelfer auf polnischem oder tschechischem Territorium war mit weniger Risiken verbunden, da sie außerhalb des Blickfeldes der DDR-Staatsicherheit lag und auf der genannten Transitstrecke kein DDR-Grenzübergang zu passieren war.²²⁰ Durch den seit Januar 1972 visafreien Reiseverkehr nach Polen und den seit 1975 auch für DDR-Bürger visafreien Reiseverkehr zwischen der CSSR und Polen waren die Kontrollmöglichkeiten bei der Einreise nach Polen eingeschränkt.

6.4.1. Rechtshilfeverträge

Der Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und Polen wurde am 1. Februar 1957 geschlossen und durch das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Vertrages vom 18. April 1975 aktualisiert. Die Generalstaatsanwälte beider Länder unterzeichneten am 11. Oktober 1971 eine Vereinbarung auf dem Gebiet der Rechtspflege zwischen der DDR und der VR Polen²²¹, die die Übernahme der Strafverfolgung im Sinne des Artikels 66 des Rechtshilfeabkommens regelte. Sowohl in dieser Vereinbarung als auch im Zusatzprotokoll,²²² unterzeichnet am 12. Juli 1972, wurde die Befugnis zur Übernahme der Strafverfolgung allein den Staatsanwälten der Bezirke bzw. Wojewodschaften übertragen. Das Protokoll vermerkte jedoch den „Meinungsaustausch zu Fra-

220 Vgl. Manfred Lohde: Grundprobleme der politisch-operativen Arbeit an den Grenzübergangsstellen zur VR Polen zur Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR, des staatsfeindlichen Menschenhandels, der politisch-ideologischen Diversion und gegnerischen Kontakttätigkeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen; BStU, ZA, JHS 001-304/75, S. 1–52, hier 8.

221 BStU, ZA, Rechtsstelle 119, Bl. 73–78.

222 Vgl. Zusatzprotokoll zur Vereinbarung zwischen dem Generalstaatsanwalt der DDR dem Generalstaatsanwalt der VR Polen vom 11.10.1971; BStU, ZA, Rechtsstelle 119, Bl. 66 f.

gen des engeren Zusammenwirkens besonders der Staatssicherheitsorgane der beiden Staaten“ sowie geplante weitere Konsultationen. Die Bemühungen der DDR-Seite, eine direkte Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheitsdienste zu erreichen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, scheiterten an der hartnäckigen Weigerung Polens. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten der Volksrepublik Polen vom 14. Mai 1974 forderte in Artikel IV die gegenseitige Unterstützung der Untersuchungsorgane in Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsdienste fielen.²²³ Am 13. November 1975 schließlich unterzeichneten die Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des MfS und des Untersuchungsbüros des Ministeriums des Innern Polens die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane für Staatssicherheit der DDR und der Volksrepublik Polen²²⁴. Sie gestattete die Einbeziehung der Staatssicherheitsorgane beider Seiten in die Bearbeitung einschlägiger Strafverfahren sowie eine direkte Zusammenarbeit ihrer Untersuchungsorgane auf ministerieller Ebene. Am 17. September 1976 wurden die Festlegungen des Rechtsverkehrs in einer Vereinbarung zwischen den Generalstaatsanwälten beider Länder konkretisiert.²²⁵ Ein geheimes Zusatzprotokoll²²⁶ bestätigte die unveränderte Gültigkeit der Vereinbarung vom 13. November 1975.

In der Praxis erfolgten jedoch die Übergaben von inhaftierten DDR-Bürgern weiterhin ausschließlich auf der Ebene der Staatsanwälte, häufig dazu noch ohne Avisierung und ohne Übergabe aller Beweismittel. In einem Bericht der Hauptabteilung IX des MfS aus dem Jahre 1975 heißt es:

„Die Zusammenarbeit der Hauptabteilung IX mit der Untersuchungsabteilung des MdI der Volksrepublik Polen entspricht nicht den gegenwärtigen Erfordernissen. Die beharrliche Weigerung des Generalstaatsanwaltes und des Justizministers der VR Polen in Fragen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der Untersuchungsabteilung des MdI der VR Polen, Kontakte zu anderen Untersuchungsabteilungen der Bruderorgane anderer sozialistischer Staaten zu gestatten, erschwert die Zusammenarbeit wesentlich. Die Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren ist ausschließlich Angelegenheit der Staatsanwälte beider Staaten, und die von den Generalstaatsanwälten beider Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen lassen die Möglichkeit zu, daß ein Zusammenwirken der Staatsanwälte auf Bezirks- und Kreisebene unter Ausschaltung zentraler Organe möglich ist.“²²⁷

223 BStU, ZA, ZAIG 5627a, Bl. 19–29, hier 25.

224 BStU, ZA, HA IX 3472, Bl. 321–326.

225 Vgl. Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwaltschaft der VR Polen; BStU, ZA, HA IX 2108, Bl. 43–52.

226 Vgl. Protokoll zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der DDR und der Staatsanwaltschaft der VR Polen vom 17.9.1976; ebenda, Bl. 53.

227 Vgl. Einschätzung der HA IX vom 14.3.1975 über die Zusammenarbeit der Linie Untersuchung mit den Bruderorganen der sozialistischen Staaten; BStU, ZA, HA IX 5174, S. 1–11, hier 8.

Ein Durchbruch wurde trotz der bestehenden Vereinbarungen auch in den Folgejahren nicht erzielt. Bis einschließlich 1989 schaltete die polnische Seite die Staatssicherheit nicht in die Übergabe von inhaftierten DDR-Bürgern ein.²²⁸ Ebenso wie in der Sowjetunion wurden generell Ermittlungsverfahren mit Haft eingeleitet und nach Abschluß mit dem Ersuchen um weitere Strafverfolgung an die DDR übergeben. Wie aus MfS-Unterlagen hervorgeht, lehnten der polnische Generalstaatsanwalt und der Justizminister auch Ersuchen der DDR ab, inhaftiert Mitglieder von westlichen Fluchthilfeorganisationen zur angeblichen Aufklärung von „in der DDR und gegen die DDR begangenen Verbrechen“ zeitweilig zu überstellen.²²⁹

6.4.2. Weitere vertragliche Vereinbarungen

Die wichtigsten völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen der DDR mit den Nachbarstaaten über den Verlauf ihrer Staatsgrenze und die Zusammenarbeit in Grenzanangelegenheiten waren der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzanangelegenheiten vom 28. Oktober 1969²³⁰ und das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten vom 25. November 1971.²³¹ Die Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit an der gemeinsamen Grenze setzten im Vorfeld der Einführung des visafreien Reiseverkehrs ein. Im Januar 1970 fand eine Beratung der Sicherheitsdienste der DDR, der CSSR und Polens statt. Als ein Ergebnis der Gespräche vermerkt ein MfS-Bericht:

„1. Die polnische Seite stimmt unseren Vorschlägen zur Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertreite bzw. Umwandlung von Personen durch Paßaus-tausch im Prinzip zu.

Die Paßkontrollorgane beider Staaten an den Grenzübergangsstellen der gemeinsamen Staatsgrenze werden sich gegenseitig mit Hilfe eines noch festzu-legenden Codiersystems Informationen über die zahlenmäßige Besetzung der Transportmittel (Eisenbahn – Luftverkehr), getrennt nach Bürgern der DDR

228 Vgl. Zur Strafverfolgungspraxis gegenüber Bürgern der DDR, die in weiteren sozialistischen Staaten Handlungen der Nichtrückkehr wie in der UVR begehen, und zur Strafverfolgung der Vorbereitung der Nichtrückkehr, 22.8.1989 (Diskussionsgrundlage); BStU, ZA, HA IX 2450, S. 12–14, hier 12.

229 Vgl. Hinweise für Gespräche des Genossen Minister mit dem Minister des Innern der VR Polen (Mai 1974); BStU, ZA, ZAIG 5437, Bl. 23 f.

230 GBl. DDR I 1970, Nr. 17, S. 129.

231 GBl. DDR II 1972, Nr. 28, S. 325.

bzw. VR Polen, Westdeutschlands, Westberlins und des nichtsozialistischen Auslands, übermitteln [...].“²³²

Die Gespräche zwischen Vertretern der Grenzkontrollorgane wurden auf bilateraler Ebene im Juni 1970 in Warschau und im November 1970 in Berlin fortgesetzt.²³³ Verhandelt wurden u. a. Maßnahmen zur Vorbeugung von Flugzeugentführungen und zur Sicherung von Seeschiffen der DDR in polnischen Häfen sowie Verfahrensfragen bei der Transitvisaerteilung an Bürger Westberlins. Das am 27. Juni 1970 verabschiedete Protokoll sah u. a. einen laufenden Informationsaustausch der Grenzkontrollkräfte über die Reiseströme an den Eisenbahnübergängen, den Straßen-Grenzübergängen und den Grenzübergängen der Flughäfen Warschau-Okecie und Berlin-Schönefeld zur Verhinderung von Personenschleusungen in Verstecken und von Dokumentenaustausch vor.²³⁴ Das MfS verpflichtete sich u. a. zur Herstellung fälschungssicherer Visa für Bürger Westberlins.

Am 16. Juli 1971 wurde das Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs unterzeichnet, das am 25. November 1971 in Warschau ratifiziert wurde. Der darin enthaltene Artikel 6, Absatz 2 bildete die Grundlage für die erst sieben Jahre später getroffene Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Volksrepublik Polen über die detaillierten Prinzipien der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,²³⁵ unterzeichnet am 14. Juni 1978 vom Ersten Stellvertreter des Ministers, Bruno Beater, und dem polnischen stellvertretenden Minister des Innern, Stachura.

Die Anlage zur Vereinbarung definierte in Artikel 1 „Inhalt und Umfang des gegenseitigen Austauschs von Informationen und der Realisierung von anderen Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Kontrolle“. In den Aufgabenbereich der Leiter der Kontrollorgane beider Staaten fielen dabei:

- Erstinformationen zu Personen, die durch mitgeführte Gegenstände oder aus anderen Gründe ein operatives Interesse während der Grenzpassagen und während ihres Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Staates erfordern;

232 Vgl. Protokoll der HA VI über eine Beratung mit dem Brigadegeneral Dostojewski vom Bruderorgan aus der VR Polen, 21.5.1970; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 169, S. 1–3.

233 Vgl. Bericht des Leiters der HA VI über die Verhandlungen mit Verantwortlichen des Paßkontrollorgans der VR Polen in der Zeit vom 25.–27.6.1970 in Warschau sowie Protokoll; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 169.

234 Siehe Protokoll über die Besprechungen der Delegationen des Mdi der VR Polen und des MfS der DDR, die vom 25.–27.6.1970 in Warschau stattfanden. Übersetzung aus dem Polnischen; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 169, S. 1–9.

235 VVS MFS 0008-15/79; BStU, ZA, HA IX 762.

-
- gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Festnahmen und Durchsuchungen bestimmter Personen oder Transportmittel durch die Organe der Paß- bzw. Zollkontrolle;
 - Informationen über aufgetretene Fälschungen von Grenzüberschrittsdokumenten und festgestellten Beanstandungen an Dokumenten, die zum Grenzüberschritt berechtigen;
 - Informationen über festgestellte Versteckmöglichkeiten für Personen und Gegenstände in Transportmitteln;
 - Einleitung und Realisierung gemeinsamer operativer Maßnahmen gegenüber Personen, die beabsichtigen, die Methoden und eingesetzten Mittel der Paß- und Zollkontrolle zu erkunden;
 - gegenseitige Informationen über die Anzahl der Passagiere in Luftfahrzeugen mit dem Ziel der Verhinderung ungesetzlicher Grenzüberschritte bzw. der Fluchthilfe sowie terroristischer Handlungen.

Der Arbeitsbereich Paßkontrolle des MfS und der Verwaltung für Aufklärung des Kommandos der Grenzschutztruppen Polens sollten sich gegenseitig informieren über:

- Verdächtige Kontakte von Bürgern beider Staaten sowie deren Absicht des ungesetzlichen Grenzüberschritts nach nichtsozialistischen Staaten;
- festgestellte Kontakte von Bürgern des anderen Staates zu Bürgern westlicher Staaten;
- neue Mittel und Methoden der Fluchthilfeorganisationen;
- neu erkannte Versteckmöglichkeiten für Personen und Gegenstände in Transportmitteln;
- Methoden zur Fälschung von Dokumenten, die zum Grenzüberschritt berechtigen, sowie
- erkannte Mittel und Methoden anderer subversiver Tätigkeit.

Zu ihren Aufgabe gehörte auch die Vereinbarung gemeinsamer operativer Maßnahmen zur Bekämpfung von Fluchthilfeorganisationen.

6.5. Sowjetunion

Im Rechtshilfeverkehr zwischen der DDR und der Sowjetunion war die Auslieferung von DDR-Bürgern als Grenzverletzer ohne praktische Bedeutung, da die Sowjetunion als Ausgangsterritorium für Fluchtvorhaben zu keinem Zeitpunkt eine Rolle spielte. Selbst Fälle von Auslieferungen von in anderer Weise straffällig gewordenen DDR-Bürgern waren zahlenmäßig äußerst gering.

Der Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und der Sowjetunion wurde am 28. November 1957 geschlossen. 1975 folgte ein Protokoll der Generalstaatsanwälte und Minister der Justiz beider Seiten,²³⁶ in dem direkte Arbeitsbeziehungen zwischen den Sicherheitsdiensten in Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Staatssicherheit fielen und keinen Aufschub duldeten, vereinbart wurden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik über die Verfahrensweise zur Verwirklichung gegenseitiger Rechtshilfe und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Organe für Staatssicherheit fallen²³⁷ wurde am 26. Juni 1975 unterzeichnet.

Zwischen 1963 und Ende 1988 wurden lediglich 25 Rückführungen von DDR-Bürgern aus der Sowjetunion verzeichnet.²³⁸

7. Staaten ohne Kooperationsvereinbarungen der Sicherheitsdienste

7.1. Rumänien

Am 29. März 1958 schlossen die DDR und Rumänien einen Rechtshilfevertrag ab, der 1982 aktualisiert wurde²³⁹. Artikel 59 legte fest, daß die Generalstaatsanwälte und die Ministerien für Justiz bei der Übernahme von Strafverfahren direkt miteinander verkehren. Laut Artikel 60 sollte die Auslieferung nur bei Handlungen erfolgen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten eine Straftat darstellten.

Weitergehende Beistandsverträge können bislang ebenso wenig nachgewiesen werden wie eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten beider Länder.²⁴⁰ Bestrebungen in diese Richtung hat es dennoch gegeben. So wandte sich der Rat für Staatssicherheit Rumäniens 1970 an Erich Mielke mit dem Wunsch, „die Formen, Methoden und Technik, die von den Organen der DDR und der anderen sozialistischen Länder bei der Paß- und Zollkontrolle an den Güst [Grenzübergangsstellen] angewandt werden, kennenzulernen und einen Erfahrungsaustausch durchzuführen“.²⁴¹ Im Rahmen eines Informationsaustauschs bot der rumänische Sicherheitsdienst 1971 dem MfS an, „über Kontakte zwischen rumänischen und DDR-Staatsbürgern (auf dem Territorium

236 BStU, ZA, HA IX 5606, Bl. 408 f.

237 BStU, ZA, SdM 424, Bl. 24–32.

238 Vgl. Tabelle 1 im Dokumentenanhang, S. 2469.

239 Vgl. Vertrag zwischen der DDR und der SR Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19.3.1982; BStU, ZA, Abt. X, Bündel 34, S. 2–46.

240 Vgl. Monika Tantzscher: Die Stasi und ihre geheimen Brüder, in: Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, hrsg. von Heiner Timmermann, Berlin 1996, S. 595–621, hier 610.

241 Vgl. Telegramm aus Bukarest vom 22.9.1970, Nr. 14/6598; BStU, ZA, Rechtsstelle 405, Bl. 236.

beider Länder oder im Westen)²⁴² sowie über westliche Spionageaktivitäten zu berichten. Der stellvertretende Vorsitzende des Rates für Staatssicherheit Rumäniens, Doicaru, bekräftigte das Angebot während eines Berlin-Aufenthalts²⁴³ und überreichte seinem sich betont zurückhaltend gebenden Gesprächspartner Markus Wolf Beweisdokumentationen über Schleusungsvorgänge bzw. Informationen zu Grenzdurchbruchversuchen von DDR-Bürgern. Außerdem befand sich in seinem Gepäck der Entwurf einer Arbeitsvereinbarung,²⁴⁴ zu dessen Umsetzung es aller Wahrscheinlichkeit nach nie gekommen ist.

Grenzverletzer wurden in Rumänien inhaftiert und nach Strafverbüßung bei Einreise in die DDR erneut verhaftet.²⁴⁵ Ab 1971 bemühte sich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR um die Übernahme von festgenommenen bzw. aus der Untersuchungshaft entlassenen DDR-Bürgern durch den DDR-Konsul in Rumänien.²⁴⁶ Die Benachrichtigung über Festnahmen, Verhaftungen und Verurteilungen sollte an die Konsularabteilung in der DDR-Botschaft und daran anschließend an die zuständige Fachabteilung beim Generalstaatsanwalt im Außenministerium der DDR weitergeleitet werden. Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen sollten über die Generalstaatsanwälte beider Länder erfolgen. Nach Aussage des rumänischen Generalstaatsanwalts soll Rumänien ab 1973 in Verwirklichung dieser Forderungen „alle bei Versuchen des illegalen Verlassens der SRR gestellten DDR-Bürger der Botschaft übergeben und die Ermittlungsakten auf dem Dienstweg in die DDR weitergeleitet“²⁴⁷ haben.

Aus einer „Einschätzung zu Problemen der Rechtshilfebeziehungen zwischen der DDR und der Sozialistischen Republik Rumänien“²⁴⁸ vom Juni 1978 geht hervor, daß zwischen 1973 und 1977 insgesamt 140 DDR-Bürger festgenommen wurden, die unter Verwendung falscher Personaldokumente auf dem Luftweg, in PKW-Verstecken oder zu Fuß versucht hatten, über die jugoslawische Grenze nach Westdeutschland zu gelangen. Ab 1974 erfolgten in solchen Fällen keine Verurteilungen mehr durch die rumänischen Justizorgane. Die Auslieferung festgenommener fluchtwilliger DDR-Bürger lief direkt über die

242 Vgl. Information der Abt. X der Sicherheitsorgane der SR Rumänien vom 7.4.1971; BStU, ZA, Rechtsstelle 405, Bl. 228–234, hier 230.

243 Vgl. Notiz über ein Gespräch mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Staatssicherheit der SR Rumänien Generalleutnant Doicaru am 18.3.1971 von 10.00–13.00 Uhr in Berlin-Pankow; BStU, ZA, Abt. X 247, Bl. 196–213.

244 Vgl. Protokollentwurf über die Zusammenarbeit zwischen dem Rat für Staatssicherheit der SR Rumänien und dem MfS der DDR; BStU, ZA, Rechtsstelle 405, Bl. 240–250.

245 Laut „Einschätzung der von den Sicherheitsorganen der SR Rumänien übergebenen Materialien“ vom 14.4.1971 wurden 1969 19 und 1970 45 DDR-Bürger bei der Einreise inhaftiert; BStU, ZA, Rechtsstelle 405, Bl. 225–227, hier 225.

246 Vgl. Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR vom 25.1.1971 an den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Moldt; BStU, ZA, ZKG 2672, Bl. 1 f.

247 Vgl. Vermerk der Konsularabteilung der Botschaft Bukarest über ein Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt der SR Rumänien, Filemon Adreleanu, am 20.12.1973; BStU, ZA, Abt. X 154, Bl. 134–136, hier 134.

248 BStU, ZA, Abt. X 247, Bl. 124–127, hier 124.

Konsularabteilung der DDR-Botschaft, in deren Räumlichkeiten sie bis 1980 auch zwischenzeitlich untergebracht wurden, an die Mitarbeiter des MfS auf dem Flugplatz Bukarest. Die Rückführung nach Berlin-Schönefeld fand entweder in Linienmaschinen oder in MfS-Sondermaschinen statt. Eine direkte Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Sicherheitsdienste hatte es bis zuletzt nicht gegeben.

Ein Anstieg der Festnahmen wurde noch einmal für das Jahr 1980 mit 49 verhinderten Fluchtversuchen²⁴⁹ verzeichnet. Im Jahr zuvor waren es 26 und 1978 nur zehn Fälle²⁵⁰ gewesen.

Für 1986 wurden nur noch zwei und für 1987 vier Festnahmen in Rumänien dokumentiert.²⁵¹

7.2. Jugoslawien

Zu Jugoslawien unterhielt das MfS über einen Vertreter in Belgrad zwar Kontakte, jedoch keine regulären Arbeitsbeziehungen. Da Jugoslawien an die Flüchtlingskonvention der UNO gebunden war, wurden auf seinem Territorium weder Fluchthelfer noch Flüchtlinge strafrechtlich verfolgt, so daß auf diesem Gebiet eine Kooperation scheiterte.

Die Flüchtlinge – dazu zählten auch „Nichtrückkehrer“ von Dienstreisen und Touristenaufhalten – wurden in der Regel weder an die DDR ausgeliefert noch ausgewiesen und durften in ein Land ihrer Wahl ausreisen, nachdem sie von der bundesdeutschen Botschaft Paßersatzdokumente erhalten hatten. Allerdings war bis Anfang der achtziger Jahren vorübergehend ein bilaterales Abkommen zwischen Jugoslawien und Ungarn wirksam, nach dem festgenommene DDR-Bürger, die über die Grenze gekommen waren, an die ungarische Seite übergeben wurden.²⁵²

Als in Vorbereitung der Olympischen Spiele 1984 in Sarajewo Mitarbeiter des MfS mit leitenden Mitarbeitern des jugoslawischen Bundessekretariats für Innere Angelegenheiten zusammentrafen, übermittelte die jugoslawische Seite im Auftrag des Ministers den Wunsch nach einer bilateralen Zusammenarbeit in Fragen der Terrorbekämpfung.²⁵³ Das MfS stellte daraufhin Überlegungen an, wie man diesbezügliche Hilfeleistungen mit der Forderung nach einer Zu-

249 Vgl. Schreiben des Leiters der HA Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, August Klobes, vom 13.1.1981 über besondere Vorkommnisse im Reiseverkehr 1980; BStU, ZA, HA IX 633, Bl. 3–17, hier 3.

250 Ebenda, Bl. 4.

251 Vgl. SR Rumänien, Bericht der HA IX/10 vom 5.1.1987; BStU, ZA, HA IX 2445, Bl. 141–143, hier 141.

252 Vgl. Meinungsäußerung des Leiters der ZKG zum Vorschlag für eine begrenzte Zusammenarbeit des MfS mit den Sicherheitsorganen der SFRJ, 26.4.1984; BStU, ZA, ZKG 3445, Bl. 61–63, hier 61.

253 Vgl. Vorschlag für eine begrenzte Zusammenarbeit des MfS mit den Sicherheitsorganen der Sicherheitsorganen der SFRJ (Entwurf), 4.4.1984; BStU, ZA, ZKG 3445, Bl. 11–13, hier 11.

sammenarbeit bei der Bekämpfung des „ungesetzlichen Verlassens der DDR unter Mißbrauch des Territoriums, der Ein- und Ausreisemöglichkeiten Jugoslawiens“ verbinden könnte.²⁵⁴ Bei diesen Denkansätzen scheint es jedoch nach Aktenlage geblieben zu sein.

8. Die Endphase 1989

Im Dezember 1988 kam es zu einer Übereinkunft der Staatsanwaltschaften der CSSR und der DDR darüber, daß DDR-Bürger, gegen die in der CSSR ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, künftig nicht mehr durch die Sicherheitsorgane, sondern durch den zuständigen Staatsanwalt an den Bezirksstaatsanwalt von Dresden bzw. Karl-Marx-Stadt übergeben werden.²⁵⁵ Eine Änderung des Strafgesetzbuchs der CSSR, die im Mai 1989 durch die Nationalversammlung beschlossen werden sollte, sah eine Neudefinition des Tatbestands des illegalen Grenzübertritts vor. Danach sollten nur noch die „als schwere Fälle qualifizierten Handlungen (z. B. Herbeiführung von Gesundheitsschäden bzw. des Todes anderer Personen, ungesetzlicher Grenzübertritt eines Geheimnisträgers, Anwendung gefährlicher Mittel und Methoden)“²⁵⁶ strafrechtlich verfolgt werden. Zudem kündigte die CSSR ihre Teilnahme am multilateralen Sicherungssystem im internationalen Zivilluftverkehr auf, so daß die MfS-Operativgruppe der Paßkontrolleinheiten am Prager Flughafen ihre Arbeit einstellen mußte. Das operative Referat der Untersuchungsverwaltung Prag, das bisher mit der Hauptverwaltung IX des MfS zusammengearbeitet hatte, wurde aufgelöst und sein Leiter, Oberstleutnant Horak, zum 1. Januar 1989 berentet.²⁵⁷ Die Zahl der Festnahmen von Grenzverletzern aus der DDR stieg indessen weiter an: In den ersten vier Monaten des Jahres 1989 waren es 680 Personen mit wachsender Tendenz zu gewaltsamen Grenzdurchbrüchen, die in zwei Fällen tödlich endeten.²⁵⁸

In Ungarn waren bereits während des Vorjahres die vollendeten Grenzdurchbrüche nach Österreich außer Kontrolle geraten und die Festnahmen um 100 Prozent gestiegen. „Die Grenzverletzungen häuften sich in schnellem Tempo, nachdem durchsickerte, daß die UVR Grenzsicherungsanlagen abzubauen be-

254 Ebenda, Bl. 12.

255 Vgl. Bericht der HA IX über die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Untersuchung des MfS der DDR und der Untersuchungsverwaltung der Staatssicherheit des FMdI der CSSR im Zeitraum 1987 bis März 1989; BStU, ZA, HA IX 2445, Bl. 1–5, hier 4.

256 Ebenda, Bl. 5.

257 Ebenda, Bl. 11.

258 Vgl. Bericht des Leiters der HA VI über die Beratungen mit leitenden Mitarbeitern der Nachrichtendienstlichen Verwaltung der Hauptverwaltung Grenztruppen und Schutz der Staatsgrenze und der II. Hauptverwaltung Abwehr des FMdI der CSSR in der Zeit vom 24.–26.5.1989 in Berlin. Darin heißt es u. a.: „Die Gewalttätigkeit bei der Durchführung von Straftaten unter Anwendung bzw. Verwendung von Messern, Äxten und anderen Gegenständen sowie die gewaltsamen Grenzdurchbrüche durch Bürger der DDR mittels Fahrzeugen über die Grenzübergangsstellen der CSSR zur BRD und zu Österreich nimmt zu.“; BStU, ZA, Abt. X 214, Bl. 2–18, hier 5.

absichtigt“,²⁵⁹ berichtete die Konsularabteilung der DDR-Botschaft in Budapest im Januar 1989. Im ungarischen Ministerium des Innern und somit auch im Staatssicherheitsdienst, die seit November 1988 nicht mehr unmittelbar der Staatspartei USAP unterstanden,²⁶⁰ kündigten sich Veränderungen an, die an die Reformierung des tschechoslowakischen Sicherheitsdienstes während des Prager Frühlings erinnerten. Die „Altkader“, die mit dem DDR-Staatssicherheitsdienst stets bereitwillig zusammengearbeitet hatten, gingen teils freiwillig in Rente, teils wurden sie in den Ruhestand versetzt. Unter den Jüngeren machte sich – nach den Worten eines ungarischen MfS-Vertrauten – „Rat- und Perspektivlosigkeit breit“.²⁶¹ Gerüchte gingen um, daß künftig nur noch Parteilose im Sicherheitsapparat beschäftigt würden.²⁶² Mitarbeitern der MfS-Operativgruppe in Budapest rät man wohlmeinend, „nach Hause zu gehen“, da man nicht wisse, was wird.²⁶³ Nach einem Bericht des Leiters der Operativgruppe, Oberstleutnant Weller, vom März 1989 wurden die Ersuchen des MfS um die Durchführung operativer Maßnahmen von der Leitung des ungarischen Ministeriums des Innern „mit wachsendem Ärger“ aufgenommen, da sie angeblich „die Möglichkeiten des MdI übersteigen und in keinem Verhältnis zu ihren Anliegen gegenüber dem MfS stehen“.²⁶⁴ Demgegenüber versicherte der ungarische Stellvertreter des Chefs der Grenze, Oberst Czugor, dem Stellvertreter der Konsularabteilung der DDR in Budapest, daß die ungarischen Grenzorgane trotz des seit März vollzogenen Beitritts Ungarns zur UNO-Flüchtlingskonvention „vertragsgemäß illegale Grenzübertritte verhindern und gestellte Personen den zuständigen Organen der DDR überstellen werden.“²⁶⁵

Der Beitritt Ungarns zur Genfer Flüchtlingskonvention veranlaßte den Leiter der Zentralen Koordinierungsgruppe des MfS, Generalmajor Niebling, im Juni zu einem Besuch beim ungarischen Chef der Staatssicherheit, Oberst Palagi.²⁶⁶ Nach seinem Bericht sollten künftig nur noch in schweren Fällen – etwa bei Geheimnisträgern oder bei Anwendung gefährlicher Methoden – gegen Flüchtlinge Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Überführung durch Untersuchungsorgane vorgenommen werden, während gegen „die Masse der Grenzverletzer“ die sofortige Ausreise – voraussichtlich durch die Fremdenpolizei – verfügt wird. Bis auf weiteres sollte jedoch die bisherige Auslieferungspraxis fortgesetzt werden.

259 Vgl. Schreiben der Konsularabteilung der Botschaft der DDR in Budapest vom 23.1.1989 zu Problemen der Konsulararbeit im Jahre 1988; BStU, ZA, Abt. X 9, S. 181–191, hier 182.

260 Vgl. Interview mit dem stellvertretenden Innenminister Generalmajor Ferenc Pallagi in „Magyar Nemzet“ vom 26.6.1989, Übersetzung aus dem Ungarischen; BStU, ZA, HA IX 2450, Bl. 51.

261 Vgl. Information der ZKG vom 10.3.1989; BStU, ZA, HA II/10, 891, S. 123–125.

262 Vgl. Information der OPG des MfS in Budapest vom 2.3.1989; BStU, ZA, Abt. X 61, Bl. 34 f.

263 Ebenda.

264 Schreiben der OPG des MfS in der UVR vom 20.3.1989 an den Stellvertreter Operativ der HA VI, Oberst Herfurth; BStU, ZA, Abt. X 61, S. 29–31.

265 Botschaft der DDR, Konsularabteilung, Vermerk über ein Gespräch mit dem Leiter der HA Konsularische Angelegenheiten im MfAA der UVR, Sztankovics, am 21.3.1989; BStU, ZA, Abt. X 9, S. 156–160, hier 160.

266 Vgl. Bericht über eine Dienstreise in die UVR vom 12.–14.6.1989; BStU, ZA, HA IX, Bl. 83–88.

Am 3. Juli 1989 gab der UNO-Flüchtlingskommissar im Deutschlandfunk seine Auffassung zur Behandlung von DDR-Flüchtlings-Flüchtlingen in Ungarn bekannt. Ein DDR-Bürger, der in Ungarn um Asyl bitte, solle künftig in eines der drei Aufnahmeflächer aufgenommen und sein Antrag geprüft werden. Gleichzeitig könne er bei der deutschen Botschaft einen Paß beantragen und nach Bestätigung des Flüchtlingsstatus damit über Österreich in den Westen ausreisen.²⁶⁷ Der Standpunkt des ungarischen Innenministeriums wurde am 10. August 1989 auf einer Pressekonferenz verkündet. Im Kommuniqué hieß es dazu:

„Die Ausarbeitung von der internationalen Praxis entsprechenden Rechtsnormen und die Schaffung der erwähnten Voraussetzungen ist bereits im Gange und wird voraussichtlich bis Anfang Oktober erfolgen. Darüber hinaus ist es durch den Beitritt der UVR zur Flüchtlingskonvention erforderlich, die von der UVR früher abgeschlossenen bilateralen internationalen Vereinbarungen mit der Konvention in Einklang zu bringen [...] In der gegenwärtigen Übergangsperiode werden die Ersuchen auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Konvention von der Fremdenverkehrsaufsicht geprüft. Im Verlaufe der Prüfung werden in jedem Fall die in der Genfer Flüchtlingskonvention formulierten Prinzipien für die Anerkennung eines Flüchtlings im Sinne der Konvention berücksichtigt. Mit Ausländern aber, die auf illegale Weise oder ohne gültige Reisedokumente versuchen, die Grenze zu überschreiten, wird entsprechend der Gesetzgebung verfahren. Bei Abschluß des Verfahrens wird von der Fremdenverkehrsaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Gesetzesverordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der UVR, sofern dies begründet ist, der Entzug der Aufenthaltsgenehmigung, bei schweren Vergehen die Ausweisung verfügt.“²⁶⁸

Umgehend reiste daraufhin eine Delegation mit Vertretern des MdI der DDR und des MfS mit Generalmajor Niebling nach Budapest, um beim ungarischen Innenministerium zu erreichen, daß „illegale Grenzübertritte nicht zugelassen werden, Ausreisen von Bürgern ohne Erlaubnis der DDR-Organen in Drittstaaten nicht gestattet werden, die Benutzung von BRD-Pässen durch DDR-Bürger nicht zugelassen wird und Bürger der DDR der Status von Flüchtlingen im Sinne der UNO-Flüchtlingskonvention nicht zuerkannt werden soll.“²⁶⁹ Im Gegenzug sicherte man einen moderaten Umgang mit ausgewiesenen DDR-Bürgern zu, um die ungarische Seite nicht zu sehr in Widerspruch zu ihren internationalen Verpflichtungen zu bringen, und kündigte veränderte rechtliche Regelungen an.²⁷⁰ Für die inzwischen 171 DDR-Bürger, die in der bundesdeutschen Botschaft in Budapest Zuflucht gesucht hatten und auf Ausreise drängten, wurde Straffreiheit in Aussicht gestellt. Seit Beginn des Abbaus des Grenzzauns zu Österreich hatten nach inoffiziellen Angaben inzwischen 1.600 DDR-Flüchtlinge die Grenze zu Österreich passiert. Bei einer Veranstaltung

267 BStZ, ZA, Rechtsstelle 970, S. 3.

268 Vgl. Kommuniqué des MdI der UVR; BStU, ZA, Abt. X 61, S. 14–16.

269 Vgl. Konzeption vom 14.8.1989 für die Fortsetzung der Gespräche mit dem MdI der UVR am 16. und 17.8.1989 auf der Ebene von Spezialisten beider Seiten; BStU, ZA, Abt. X 61, S. 2.

270 BStU, ZA, Abt. X 61, S. 7.

der „Paneuropa-Union“ an der österreichisch-ungarischen Grenze am 19. August flüchteten 661 DDR-Bürger. Am 24. August schließlich durften 108 DDR-Bürger die Budapester Botschaft verlassen und offiziell nach Österreich ausreisen. In den ungarischen Auffanglagern hatten sich inzwischen um die 3.500 DDR-Bürger angesammelt, die auf ihre Ausreise warteten. Am 10. September gestattete die ungarische Regierung allen Fluchtwilligen die Ausreise in den Westen. Einen Tag später öffnete Ungarn offiziell die Grenze zu Österreich, was bis Ende September 25.000 DDR-Bürger zur Flucht in den Westen nutzten.²⁷¹

Nicht zuletzt durch die von nun an verstärkten Kontrollen an der tschechoslowakisch-ungarischen Grenze nahm die Zahl der in der Prager Botschaft der Bundesrepublik Zuflucht Suchenden bis Ende September auf über 2.000 zu. Das MfS setzte täglich bis zu fünf Sondermaschinen zur Rückführung von DDR-Flüchtlingen aus Prag und Bratislava ein und verzeichnete für den Monat September schließlich 1.169 Übernahmen.²⁷² An den Westgrenzen der CSSR kam es gehäuft zu gewaltsamen Grenzdurchbrüchen und dem Einsatz von Schußwaffen. So beschwerte sich der Leiter der Grenzabteilung Cheb, Oberst Vitou, in einem Schreiben vom 25. September 1989:

„Die größten Probleme gegenwärtig ruft der Teil der DDR-Bürger hervor, der im Grenzgebiet nicht auf den Anruf zum Stehenbleiben und selbst nicht auf abgegebene Warnschüsse reagiert. Es ist aber die Pflicht der Posten, die Waffe zum Schutz der Ordnung im Grenzgebiet anzuwenden. Gleichzeitig kommt es dabei zum aktiven Widerstand der DDR-Bürger gegenüber einschreitenden Grenzposten. Es ist verständlich, daß es trotz maximaler Bemühungen, Gesundheit und Leben zu schonen, zu Verletzungen beim dienstlichen Einschreiten kommt.“²⁷³

Am 3. Oktober 1989 verfügte die DDR die Wiedereinführung einer Reisepaßpflicht für Reisen nach Warschauer Vertrags-Staaten, bei der die Genehmigungskriterien für die CSSR besonders streng angesetzt wurden. Auf Wunsch des Chefs der Hauptverwaltung der Grenztruppen und des Schutzes der Staatsgrenzen der CSSR, Generalmajor Nemeč, fand daraufhin am 5. Oktober 1989 ein Treffen mit dem Chef der Grenztruppen, Generaloberst Baumgarten, statt.²⁷⁴ Nemeč teilte mit, daß im Zusammenhang mit der Aussetzung des paß- und visafreien Reiseverkehrs 200 Grenzsoldaten zusätzlich an der Staatsgrenze zur DDR eingesetzt würden. Er berichtete über die Situation in der Prager Botschaft und beklagte sich über den ungarischen Grenzschutz, der Grenzverlet-

271 Siehe Chronik der Ereignisse in der DDR, in: Edition Deutschland Archiv 1989.

272 Vgl. Hauptabteilung IX/10 Übernahmen aus der CSSR – Prag/Bratislava; BStU, ZA, HA IX 8671, Bl. 1.

273 Vgl. Abt. VI, Übersetzung des Schreibens der Grenzabteilung 8842, Cheb; BStU, ZA, HA VI 1790, Bl. 2 f.

274 Vgl. „Lesenotiz“ an Generalleutnant Neiber und Generalleutnant Dietze; BStU, ZA, HA I 5741, Bl. 9–11.

zungen unterstütze, statt zu unterbinden. Baumgarten informierte seinerseits über die Verstärkung der Grenzbrigaden.

Auch die Grenztruppen an der polnischen Westgrenze waren inzwischen auf beiden Seiten aufgefüllt worden. Bis Ende September hatten etwa 400 DDR-Flüchtlinge in der bundesdeutschen Botschaft in Warschau Zuflucht gesucht. Bei der Festnahme von DDR-Bürgern an der deutsch-polnischen Grenze und der Übergabe an die Grenztruppen der DDR spielten sich dramatische Szenen ab, bei denen es auch zu Gewaltanwendung kam.²⁷⁵

Noch am 1. November 1989 sicherte der Leiter der Untersuchungsverwaltung des FMdI der CSSR, Tomko, dem MfS-Gesandten der Hauptabteilung XI, Oberst Kopf, zu, daß DDR-Bürger, die nach der Wiedereröffnung des zeitweilig unterbrochenen paß- und visafreien Reiseverkehrs widerrechtlich die Grenze zur CSSR überschreiten, „in Ausweisungsgewahrsam genommen und auf dem vereinbarten Weg an die Organe der DDR übergeben“ werden, sofern die Rückführung nicht im Rahmen des Grenzabkommens erfolgt.²⁷⁶ Legal eingereiste DDR-Bürger, die beim Versuch des Grenzübertritts in ein westliches Land gestellt würden, sollten dagegen „mit Aufenthaltsverkürzung des Landes verwiesen werden“. Die weiteren Ereignisse werden als bekannt vorausgesetzt.

Seit Anfang des Jahres 1989 waren mehr als 340.000 DDR-Bürger in den Westen geflohen. Mindestens neun Menschen hatten die Flucht an den Westgrenzen Bulgariens, der CSSR, Ungarns und Polens mit dem Leben bezahlt – das war die höchste Zahl an Todesopfern seit 1961 an den außerdeutschen Grenzen.²⁷⁷ Am 3. November schließlich folgte die CSSR dem Beispiel Ungarns und ermöglichte Tausenden fluchtwilligen DDR-Bürgern die legale Ausreise in den Westen. Die Mauer zwischen zwei Weltsystemen war durchbrochen. Ihr endgültiger Einsturz ließ nur noch wenige Tage auf sich warten.

9. Resümee

Vom Zeitpunkt der Schließung der innerdeutschen Grenze am 13. August 1961 bis Ende 1988 hatten 235.000 Menschen die DDR ohne Genehmigung verlassen, davon um die 40.000 über die innerdeutsche Grenze. Zwischen 7.000 und 8.000 Menschen flohen über die Territorien anderer Ostblockstaaten, insbesondere der CSSR, Ungarns und Bulgariens. Eine weitaus größere Anzahl fluchtwilliger wurde jedoch von den Schutz- und Sicherheitsorganen dieser Länder an der Flucht gehindert. Zwischen 1971 und Ende 1988 waren das etwa 25.000 Menschen, von denen die Hälfte (von 1963 bis Ende 1988 waren es

275 Vgl. Telegramm der Grenzbrigade der VR Polen vom 6.10.1989 an den Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen; BStU, ZA, HA I 5741, Bl. 12–14.

276 Vermerk des 1. Stellvertreters des Leiters der HA IX über ein Arbeitsgespräch mit dem Leiter der Untersuchungsverwaltung des FMdI der CSSR; BStU, ZA, Abt. X 118, Bl. 223.

277 Vgl. „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ (Anm. 12).

insgesamt 14.737) an den DDR-Staatssicherheitsdienst zur Rückführung übergeben wurden.

Um die anderen Ostblockländer zur optimalen Absicherung und Kontrolle ihrer Grenzen zu westlichen Staaten sowie der Grenzübergangsstellen innerhalb des sozialistischen Lagers und zu strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber DDR-Flüchtlingen zu verpflichten, wurden über Jahrzehnte immer neue zwischenstaatliche Abkommen und Kooperationsvereinbarungen ausgehandelt. Ab 1962 hatte die DDR erste Arbeitsbeziehungen zu verschiedenen Ostblockländern aufgenommen, um über die rechtlichen Grundlagen für den Abschluß von Vereinbarungen zur Verhinderung illegaler Grenzübertritte zu beraten. Den ersten Schritt bildeten die Abkommen zwischen den Generalstaatsanwaltschaften der Länder zur Durchsetzung der Rechtshilfeverträge in Strafsachen, die auch die Übergabe von Strafverfahren ermöglichte. Dadurch wurde die Auslieferung von DDR-Flüchtlingen sichergestellt. In den Folgejahren kam es zum Abschluß weiterer Verträge, Vereinbarungen und Protokolle zwischen den Ministern für Staatssicherheit bzw. des Innern, den Leitern der Untersuchungsabteilungen und zwischen den Ministerien für Justiz, die die Modalitäten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Fluchtwilligen und ihrer Helfer präzisierten. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtspraxis in den einzelnen Ländern unterschied man drei Kategorien von Übernahmen durch die Untersuchungsorgane des MfS: die Übernahme auf der Grundlage eines Ersuchens zur weiteren Strafverfolgung, die Ausweisung nach dem Abschluß eines Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane des betreffenden Landes und die direkte Ausweisung ohne vorheriges Ermittlungsverfahren.

Die bilaterale Zusammenarbeit verlief mit den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. So verweigerte Polen trotz entsprechender vertraglicher Vereinbarungen bis zuletzt eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsorganen der Staatssicherheit. Zu Konflikten mit den Justizorganen der CSSR, Ungarns und Polens kam es beispielsweise bei der von der DDR geforderten Auslieferung von westlichen Fluchthelfern. Bulgarien erwies sich als bereitwilliger Kooperationspartner, wenngleich dort die Effizienz bei der Fluchtverhinderung weit unter der der CSSR lag. Zwischen den Sicherheitsdiensten der DDR und Rumäniens gab es zu keinem Zeitpunkt eine reguläre Zusammenarbeit. Die Sowjetunion diente nur in wenigen Einzelfällen als Zwischentappe für Fluchtvorhaben und spielte somit eine untergeordnete Rolle.

Die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste beschränkte sich jedoch nicht auf die Strafverfolgung; mindestens ebenso viel Gewicht wurde den Präventivmaßnahmen beigemessen, in die sowohl die Grenzsicherungskräfte der Partnerländer als auch die operativen Dienstleistungen ihrer Sicherheitsdienste einbezogen waren. Im Laufe von fast drei Jahrzehnten wurde ein gestaffeltes Kontrollsystem geschaffen, das die Überwachung der eigenen Staatsbürger auch in den anderen Ostblockstaaten ermöglichen sollte. Falls sich nicht schon vor Antritt der Reise aus den Erkenntnissen der Volkspolizei und des Staatssicherheitsdienstes genügend Verdachtsmomente für eine geplante Flucht erge-

ben hatten, konnte als nächste Stufe der „Filtrierungsprozeß“ beim Passieren der Grenze in ein anderes Ostblockland durch die abgestimmte Zusammenarbeit der Grenzkontrollorgane beider Seiten fortgesetzt werden. Seit 1964 stationierte das MfS außerdem in den touristischen Ballungsgebieten Bulgariens, der CSSR und Ungarns eigene Operativgruppen, die, unterstützt von Mitarbeitern des Reisebüros der DDR bzw. von Jugendtourist und in enger Kooperation mit den ansässigen Sicherheitsdiensten bei Verdachtshinweisen „Operative Personenkontrollen“, Fahndungen, Beobachtungen und Postkontrollen durchführten. Die Kontrollmaßnahmen erstreckten sich auch auf Bürger westlicher Staaten, wenn sie der Fluchthilfe verdächtigt wurden oder durch Kontakte zu Bürgern von Ostblockstaaten und andere „operativ-bedeutsame“ Aktivitäten auffielen.

Die wachsenden Reiseströme zwischen Ost und West als Folge der Entspannungspolitik in den siebziger Jahren und nach Einführung des visafreien Reiseverkehrs auch zwischen den Ostblockländern bedeuteten für den DDR-Staats Sicherheitsdienst eine große Herausforderung. Er reagierte darauf mit dem Ausbau und der Neugründung von ganzen Arbeitsbereichen, in denen Tausende von Mitarbeitern beschäftigt waren, und verstärkte die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdiensten der Partnerländer.

Während sich die Fluchtbewegung über andere Ostblockstaaten in den sechziger Jahren noch in Grenzen hielt – die MfS-Statistiken verzeichnen zwischen 1963 und 1970 um die 1.400 gelungene Fluchtfälle und ca. 2.200 Rückführungen –, stiegen die Zahlen Anfang der siebziger Jahre stark an. 1972 erfolgten über 80 Prozent aller Fluchtversuche über diese Länder. Die Ermittlungsverfahren des MfS wegen Fluchtdelikten, die seit 1961 den größten Anteil von allen Straftatenklassen stellten, die in die Zuständigkeit des Staatssicherheitsdienstes fielen, erreichten einen vorläufigen Höchststand. Inzwischen operierten auch die westlichen Fluchthilfeorganisationen zunehmend von anderen Ostblockländern aus. In den Jahren danach war diese Tendenz wieder rückläufig. In den Vordergrund traten ab 1975, dem Jahr der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte, die Ausreiseantragsteller und gegen Ende der siebziger Jahre die Nicht-Rückkehrer genehmigter Westreisen. Durch die Vervollkommnung der Sicherungssysteme an den Westgrenzen der Ostblockländer, wo sich Anfang der achtziger Jahre noch etwa ein Drittel aller Fluchtversuche ereignete, nahm die Risikobereitschaft bei Grenzdurchbrüchen zu. Durch Präventivarbeit gelang es dem MfS zunehmend, Fluchtwillige noch im Innern der DDR aufzuspüren – Anfang der achtziger Jahre betraf das nahezu die Hälfte aller Fälle. Bis 1987 ging die Anzahl der versuchten „ungesetzlichen Grenzübertritte“ allmählich zurück, wobei etwa zwei Drittel auf die Territorien der anderen Ostblockländer entfielen. Der beginnende Zusammenbruch des grenzübergreifenden Sicherungssystems im Jahre 1988 schlug sich u. a. in den von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR registrierten 7.292 Fluchtdelikten nieder, dem Höchststand seit 1961.

Die Ereignisse des Jahres 1989 zeigten deutlich, daß die DDR nur durch die Schließung der innerdeutschen Grenze und die gleichzeitige Abriegelung der übrigen Ostblockgrenzen zu den Ländern des westlichen Bündnissystems auf längere Dauer bestehen konnte. Das erklärt den überdimensionalen Aufwand, mit dem die Verlängerung des „Schutzwalls“ über fast drei Jahrzehnte betrieben wurde, zu der auch die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste bei der Fluchtverhinderung und der Strafverfolgung von DDR-Flüchtlingen gehörte.

Abkürzungsverzeichnis

Abt. K	Abteilung Kriminalpolizei
Abt. M	Abteilung Post- und Paketkontrolle
AG	Arbeitsgruppe
ABV	Abschnittsbevollmächtigter
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers
AGS	Abteilung Grenzsicherung
AGV	Arbeitsgruppe Verbindung Bruderorgane
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
APF	Abteilung Paßkontrolle und Fahndung
Art.	Artikel
AS	Allgemeine Sachablage
ASR	Arbeitsgruppe Sicherung des Reiseverkehrs
ASt	Außenstelle
BDVP	Bezirksverwaltung der Deutschen Volkspolizei
BK	Bekanntschaft
BKG	Bezirkskoordinierungsgruppe
BMI	Bundesministerium des Innern
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DSt	Dokumentenstelle
DV	Dienstvorschrift
DVP	Deutsche Volkspolizei
FMdI	Föderatives (Föderales) Ministerium des Innern der CSSR
GBI.	Gesetzblatt
GHI	Geheimer Hauptinformer
GKdos	Geheime Kommandosache
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit
GSZ	Grenzsicherungszaun
GÜST	Grenzübergangsstelle
GVS	Geheime Verschlusssache
GZA	Grenzzollamt
HA	Hauptabteilung
HPF	Hauptabteilung Paßkontrolle/Fahndung

HV A	Hauptverwaltung Aufklärung
IKK	Inoffizielle Kontaktperson
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
JHS	Juristische Hochschule
KfS	Komitee für Staatssicherheit der UdSSR
KgU	Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KMHB	Kriminelle Menschenhändlerbande
KOM	Kraftomnibus
KPP	Kontrollpassierpunkt
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MdI	Ministerium des Innern
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MVR	Mongolische Volksrepublik
NVA	Nationale Volksarmee
NVR	Nationaler Verteidigungsrat
o. D.	ohne Datum
OdH	operativer Diensthabender
OG	Operativgruppe
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
OPK	Operative Personenkontrolle
OPL	Operatives Lagezentrum
OV	Operativer Vorgang
PKE	Paßkontrolleinheit
PZF	Postzollfahndung
RGS	Referat Grenzsicherung
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
SB	Sluzba Bezpecnost (poln.) Staatssicherheitsdienst Polens
SdM	Sekretariat des Ministers
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SGS	Sachgebiet Grenzsicherung
SO	Sicherheitsorgan
SRR	Sozialistische Republik Rumänien
StB	Statní Bezpecnost (tschech.) Staatssicherheitsdienst der CSSR
StGB	Strafgesetzbuch
Tgb. Nr.	Tagebuchnummer
Trapo	Transportpolizei
TV	Teilvorgang
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UfJ	Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen
UNO	United Nations Organization
USAP	Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei
UVR	Ungarische Volksrepublik
VO	Verordnung
VPKA	Volkspolizeikreisamt

VR	Volksrepublik
VRB	Volksrepublik Bulgarien
VRP	Volksrepublik Polen
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
WTsch	Hochfrequenz-Netz – russ. Abkürzung für das abhörsichere Telefonnetz der DDR
ZA	Zentralarchiv
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZFOV	Zentraler Feindobjekt-Vorgang
ZK	Zentralkomitee
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe
ZOV	Zentraler Operativer Vorgang

Anhang

Dokumentenverzeichnis und Dokumente

I. Statistiken und Arbeitsunterlagen des MfS

Statistiken über die Rückführung von DDR-Flüchtlingen aus dem sozialistischen Ausland, über vollendete und verhinderte ungesetzliche Grenzübertritte und Ermittlungsverfahren des MfS

Tabelle 1: Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland durch das MfS 1963–1988

Tabelle 2: Flucht und Ausreisen 1971–1988

Tabelle 3: Ermittlungsverfahren des MfS 1968–1988

Tabelle 4: Flucht über andere Ostblockstaaten nach legalem Verlassen der DDR mit Reisedokumenten 1963–1970;

BStU, ZA, HA IX 67, Bl. 139.

Grafik 1: Übersicht zu Begehungsweisen des vollendeten ungesetzlichen Verlassens der DDR im Zeitraum vom 1.1.1972 bis 31.12.1977 (ohne Alters- und Invalidenrentner);

BStU, ZA, ZAIG 13668, Bl. 8.

Grafik 2: Verhindertes ungesetzliches Verlassen der DDR 1976–1981;

BStU, ZA, ZKG 1695.

Grafik 3: Vollendetes ungesetzliches Verlassen der DDR 1972–1981;

BStU, ZA, ZKG 1695.

Dokument 1: Arbeitsordnung des MfS zur Bearbeitung von Festnahmeinformationen aus dem sozialistischen Ausland;

BStU, ZA, Abt. X 119, S. 21–23.

Ausgewählte Festnahmeinformationen der Untersuchungsorgane der Partnerdienste

Dokument 2: CSSR; BStU, ZA, AS 4/80.

Dokument 3: Ungarn; BStU, ZA, AS 63/80, Bd. 3.

Dokument 4: Bulgarien; BStU, ZA, AS 63/80, Bd. 3.

Dokument 5: Polen; BStU, ZA, AS 63/80, Bd. 3.

Länderkarten mit Grenzübergangsstellen

1. Deutsche Demokratische Republik
- 1.2. Übersicht über die für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffneten Grenzübergangsstellen
2. Tschechoslowakische Sozialistische Republik
3. Ungarische Volksrepublik
4. Volksrepublik Bulgarien
5. Sozialistische Republik Rumänien
6. Übersicht über die am Sicherungssystem angeschlossenen internationalen sozialistischen Staaten;

BStU, ZA, JHS 21925 – 2.

II. Ausgewählte Verträge über die Zusammenarbeit der Schutz- und Sicherheitsorgane

Dokument 6: Vereinbarung des Ministers für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministers des Innern der Volksrepublik Ungarn über die Zusammenarbeit in Strafsachen vom 23. Juni 1963;

BStU, ZA, Abt. X Bündel 227.

Dokument 7: Protokoll der Beratungen zwischen den Delegationen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 30.6. bis 3.7.1971;

BStU, ZA, Abt. X Bündel 108/2.

Dokument 8: Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsiche-

rungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1.8.1975;

BStU, ZA, AGM 516 Bl. 30–54.

Dokument 9: Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 10. Februar 1977;

BStU, ZA, DSt 102391.

Dokument 10: Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR und dem Föderativen Ministerium des Innern der CSSR zur Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 29. April 1977;

BStU, ZA, HA XX, Bündel 643.

Dokument 11: Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister des Innern der tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit (o. D.);

BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

Dokument 12: Protokoll über das Zusammenwirken zwischen den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 24. November 1977;

BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

Dokument 13: Vereinbarung vom 29. Februar 1980 zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtshilfeverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978

BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

Dokument 14: Protokollvermerk vom 2. Dezember 1982 „zum Protokoll über die Organisierung der Übergabe/Übernahme straffällig gewordener Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Zuständigkeit der Organe der Staatssicherheit“ vom 24. November 1977;

BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

Dokument 15: Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der XIV Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Zentralen Koordinierungsgruppe, der Hauptabteilung VI und der Abteilung XXII des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1984 bis 1988

BStU, ZA, ZKG, Bündel 1695.

I. Statistiken und Arbeitsunterlagen des MfS

Statistiken über die Rückführung von DDR-Flüchtlingen aus dem sozialistischen Ausland, über vollendete und verhinderte ungesetzliche Grenzübertritte und Ermittlungsverfahren des MfS

Tabelle 1: Rückführungen aus dem sozialistischen Ausland durch das MfS 1963–1988²⁷⁸

Land/ Jahr	CSSR	Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Polen	Sowjetunion	gesamt:
1963	25	41	50	7	22	2	156
1964	67	39	47	11	19		183
1965	71	76	63	17	23		250
1966	52	114	81	4	8		259
1967	41	103	48	6	11		209
1968		67	31				98
1969	386	104	44				534
1970	278	107	76	45	6	1	513
1971	424	125	66	43	7	1	666
1972	918	168	128	40	15		1269
1973	827	143	100	65	46	2	1183
1974	496	116	45	31	37	6	731
1975	384	118	77	18	7	1	605
1976	402	79	35	15	5	1	537
1977	492	140	65	11	38	3	749

²⁷⁸ Angaben von 1963–1982 aus Tabelle der Hauptabteilung IX; BStU, ZA, HA IX 2303, Bl. 17. Ergänzende Zahlen aus verschiedenen Unterlagen der Zentralen Koordinierungsgruppe und der Hauptabteilung IX.

Land/ Jahr	CSSR	Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Polen	Sowjetuni- on	gesamt:
1978	375	178	34	9	11		607
1979	296	202	49	21	18	4	590
1980	359	201	80	42	17		699
1981	338	159	100	24	10		631
1982	406	232	86	5	8	2	739
1983	288	159	58	11			516
1984	283	153	65	11	11	1	525
1985	197	106	50	2	14		369
1986	162	201	20				383
1987	ca. 360	236	51	4	2	1	654
1988	568	402	96	9	7		1082

Tabelle 2: Flucht und behördlich genehmigte Ausreisen 1971–1988²⁷⁹

Jahr	vollendete Flucht und Ausreise			verhinderte Fluchtversuche			
	gesamt	davon Flüchtlinge („illegal“)	dav. über and. Ost- blockstaa- ten ²⁸⁰	Ausschleu- sungen	gesamt	dav.über and. Ost- blockstaa- ten	Ausschleu- sungen
1971	17.408	5.843			3.263		39
1972	17.164	5.537	147	308	3.835		73
1973	15.189	6.522	203	953	3.945		237
1974	13.252	5.324	116	433	3.497		294
1975	16.285	6.011	88	305	2.566	1.793	141
1976	15.168	5.110	87	287	3.620	1.517	191
1977	12.078	4.037	111	215	3.601	1.333	233
1978	12.117	3.846	113	118	2.886	1.181	254
1979	12.515	3.512	161	86	2.856	1.162	259
1980	12.763	3.107	136	72	3.321	1.411	315
1981	15.433	2.900	119	129	2.912	1.261	211
1982	13.208	2.565	121	89	3.077	1.406	131
1983	11.343	2.487	130	85	2.910	1.331	100
1984	40.974	3.651	67	39	1.968	835	59

279 Quellen: Hartmut Wendt: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in Deutschland Archiv 4/1996, S. 386–395, hier 390.

Bernd Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung. (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur, Methoden. MfS-Handbuch, Teil III/17), BStU, Berlin 1995, S. 49.

280 Die Zahlenangaben vor 1976 sowie über Fluchtfälle über andere Ostblockländer stammen aus Daten- und Analysematerial des MfS. Darin auftretende geringfügige Differenzen blieben hier unbeachtet. Die verhinderten Fluchtversuche über andere Ostblockländer schließen auch die präventiven Festnahmen unter Beteiligung anderer Schutz- und Sicherheitsorgane wie der Volkspolizei und der Grenzschutzkräfte ein.

Jahr	vollendete Flucht und Ausreise			verhinderte Fluchtversuche			
	gesamt	davon Flüchtlinge („illegal“)	dav. über and. Ost- blockstaa- ten ²⁸⁰	Ausschleu- sungen	gesamt	dav. über and. Ost- blockstaa- ten	Ausschleu- sungen
1985	24.912	3.484	86	29	1.509	827	61
1986	26.178	4.660		32	2.173	882	34
1987	18.958	6.252	133	47	3.006	1.211	35
1988	39.832	9.705	319	68	4.224	1.768	81

Tabelle 3: Ermittlungsverfahren (EV) des MfS 1968–1988²⁸¹

Erfassungszeitraum	EV des MfS gesamt	dav. EV des MfS nach § 213 (unge- setzliche Grenzübertritte) ²⁸²
1968	1.869	
1969	1.573	630
1970	1.551	622
1971	1.610	736
1972	1.841	1.218
1973	1.940	1.056
1974	1.731	754
1975	1.259	582
1976	1.563	711
1977	1.999	943
1978	1.598	778
1979	1.861	848
1980	2.121	1.094
1981	2.008	993
1982	2.176	1.085
1983	2.313	969
1984	3.462	963
1985	2.264	816
1986	2.347	973
1987	2.196	1.246
1988	3.668	1.869

281 Zusammengestellt aus Daten- und Analysematerial der Hauptabteilung IX.

282 Ohne Ausschleusungen, d. h. ohne Mitwirkung von Fluchthelfern bzw. Fluchthilfeorganisationen (Straftatbestand § 105), und ohne Angehörige der bewaffneten Verbände der DDR.

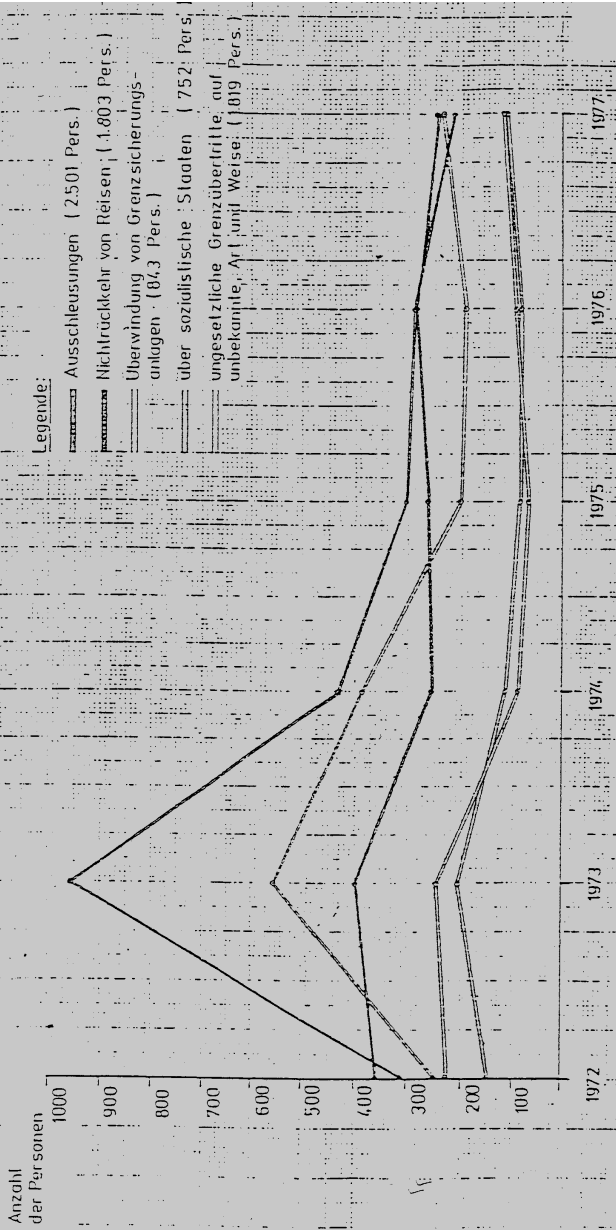
Tabelle 4: Flucht über andere Ostblockstaaten nach legalem Verlassen der DDR mit Reisedokumenten²⁸³

Land/-Jahr	CSSR	Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Polen	Jugoslawien	and. soz. Staaten	soz. Staaten insgesamt	nicht soz. Staaten	Gesamt
1963	-	-	-	-	-	-	-	66	227	293
1964	-	-	-	-	-	-	-	144	217	361
1965	55	32	32	4	1	45	-	169	296	465
1966	40	58	23	6	4	66	7	204	203	407
1967	76	50	36	9	1	12	-	184	130	314
1968	197	34	54	1	9	17	1	313	113	426
1969	14	58	49	8	6	6	7	148	100	248
1970	11	59	71	9	1	8	7	166	130	296
Gesamt	393	291	265	37	22	154	22	1394	1416	2810

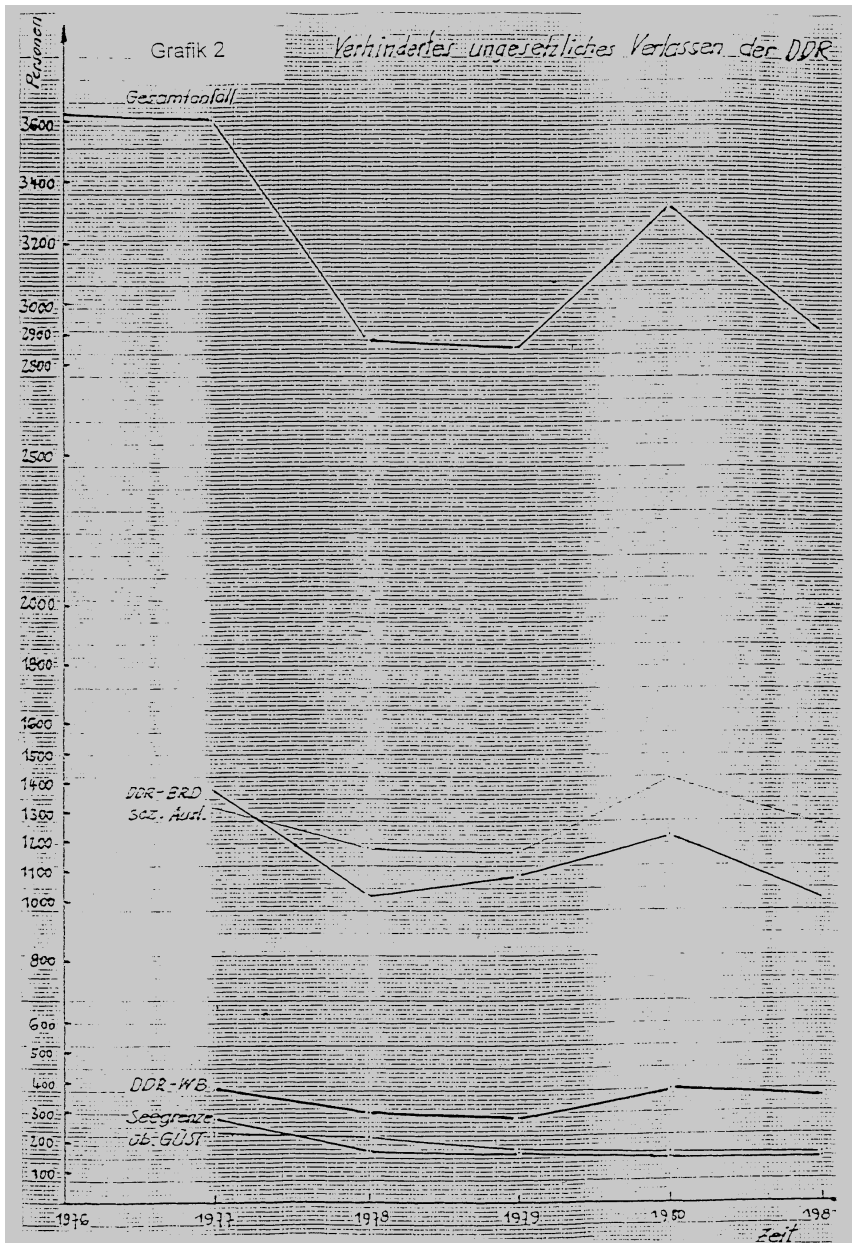
²⁸³ Ohne Alters- und Invalidenrentner und ohne bewaffnete Verbände der DDR; BStU, ZA, HA IX 67, Bl. 139.

Grafik 1

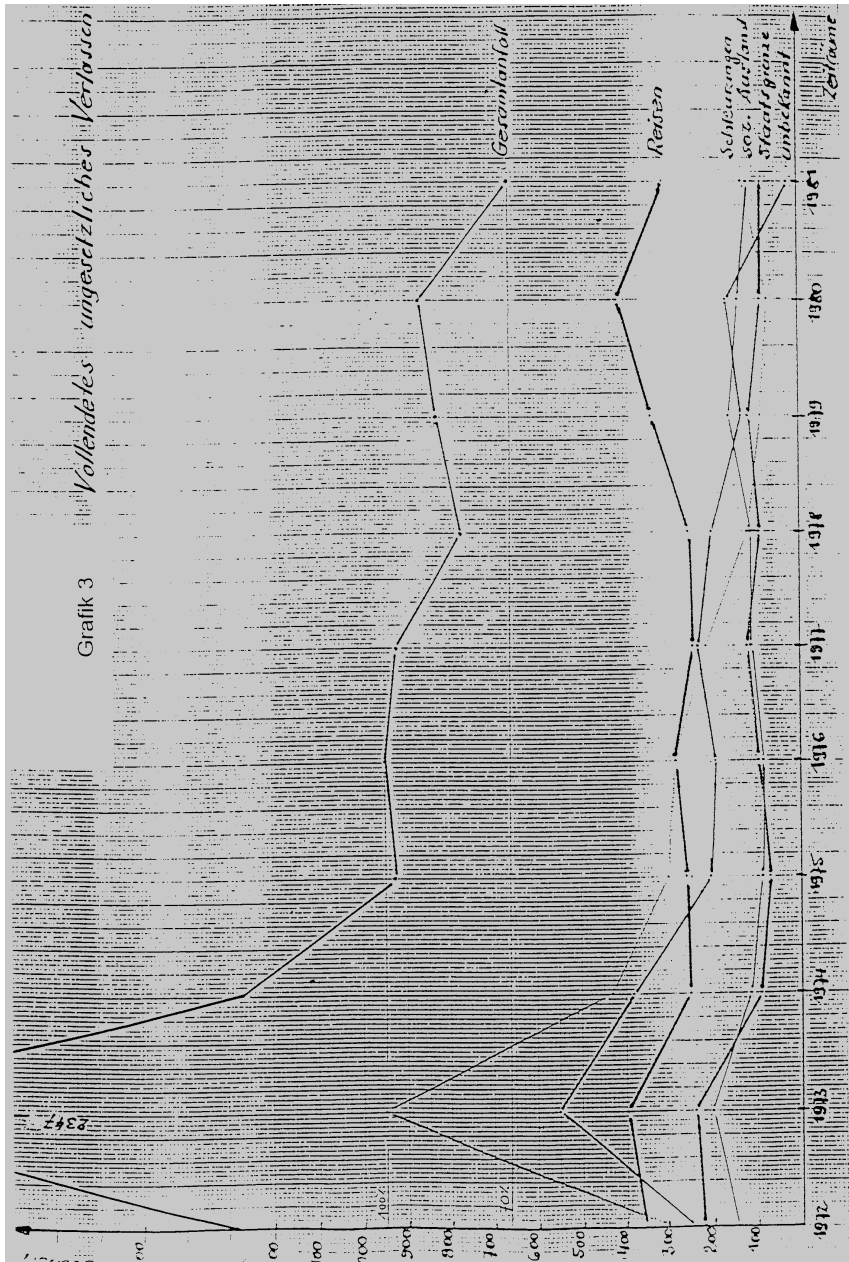
zu Begehungsweisen des vollendeten ungesetzlichen Verlassens der DDR im Zeitraum vom 1.1.1972 bis 31.12.1977 (ohne Alters- und Invalidentrentner)



Grafik 1: Übersicht zu Begehungsweisen des vollendeten ungesetzlichen Verlassens der DDR im Zeitraum vom 1.1.1972 bis 31.12.1977 (ohne Alters- und Invalidentrentner)



Grafik 2: Verhinderter ungesetzliches Verlassen der DDR 1976–1981



Grafik 3: Vollendetes ungesetzliches Verlassen der DDR 1972–1981

Dokument 1

Arbeitsordnung zur Bearbeitung von Festnahmeinformationen [aus dem sozialistischen Ausland]²⁸⁴

I. Festnahmeinformationen

1. nach Eingang der Festnahmeinformation werden die aufgeführten Personen in der Kartei der Abteilung X geprüft; (Eingang telefonisch od. telegrafisch)
 - bei vorhandenen Materialien zu Kontakten od. früheren Festnahmen sind diese Informationen auf der Festnahmeinformation zu vermerken
 - bei vorhandenen operativen Materialien ist Rücksprache mit dem Referatsleiter zu führen (Weiterleitung dieser Materialien – Kontakte, BK od. ä. nur an HA IX und ZKG)
2. Information des OPL der ZKG über WTSch;
3. Information der HA IX/10 – Gen. Winter über 52037;
4. Übersendung der Festnahmeinformationen an folgenden Verteiler:
 1. Ex. – Leiter HA IX – per Eilt!
 2. Ex. – Leiter HA VI
 3. Ex. – Leiter HA VII
 4. Ex. – Leiter ZKG

per „ohne Anschreiben“

- dabei ist zu beachten, daß auf dem letzten Durchschlag mit der Tgb.-Eingangsnummer das Datum und die Telegrammnummer des jeweiligen Landes vermerkt wird;

II. Festnahmeinformationen mit einem Ersuchen um die Identifizierung einer festgenommenen Person

1. Prüfung in der Kartei der Abt. X
2. Telefonische Vorinformation an HA VII/F – Tel. 28219 (24344) oder OdH der HA VII/F – 20113 – über Wtsch
3. Information des OPL/ZKG über WTSch sowie der HA IX/10
4. Übersendung dieser Festnahmeinformation mit folgendem Verteiler:
 1. Ex. – Leiter HA VII zur weiteren Erledigung
 2. Ex. – Leiter HA IX zur Kenntnisnahme

284 BStU, ZA, Abt. X 119, S. 21–23. – Vermerk: handschriftliche Zusätze, Streichungen und Änderungen.

3. Ex. – Leiter HA VI "

4. Ex. – Leiter ZKG "

auf der Festnahmeinformation ist die tel. Vorinformation an die HA VII/F zu vermerken;

Weiterleitung der Festnahmeinformation an den Leiter der HA VII *per Eilt!*

5. Weiterleitung der Ablage an das Referat 4 zur Ablage im Festnahmeordner, Festnahmeinformationen mit Identifizierungsersuchen nur zur Registrierung an das Ref. 4 geben, danach zur Terminkontrolle am Platz behalten bis Identifizierung erfolgt ist.

5. Bei Eingang einer schriftlichen od. mündlichen Information der HA VII ist Prag über Wtsch zu verständigen. Danach Telegramm fertigen.

6. Personenbeschreibungen und Angaben zur Tat können an die SO mittels Telegramm übermittelt werden;

Fotos, Daktyloskopiebogen werden mit der Kurierpost oder in dringenden Fällen von der Abt. XIV im Rahmen der Flüge zur Rückführung inhaftierter Personen befördert; – sowie über die Operativgruppen der HA VI

dabei ist zu beachten:

Absprache mit Gen. Heinz, ob Material befördert werden kann (Stell. Leiter d. Abt. XIV)

Absprache mit dem Ausland, wer bei Landung das Material an der Maschine übernimmt

Information an Gen. Heinz – Abt. XIV – an wen Material im Ausland übergeben werden kann und wann Material in der Abt. XIV eintrifft

Material vom Sekretariat nach Unterschrift versiegeln lassen

Transport des Materials zur Abt. XIV organisieren – durch eigene Kräfte oder Referat 3

III. Rücklauf der HA IX

Tagesmeldungen der HA IX zu Festnahmen von DDR-Bürgern im soz. Ausland werden zur Vervollständigung der Personalien an das Referat 4 weitergeleitet.

Auszüge aus den Lageberichten der HA VI: Personen in Kartei prüfen – wenn vorhanden, Material zusammenführen – dann Ablage im Ref. 4

IV. Avisierung von Rückführungen inhaftierter DDR-Bürger

1. nach Eingang des Flugplanes der Abt. XIV ist dieser zu kopieren und an die betreffenden Länderoffiziere, den Referatsleiter und den Leiter des Referats Protokoll zu verteilen;

2. Fertigung eines Avisierungstelegramms (s. Muster) an den jeweiligen Leiter der Intern. Abteilung *nach Eingang* des Avisierungsschreibens der HA IX; dabei ist zu beachten, daß dieses Telegramm 2-3 Tage vor der Ankunft des entsprechenden Mitarbeiters in der Partnerabteilung eintrifft;

bei Bedarf muß telefonisch vorinformiert werden;

Inhalt:

- Ankunft des Mitarbeiters der HA IX zur Vorbereitung der Rückführung (Datum/Zeit/Ort/Nummer der Linienmaschine)
 - Datum der Rückführung
 - Flugzeiten am Tage der Rückführung
 - Bitte um Hotelreservation bei Bedarf (außer CSSR)
 - Dauer des Aufenthaltes des Mitarbeiters des MfS
3. bei Änderungen der Flugzeiten muß Information der Abt. XIV – Gen. Heinz erfolgen; (stellvertretender Leiter der Abt. XIV)
 4. bei Flugstornierungen ist das Ref. Protokoll zu verständigen; + Referatsleiter des Ref. 1 (Tel. Hilpert, Klaus – 26558)
 5. bei witterungsbedingter Verzögerung des Starts oder des Rückfluges ist das betreffende Land bzw. die HA IX zu informieren;
 6. Abstimmung zu den Flugzeiten/Veränderungen/mitfliegenden Dienstreisenden oder veränderter Linienführung ist mit Gen. Hilpert/Ref. Protokoll vorzunehmen.

Ausgewählte Festnahmeinformationen der Untersuchungsorgane der Partnerdienste

Dokument 2	TELEGRAMM <small>(Nichtzutreffendes streichen)</small>		BStU 000095	AUSGANG
EINGANG				
Dringlichkeit: <u>AUSNAHME</u>	GKS GVS VVS	Fu/FS-Nr.		
Absender: MfS Berlin				
Empfänger: FmDI der CSSR - Genossen Oberst VLCEK - P r a g				
Berlin, den <u>27.8.</u> 1977				
<p>Wervter Genosse Vlcek!</p> <p>Dem MfS liegen Hinweise vor, daß eine Gruppe von fünf jugendlichen DDR-Bürgern beabsichtigt, am 26./27.8.1977 die Staatsgrenze der CSSR - vermutlich im Raum Lipno-Stausee - zu verletzen.</p> <p>Die Operativgruppe des MfS wurde vom Sachverhalt informiert und hat Kenntnis über weitere Einzelheiten.</p> <p>Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wird gebeten, die Operativgruppe des MfS bei der Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Verhinderung der Verletzung der Staatsgrenze der CSSR durch die zuständigen Organe des FmDI der CSSR zu unterstützen.</p> <p>Gestatten Sie, auf diesem Wege für alle Bemühungen bereits im voraus zu danken.</p> <p style="text-align: right;">Mit sozialistischem Gruß gez.: D a m m, Oberst</p> <p>F.d.R. <i>Kempe</i> K e m p e Major</p> <p>Nr. <u>101977</u></p>				
Durchschläge/Durchschriften: Stck. Geschrieben: Do. Gesehen:				
Empfänger: Uhrzeit: Anfang: Ende: Nachr.-Sachbearb:				

Dokument 3

TELEGRAMM
(Nichtzutreffendes streichen)

XXV/11

BStU 1740/78
000001 **AUSGANG**

EINGANG

Dringlichkeit _____ GKS GVS VVS Fu/FS-Nr.: 316

Absender: Budapest - Daczi

Empfänger: Berlin - Damm

Budapest den 15. 8. 1978

Wertes Genosse Damm!

Wegen des begründeten Verdachts der versuchten Grenzverletzung haben unsere Organe am 7. 8. 1978 festgenommen:

██████████, Michael, geb. ██████████ in ██████████,
DDR-Bürger,
wn. ██████████

Diese Person war anderthalb Wochen in der VRB und ist am 2. 8. 1978 über Rumänien in die UVR gekommen. Bis zum 5. 8. war er in Budapest, dann ist er nach Janosmajor gefahren, um von hier nach Österreich und dann weiter in die BRD zu fluchten. Am 7. 8. 1978 hat er um 05.15 Uhr die technischen Sicherungsanlagen überwunden, die Signal gaben und er hat sich in einem Heuhaufen versteckt, wo er von unseren herbeieilenden Grenzposten festgenommen worden ist. Die Fluchtabsichten hat er zugegeben.

Es wird gebeten, Maßnahmen zur Übernahme des DDR-Bürgers zu ergreifen.

Unsere Nr.: 41-G-155/90/78 Mit sozialistischem Gruß

Daczi

Schub zu Beutika
8/1460/78 v. 16.8.78
Ü: 28.8.78

409 VI

Durchschläge/Durchschriften: _____ Stck. Geschrieben: 9 Gesehen: _____

Eingangsdatum: _____ Uhrzeit: _____ Anfang: _____ Ende: _____ Name Sachbearbeiter: _____

Dokument 4

EINGANG

TELEGRAMM
(Nichtzutreffendes streichen)

X XVII
BStU
000004

857179
AUSGANG

Dringlichkeit _____ GKS GVS VVS fu/RS-Nr.: 896

Absender: Sofia - Mitew

Empfänger: Berlin - Damm *Sila*

Sofia . . . den 28. 6. 1979

Wertes Genosse Damm!

Es wird mitgeteilt, daß in der Untersuchungsabteilung der Staatssicherheitsorgane des MdI der VRB der DDR-Bürger

[Redacted] Helmut
geb. *[Redacted]* in *[Redacted]* Kr. *[Redacted]*
Wd.: *[Redacted]*, *[Redacted]*
medizinische Hochschulbildung, Zahnarzt in
der zentralen Poliklinik der Bauarbeiter in Berlin,
geschieden, nicht vorbestraft, parteilos

einsitzt.

Der Genannte wurde am 24. Juni d. J., 00.20 Uhr, von Angehörigen der bulgarischen Grenzorgane in gebirgigem Gelände 3 000 m westlich von Dragoman im Raum der bulgarisch-jugoslawischen Grenze festgenommen.

Personalausweis des *[Redacted]*: Oktober 1978

Es wird gebeten, möglichst schnell die Übernahme der festgenommenen Person zu organisieren.

Unsere Nr: 824/79

Mit sozialistischem Gruß

Selbst an

[Redacted] 3478/79 Mitew


v. 29.6.79

u: 11.7.79

120

Durchschläge/Durchschriften: _____ Stck. Geschrieben: *Sila* Gesehen: _____

Dokument 5


 POLSKA RZECZOSPOLITA LUDOWA
 MINISTERSTWO
 SPRAW WEWNĘTRZNYCH
 GABINET MINISTRA

Nr. 16 II 3158 / *no*

BStU
000214

Warszawa, dn. *27* lipca 1978 r.

D. 2. 200. 1978 Pgh. Nr. <i>P. 45</i> Wskazano: <i>D. 1/6</i>	<i>2</i>
---	----------

Ministerstwo Bezpieczeństwa Państwowego
 Niemieckiej Republiki Demokratycznej
 Naczelnik Wydziału X

Towarzysz ptk Willi DAMM

BERLIN

Szanowny Towarzyszu Damm !

Informuję, że na wniosek Wydziału Zwiadu Kaszubskiej Brygady WOP w Gdańsku, Prokurator Rejonowy w Gdańsku aresztował niżej wymienionego obywatela NRD :

[REDACTED] Herbert-Gerhard *[REDACTED]*
 ur. *[REDACTED]*, zam. 808 Drezden *[REDACTED]*
[REDACTED]
[REDACTED]

który podejrzany jest o popełnienie przestępstwa z art. 11 §1 w związku z art. 288 § 11 kk.

Podejrzany Herbert *[REDACTED]*, dnia 19.07.1978 r. na Zatoce Gdańskiej, działając w zamiarze nielegalnego przekroczenia granicy morskiej PRL, z pokładu statku żeglugi przybieżnej m/s „MONIKA” rzucił się wpław do stojących na redzie statków bander państw kapitalistycznych. Zamierzonego celu nie osiągnął, gdyż został wyłowiony z morza a następnie zatrzymany przez organy WOP.

W toku dotychczasowego dochodzenia ustalono, że Herbert *[REDACTED]* w dniu 16.07.1978 r. legalnie przyjechał z NRD do Polski. W Gdańsku przez dwie doby mieszkał na kwaterze prywatnej, a w dniu 19.07.1978 r. wpiął na Zatokę Gdańską na pokładzie statku wycieczkowego.

Podejrzany nie przyznał się do usiłowania nielegalnego przekroczenia granicy PRL twierdząc, że do morza wpadł przypadkowo.


- 2 -

BStU
006215

Dowodem faktycznych zamiarów podejrzanego jest fakt, że w chwili wyłowienia go z morza miał przy sobie swój dowód osobisty, zabezpieczony przed zamoczeniem w woreczku foliowym.

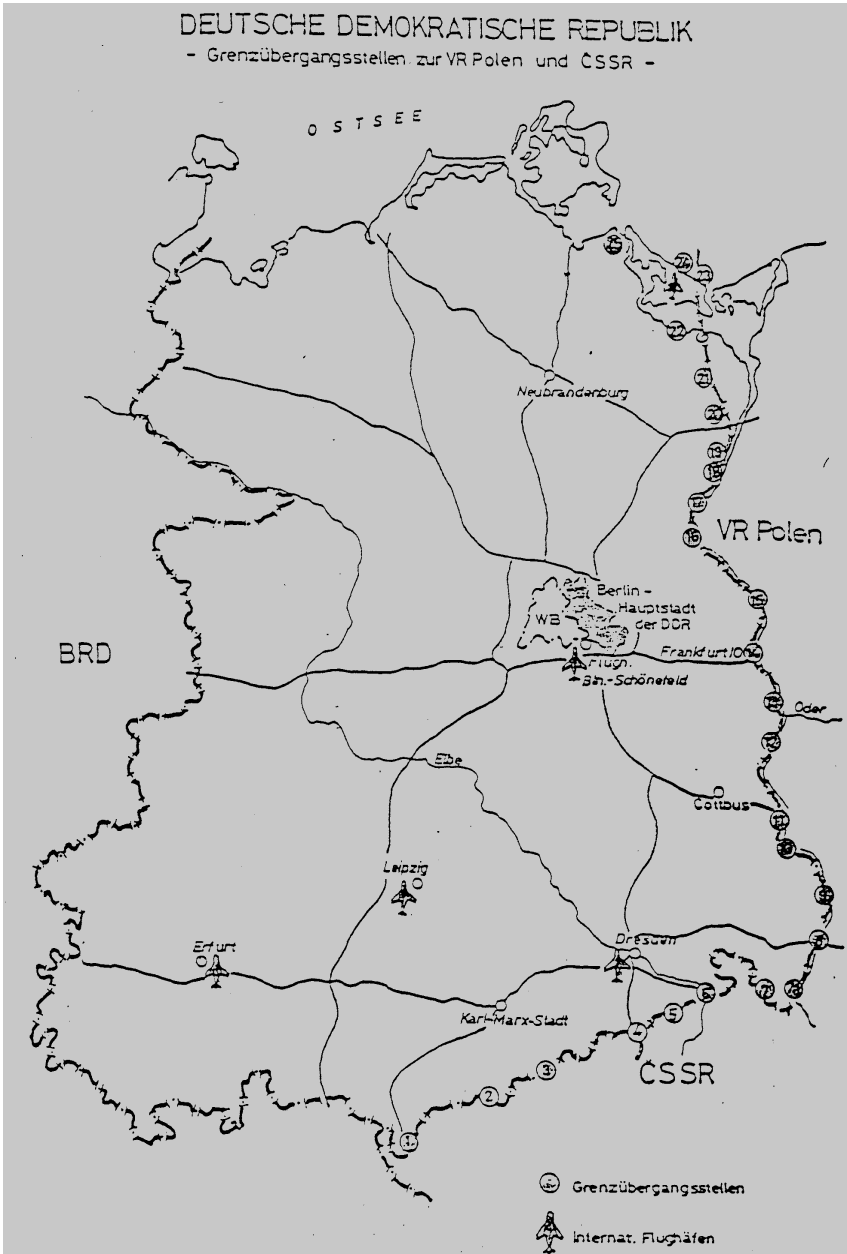
Z przyjacielskim pozdrowieniem

DYREKTOR GABINETU MINISTRA


/ pik mgr J. Chomętowski /

Dokument 5: Polen; BStU, ZA, AS 63/80, Bd. 3.

Länderkarten mit Grenzübergangsstellen



1. Deutsche Demokratische Republik

1.2 Übersicht über die für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffneten Grenzübergangsstellen der DDR

Ziffer in Skizze	Grenzübergangsstelle (... des Nachbarstaates)	zugelassen für
Staatsgrenze zur CSSR		
1	Bad Brambach** (Vojtanov)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
1	Schönberg (Vojtanov)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr
2	Oberwiesenthal** (Bozi Dar)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der CSSR sowie der UdSSR, VRB, UVR, VP Polen, SRR und MVR im Straßenverkehr
3	Reitzenhain* (Hora sv. Sebestiana)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der CSSR sowie der UdSSR, VR Polen, VRB, UVR, SRR und MVR im Straßenverkehr
4	Zinnwald (Cinovac)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr
5	Bahratal** (Petrovice)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der CSSR sowie der UdSSR, VRB, UVR, VR Polen, SRR und MVR im Straßenverkehr
6	Schmilka (Hrensko)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen im Straßenverkehr
6	Schöna***	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Binnenschiffsverkehr und Wechselverkehr mit Fahrgastschiffen und Sportbooten der DDR und der CSSR für Bürger der DDR und der CSSR sowie der UdSSR, VRB, UVR, SRR und MVR
6	Bad Schandau*** (Decin)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
7	Ebersbach (Rumburk)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Eisenbahnverkehr
7	Neugersdorf** (Jirikov)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Straßenverkehr
7	Seifhennersdorf*** (Varnsdorf)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen im Straßenverkehr
7	Zittau – Eisenbahn* (Hradek n./N.)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
Staatsgrenze zur VR Polen		
7a	Zittau – Straße* (Sieniawka)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR und Gütern der DDR und der VR Polen im Straßenverkehr
8	Görlitz – Eisenbahn* (Zgorzelec)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen im Eisenbahnverkehr und Verkehr von Leerzügen nach der VR Polen
8	Görlitz – Straße*** (Zgorzelec)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr

Ziffer in Skizze	Grenzübergangsstelle (... des Nachbarstaates)	zugelassen für
9	Horka* (Bielawa Dolna)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Eisenbahnverkehr
10	Bad Muskau* (Muzakow)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und Bürgern der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR im Straßenverkehr
11	Forst – Autobahn**	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr
11	Forst – Eisenbahn*** (Zasieki)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
12	Wilhelm-Pieck-Stadt Guben/Eisenbahn*	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
12	Wilhelm-Pieck-Stadt Guben/Straße***	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR und Gütern der DDR und der VR Polen
12	Eisenhüttenstadt* (Milow)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, der VR Polen, CSSR, BRD und Westberlins im Binnenschiffsverkehr und Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen
14	Frankfurt (O)* (Slubice)	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen
14	Frankfurt (O) – Autobahn** (Swiecko)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr
14	Frankfurt (O) – Eisen- bahn*** (Kunowice)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
14	Frankfurt (O) – Stadtbrücke* (Slubice)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR im Straßenverkehr
15	Kietz** (Kostrzyn)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Eisenbahnverkehr
16	Hohensaaten* (Kostrzyn)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VR Polen, CSSR, BRD und Westberlins im Binnenschiffsverkehr, Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen und Durchgangsverkehr von Bürgern der VR Polen mit individuellen Wasserfahrzeugen über das Gebiet der DDR nach der VR Polen
17	Schwedt* (Krajnik-Dolny)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR und von Gütern der DDR und der VR Polen im Straßenverkehr

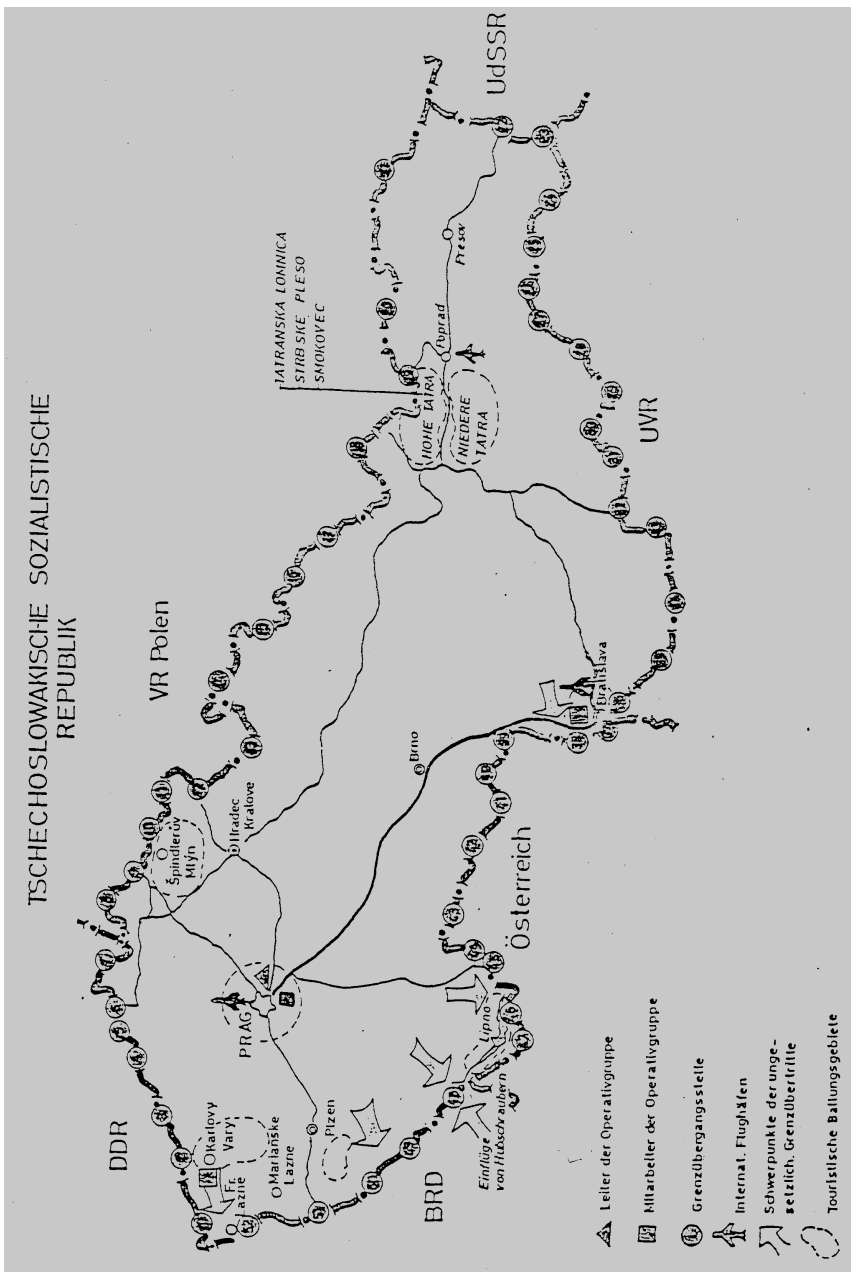
Ziffer in Skizze	Grenzübergangsstelle (... des Nachbarstaates)	zugelassen für
18	Gartz (Stromoder) ^{***} (Widuchowa)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VR Polen, CSSR, BRD und Westberlins im Binnenschiffsverkehr, Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen und Durchgangsverkehr von Bürgern der DDR mit individuellen Wasserfahrzeugen im Transit über das Gebiet der VR Polen nach der DDR
18	Mescherin (Westoder) ^{***} (Gryfino)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, der VR Polen, CSSR, BRD und Westberlins im Binnenschiffsverkehr und Verkehr von Bürgern der VR Polen mit individuellen Wasserfahrzeugen im Transit über das Gebiet der DDR nach der VR Polen
19	Tantow ^{**} (Szczecin-Gumniece)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
20	Pomellen [*] (Kolbaskowa)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Straßenverkehr
21	Linken ^{**} (Lubieszyn)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR und von Gütern der DDR und der VR Polen im Straßenverkehr
21	Grambow ^{**} (Szczecin-Gumianca)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Eisenbahnverkehr
22	Karmin	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR und der VR Polen im Binnenschiffsverkehr und Durchgangsverkehr von Bürgern der DDR mit individuellen Wasserfahrzeugen durch die VR Polen nach der DDR sowie Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen
22	Ückermünde	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen
23	Ahlbeck [*] (Swinoujscie)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR im Straßenverkehr als Fußgänger, mitgeführten einspurigen Fahrzeugen (Motorroller, Motorräder, Kleinkrafträder, Fahrräder) und als Benutzer von KOM-Linienverkehr
24	Wolgast	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR und der VR Polen sowie der UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR im Binnenschiffsverkehr mit Fahrgastschiffen der DDR und der VR Polen

Grenzübergangsstelle Flughäfen	zugelassen für
Berlin-Schönefeld	ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht

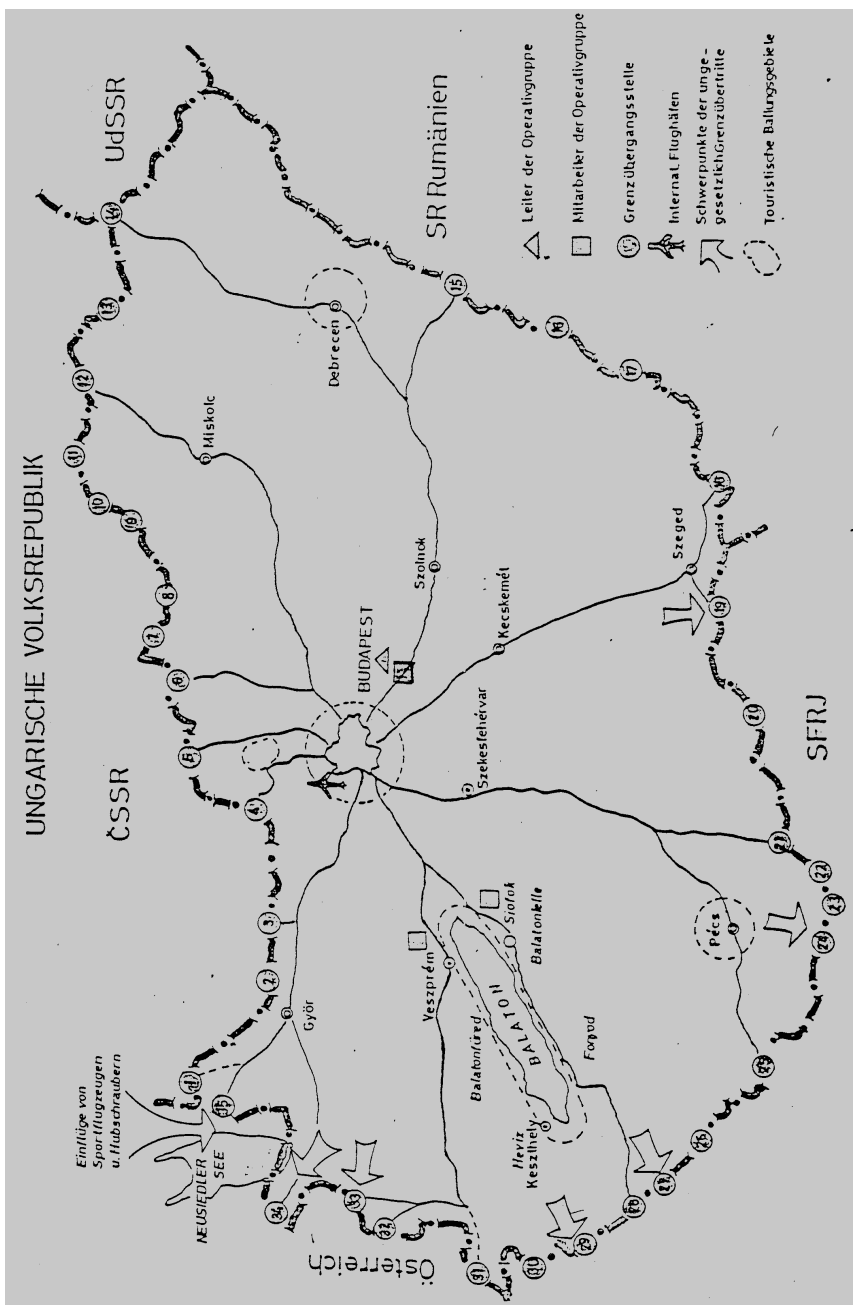
Grenzübergangsstelle Flughäfen	zugelassen für
Dresden-Klotzsche	ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht
Erfurt	ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht
Heringsdorf-Garz	zeitweiliger internationaler Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Interflug
Leipzig-Schkeuditz	ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr von Personen und Luftfracht

- * Die Kontrolle erfolgt gemeinsam mit den Organen des Nachbarstaates auf dem Territorium der DDR.
- ** Die Kontrolle erfolgt gemeinsam mit den Organen des Nachbarstaates auf dessen Territorium.
- *** Die Kontrolle erfolgt gemeinsam mit den Organen des Nachbarstaates auf dem Territorium beider Staaten.

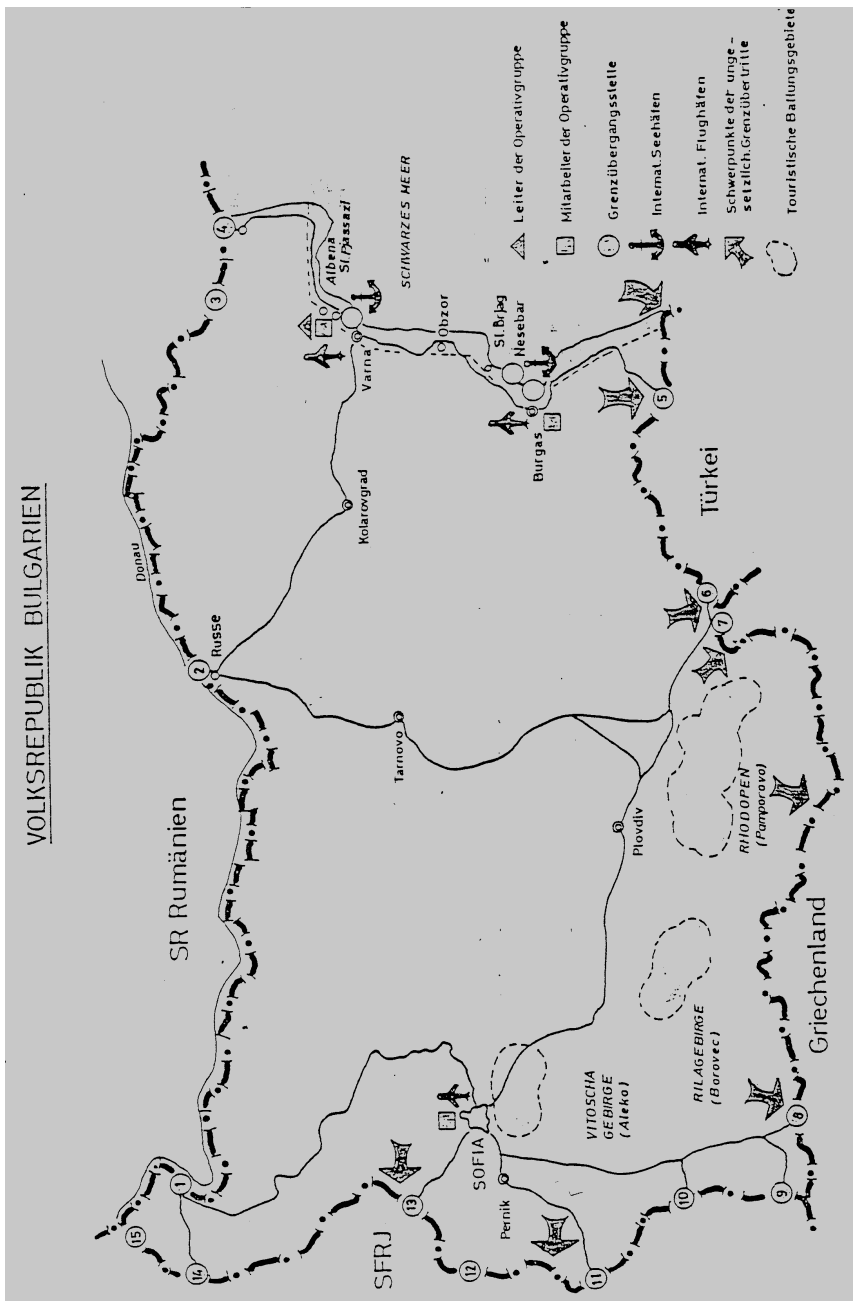
In Grambow, Bad Schandau, Tantow und Zittau-Eisenbahn bezieht sich die gemeinsame Kontrolle nicht auf den Güterverkehr.



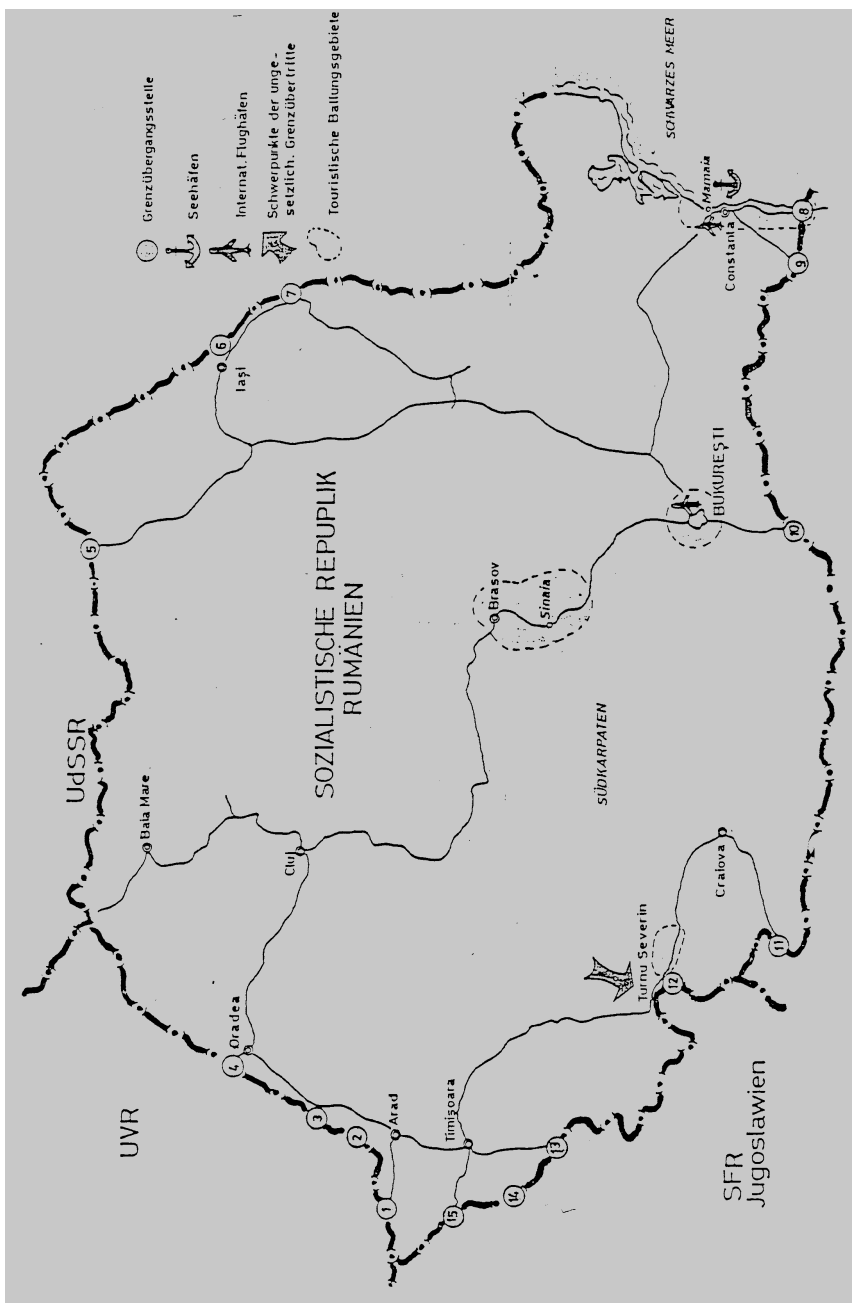
2. Tschechoslowakische Sozialistische Republik



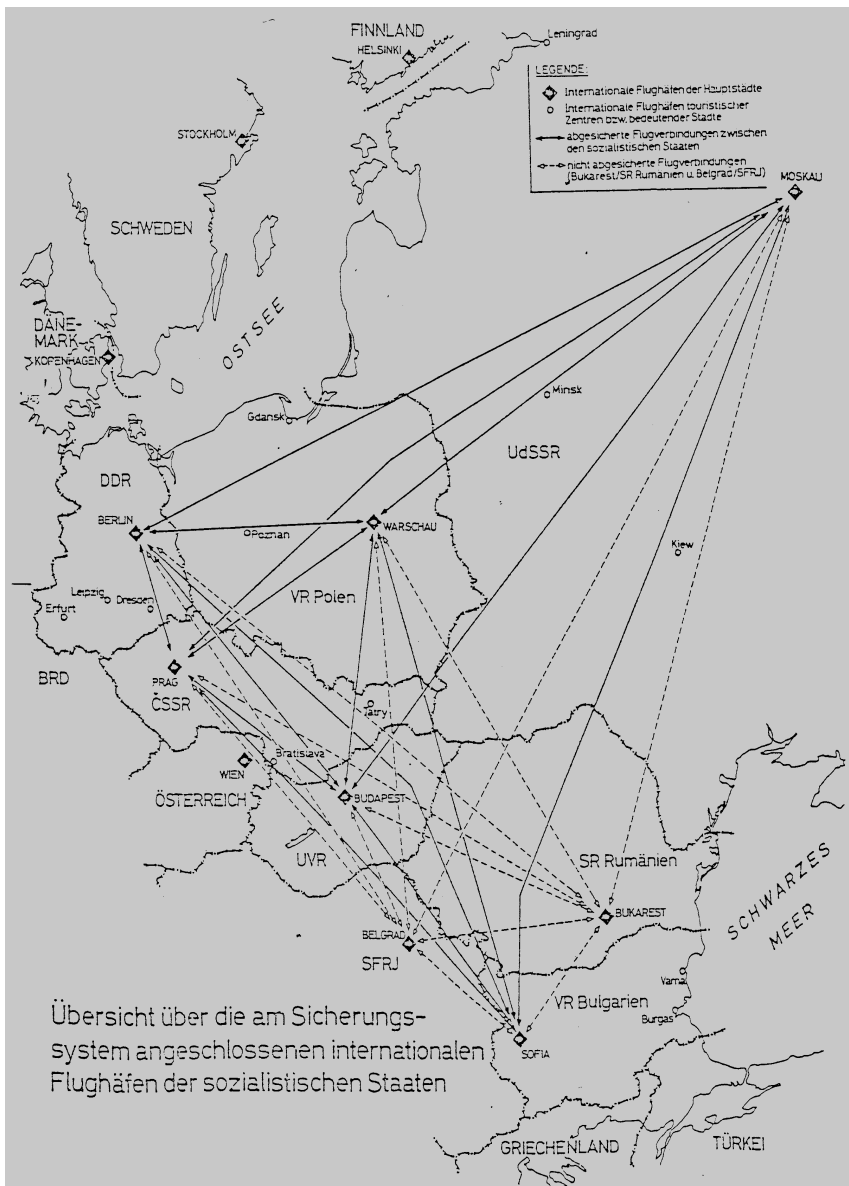
3. Ungarische Volksrepublik



Dokument 4: Bulgarien; BStU, ZA, AS 63/80, Bd. 3



5. Sozialistische Republik Rumänien



6. Übersicht über die am Sicherungssystem angeschlossenen internationalen sozialistischen Staaten

II. Ausgewählte Verträge über die Zusammenarbeit der Schutz- und Sicherheitsorgane

Dokument 6

23. Juni 1963

[Vereinbarung des Ministers für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministers des Innern der Volksrepublik Ungarn über die Zusammenarbeit in Strafsachen]²⁸⁵

Der Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik Mielke, Erich und der Minister des Innern der Volksrepublik Ungarn Pap, Janos

sind in Übereinstimmung mit den Ministern der Justiz sowie den Generalstaatsanwälten beider Staaten übereingekommen, die Zusammenarbeit beider Organe bei den sich aus dem Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30.10.1957 (im Text als Rechtshilfevertrag bezeichnet) ergebenden Aufgaben wie folgt durchzuführen:

I.

Die Vertragspartner werden beim Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung eines Staatsangehörigen des ersuchten Vertragspartners, der sich auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners befindet und dort eine Auslieferungstraftat begangen hat, wie folgt verfahren:

1. Das Ermittlungsverfahren gegen den Staatsangehörigen des ersuchten Vertragspartners wird nach den innerstaatlichen Vorschriften eingeleitet.
2. Alle erforderlichen Ermittlungshandlungen werden durchgeführt und Haftbefehl erwirkt.
3. Der ersuchte Vertragspartner wird über das Ermittlungsverfahren gegen seinen Staatsangehörigen unverzüglich informiert und ersucht, die Strafverfolgung zu übernehmen.
4. Stimmt der ersuchte Vertragspartner der Übernahme der Strafverfolgung zu, stellt der ersuchende Vertragspartner das Ermittlungsverfahren ein, erwirkt die Aufhebung des Haftbefehls und veranlaßt die Ausweisung. Für die Ausweisung ist mit dem ersuchten Vertragspartner der Zeitpunkt und der Transportweg abzustimmen.
5. Spätestens zum Zeitpunkt der Ausweisung werden dem ersuchten Vertragspartner von dem ersuchenden Vertragspartner zumindest folgende Dokumente übergeben:

- a) Festnahmebericht
- b) Durchsuchungsprotokolle
- c) Vernehmungsprotokolle des Ausgewiesenen und der Zeugen
- d) Bericht über das bisherige Ermittlungsergebnis
- e) Verfügung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens
- f) Quittung über die Rückgabe der Effekten an den Angewiesenen

Alle Beweisgegenstände werden gleichzeitig übergeben. Ist die gleichzeitige Übergabe der Beweisgegenstände nicht möglich, wird die Übergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

6. Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände, die im Besitz des Ausgewiesenen waren und nicht sofort übernommen werden können, nimmt der ersuchende Vertragspartner bis zur Abholung durch den ersuchten Vertragspartner in Verwahrung.

II.

Bei der Vornahme von einzelnen Prozeßhandlungen und bei der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen wird wie folgt verfahren:

1. Die Vertragspartner werden in Strafsachen auf der Grundlage der innerstaatlichen Vorschriften auf Ersuchen im Rahmen des Artikels 4 des Rechtshilfevertrages Prozeßhandlungen vornehmen.
2. In dem Ersuchen ist die erbetene Prozeßhandlung konkret zu bezeichnen. Bei dem Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Fragen aufzuführen.
3. Der ersuchte Vertragspartner übersendet dem ersuchenden Vertragspartner unverzüglich die über die erbetenen Prozeßhandlungen angefertigten Dokumente.
4. Die Ersuchen sind unverzüglich, in der Regel nicht später als 30 Tage nach Eingang zu erledigen.

III.

Bei der Auslieferung von Personen werden die Vertragspartner folgendes beachten:

1. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den Vertragspartnern auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkspruch gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 1 des Rechtshilfevertrages vorliegen.
2. Die Bestimmungen des Abschnitts I Ziffer 5 und 6 dieser Vereinbarung sind analog anzuwenden.

IV.

1. Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sowie um Vornahme einzelner Prozeßhandlungen und sonstiger Rechtshilfe erfolgen unmittelbar zwischen den Vertragspartnern unter Hinweis auf die Bestätigung des Ersuchens durch den zuständigen Staatsanwalt.
2. Alle Dokumente, die einem Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung übermittelt werden, bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Staatsanwalt.

Die Bestätigung erfolgt auf dem jeweiligen Dokument mit Siegel und Unterschrift.

3. Der gesamte Verkehr zwischen den Vertragspartnern zur Durchführung dieser Vereinbarung erfolgt auf den bereits vereinbarten Wegen.

Die Vertragspartner übernehmen die Übermittlung von Ersuchen und Dokumenten, die zwischen den Ministern der Justiz bzw. den Generalstaatsanwälten ihrer Staaten zur Erfüllung des Rechtshilfevertrages ausgetauscht werden, soweit es sich um Angelegenheiten der Vertragspartner handelt und sie von den Ministern der Justiz bzw. den Generalstaatsanwälten darum ersucht werden.

4. Personen, die gemäß Abschnitt I dieser Vereinbarung ausgewiesen werden sollen oder die in Auslieferungshaft genommen wurden, sind in Einzelhaft zu halten.
5. Die Ausweisung und Auslieferung von Personen soll auf dem Luftwege erfolgen.
6. Den Ersuchen und Dokumenten sollen Übersetzungen in russischer Sprache beigelegt werden.

V.

Diese Vereinbarung wurde am 23.VI.1963 in Budapest in je zwei Exemplaren in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt.

Sie tritt am 18.IX.1963 in Kraft.

Der	Der
Minister für Staatssicherheit	Minister des Innern
der Deutschen Demokratischen	der Volksrepublik Ungarn
Republik	
Mielke ²⁸⁶	Pap ²⁸⁷

²⁸⁶ Handschriftlich unterzeichnet.

²⁸⁷ Handschriftlich unterzeichnet.

Dokument 7**3. Juli 1971****Protokoll der Beratungen zwischen den Delegationen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik²⁸⁸**

In den Tagen vom 30.6. bis 3.7.1971 wurden Verhandlungen in Berlin zu folgenden Fragen geführt:

1. Komplex von politisch-operativen Maßnahmen, die die Sicherung der Bürger der DDR bei ihren Reisen in die CSSR und der Bürger der CSSR bei ihren Reisen in die DDR während der Touristensaison betreffen.
2. Komplex von Maßnahmen bei der Durchführung der Paßkontrolle zum Zwecke der Verhinderung von ungesetzlichen Grenzübertritten.
3. Maßnahmen zum Entwurf des Regierungsabkommens über die Kontrolle auf einem gemeinsamen Kontrollterritorium.

Zusammensetzung der Delegation der DDR

Oberst Heinz Fiedler – Leiter der Delegation

Oberstleutnant Heinz Eichler

Major Franz Mattern

Major Alwin Brandt

Major Ernst Kutschera – als Dolmetscher

Zusammensetzung der Delegation der CSSR

Oberstleutnant Karol Dzivy – Leiter der Delegation

Oberstleutnant Dr. Frantisek Rezek

Major Vladimir Kriz

1. Beide Seiten vereinbaren, daß die sich aus der Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs von Bürgern der DDR während ihres Aufenthaltes in der CSSR ergebenden Aufgaben von der Operativ-Gruppe des MfS der DDR in der CSSR wahrgenommen werden.
 - 1.1. Beide Seiten vereinbaren, daß die notwendigen Beziehungen und Kontakte, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem MfS der DDR und

dem MdI der CSSR ergeben, so entwickelt werden, daß die Konspiration ihrer Tätigkeit garantiert wird.

Die Organe des MdI der CSSR sichern für die Operativ-Gruppe des MfS der DDR Möglichkeiten zu Treffs in den Bäderzentren, im Gebiet Karlovy Vary, Marianske Lazne und Frantiskovy Lazne, wo die stärkste Konzentrierung des Touristenverkehrs aus der DDR besteht. Dieses wird nach Schaffung der notwendigen Bedingungen auch zu einem späteren Zeitpunkt in Prag verwirklicht.

- 1.2. Die Sicherheitsorgane des MdI der CSSR in Prag und den Bäderzentren bestimmen Verbindungsoffiziere, die die Ersuchen der Organe des MfS der DDR für die politisch-operative Tätigkeit realisieren (z. B. Beobachtung, den Einsatz von Technik und andere operative Maßnahmen).
- 1.3. Beide Seiten vereinbaren den ständigen Austausch von Informationen zwischen der Operativ-Gruppe des MfS und den Organen des MdI der CSSR.

Dieser Informationsaustausch dient der Lösung konkreter operativer Aufgaben und Fragen der Zusammenarbeit beider Sicherheitsorgane zum Zwecke der Sicherung der DDR- und CSSR-Bürger im Reise- und Touristenverkehr.

Zum Inhalt dieses Informationsaustausches zwischen der Operativ-Gruppe des MfS und den Organen des MdI der CSSR wurde vereinbart:

- Die Operativ-Gruppe des MfS der DDR informiert die zuständigen Verbindungsoffiziere des MdI der CSSR von allen operativ-wichtigen Erkenntnissen, die Bürger der CSSR betreffen;
- Die Operativ-Gruppe des MfS der DDR informiert ebenfalls von allen Erkenntnissen zu ausländischen Staatsbürgern, die im Rahmen der politisch-operativen Tätigkeit erarbeitet wurden und über Verbindungen ausländischer Bürger zu tschechoslowakischen Bürgern;
- die Operativ-Gruppe des MfS der DDR übergibt den Organen des MdI der CSSR alle Informationen zu ausländischen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Bürgern der DDR auf dem Gebiet der CSSR festgestellt wurden;
- die zuständigen Organe des MdI der CSSR informieren die Mitarbeiter der Operativ-Gruppe des MfS der DDR von allen operativ-wichtigen Erkenntnissen zu Bürgern der DDR, die durch politisch-operative Tätigkeit gewonnen werden.

Der Informationsaustausch im Rahmen dieser Festlegungen erfolgt zwischen den Mitarbeitern der Operativ-Gruppe des MfS der DDR und den Verbindungsoffizieren des MdI der CSSR direkt, während alle grund-

sätzlichen Informationen über die Abteilungen Internationale Verbindungen beider Ministerien übermittelt werden.

- 1.4. Die Organe des Mdi der CSSR lösen für die Operativ-Gruppe des MfS auf ihr Ersuchen hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Ermittlungen und Kontrollen von Personen, die infolge von Kontaktaufnahmen und Zusammenkünften mit Bürgern der DDR festgestellt und durch andere verdächtige Verhaltensweisen gegenüber Bürgern der DDR bekannt wurden;
 - die Organe des Mdi der CSSR werden an den Grenzübergangsstellen bei aus- wie auch einreisenden Personen in die CSSR Fahndungs- und operative Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der politisch-operativen Zusammenarbeit notwendig werden.
- 1.5. Beide Seiten informieren sich gegenseitig über alle Festnahmen von Bürgern des Partnerstaates sowie Bürgern des nichtsozialistischen Auslandes, soweit letztere mit Bürgern beider Seiten Verbindungen oder Kontakte eingingen.
 - Die Organe des MfS der DDR und des Mdi der CSSR werden notwendige operative Sicherungsmaßnahmen zu Personen durchführen, die aus Vernehmungen von festgenommenen Personen bekannt wurden, um weitere feindliche Handlungen gegen beide Staaten zu verhindern.
 - Das Verfahren bei festgenommenen und verhafteten Bürgern beider Staaten wird auf der Grundlage der „Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der DDR und dem Minister des Innern der CSSR über das beiderseitige Zusammenwirken der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit“ abgewickelt.
2. Zur Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte führen die Paßkontrollorgane beider Seiten folgende Maßnahmen durch:
 - 2.1. Beide Seiten tauschen gegenseitig Informationen über die zahlenmäßige Besetzung der Verkehrsmittel aus, die die Staatsgrenzen in beiden Richtungen passieren.

Die Übergabe von Informationen wird bei folgenden Kategorien von Bürgern durchgeführt:

- Bürger der BRD
- Bürger Westberlins
- Bürger anderer nichtsozialistischer Staaten.

bei den Verkehrsmitteln:

- Eisenbahn

-
- Kraftfahrzeuge
 - Flugzeuge
- 2.1.1. Der Austausch der Informationen über die zahlenmäßige Besetzung der Verkehrsmittel wird an den Grenzübergangsstellen nach folgenden Bedingungen vorgenommen:
- an den Eisenbahn-Grenzübergangsstellen nach der Beendigung der Paßkontrolle und Feststellung der Anzahl der Reisenden nach den angeführten Kategorien. In jedem Fall vor der Ankunft des Zuges auf dem Grenzbahnhof des Partnerstaates;
 - an den Straßen-Grenzübergangsstellen unverzüglich nach der Beendigung der Paßkontrolle bei Insassen von Pkw, Lkw und Kraftomnibussen;
 - zwischen den Grenzübergangsstellen Flughäfen Berlin-Schönefeld und Prag-Ruzyně mit Abflug des Flugzeuges einschließlich der Angaben über Personen der angeführten Kategorien, die als Transitreisende einen der beiden Flughäfen anfliegen.
- 2.1.2. Die notwendigen Angaben werden nach folgenden Gesichtspunkten übermittelt:
- a) Typ und Nummer des Verkehrsmittels, Zusammensetzung der Reisenden, Staatsangehörigkeit, Anzahl der Passagiere, davon im Transitverkehr (Flugverkehr)
 - b) BRD
 - c) Westberlin
 - d) andere Reisende aus nichtsozialistischen Staaten.
- 2.1.3. An den Straßen-Grenzübergangsstellen werden alle Pkw, Lkw und Kraftomnibusse gemeldet, in denen sich neben Bürgern aus nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin auch Bürger sozialistischer Staaten befinden. Hier ist es notwendig, immer die Anzahl der betreffenden Reisekategorien und das polizeiliche Kennzeichen anzuführen.
- 2.1.4. Im Flugverkehr zwischen beiden Staaten, wo ausschließlich Reisende sozialistischer Staaten in Erscheinung treten, wird kein Informationsaustausch durchgeführt. Bei jedem Abflug von Flugzeugen, in denen sich Passagiere der sozialistischen Staaten gemeinsam mit Bürgern aus nichtsozialistischen Staaten befinden, übermitteln die Paßkontrollorgane Informationen über die einzelnen Kategorien der Reisenden.
- 2.1.5. Zur Übermittlung von Informationen, wie es im Punkt 2.2. angeführt ist, wird benutzt:

-
- die direkte telefonische Verbindung zwischen den Grenzübergangsstellen der Eisenbahn und Straße beider Partnerstaaten (gegebenenfalls unmittelbar mündlich);
 - beim Abflug von Flugzeugen übergeben die Paßkontrollorgane dem Kapitän des Flugzeuges einen verschlossenen Briefumschlag, in dem sich die Meldung über die Anzahl der Reisenden auf ihre Staatsangehörigkeit befindet. Nach der Landung des Flugzeuges nehmen die Paßkontrollorgane den Briefumschlag mit den Angaben zu den Reisenden vom Kapitän des Flugzeuges entgegen.
- 2.1.6. Beide Seiten schaffen in ihren Verantwortungsbereichen solche Voraussetzungen, die eine ordnungsgemäße Vergleichs- und Kontrolltätigkeit zwischen den übermittelten Angaben und Ergebnissen der Kontrolle garantieren.
- 2.1.7. Werden im Verlaufe der Vergleichsarbeit Unterschiede zwischen den übermittelten Angaben (Information) und den Ergebnissen der Kontrolle und Abfertigung der Reisenden festgestellt, ist unverzüglich die Partnerseite zu informieren und notwendige Maßnahmen einzuleiten. Zur Klärung der Differenzen sind die Angaben des Punktes a), die Nummer des polizeilichen Kennzeichens sowie der Gruppe, in der die Differenz aufgetreten ist, mitzuteilen.

Die Paßkontrollereinheit, die die Abfertigung durchführte, hat in diesem Fall die Pflicht, folgende Angaben mitzuteilen:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nummer des Passes bzw. des Personalausweises.

Sollte es zu Unstimmigkeiten in Punkt d) kommen, so ist es notwendig, unter Punkt d) die Staatsangehörigkeit anzuführen. Die weitere Bearbeitung von Personen, die im Ergebnis der Klärung von Differenzen ermittelt wurden, erfolgt auf der Grundlage der bestehenden innerdienstlichen Regelungen.

- 2.2. Von seiten des Paßkontrollorgans der DDR wird zu einem noch zu vereinbarenden Termin begonnen, die für Bürger Westberlins erteilten Visa-Anlagen zum Westberliner Personalausweis bei Reisen in bzw. durch die CSSR mitzugeben, damit sie von den Paßkontrollorganen der CSSR in ihre Kontrollhandlungen einbezogen werden können. Von seiten der Paßkontrollorgane der CSSR wird garantiert, daß die von der DDR ausgegebenen Anlagen zum Westberliner Personalausweis mit in die Kontrolle einbezogen, auf ihre Echtheit geprüft und monatlich über die Abteilungen Internationale Verbindungen beider Ministerien zurückgesandt werden.

- 2.2.1. Die entsprechenden Muster der Visa-Anlagen sowie die darin enthaltenen Sicherungsmerkmale werden den Sicherheitsorganen der CSSR über die Abteilungen Internationale Verbindungen beider Ministerien übergeben.
- 2.3. Es wurde vereinbart, daß zu der operativ wichtigen Frage der Behandlung von Westberliner Personalausweisen im Hinblick auf die Mitgabe der Visa-Anlagen noch einmal eine spezielle Konsultation mit den dafür zuständigen Organen der CSSR erfolgt, um zu erreichen, daß auch von seiten der CSSR Anlagen zum Westberliner Personalausweis mitgegeben werden, die in die Kontrollhandlungen der Paßkontrolle der DDR einbezogen werden können.
- 2.4. Die Organe der Paßkontrolle der DDR garantieren, daß die für Bürger der CSSR ausgestellten Ausreise-Anlagen im Prozeß ihrer Kontrollhandlungen auf Echtheit überprüft werden, um somit ungesetzliche Ausreisen von Bürgern der CSSR nach Westberlin und den nichtsozialistischen Staaten zu unterbinden.
- 2.5. Zur Überprüfung der Echtheit der Paßkontrollstempel des Partnerorgans in den Reisedokumenten und Visa-Anlagen werden vor jeder Änderung die Abdruckmuster mit der Beschreibung der markanten Besonderheiten gegenseitig übergeben.
- 2.6. Zum Zwecke einer qualitätsgerechten Überprüfung der Ausreisegenehmigung für Bürger der CSSR in das nichtsozialistische Ausland fertigt die Paß- und Visaverwaltung der CSSR eine genaue Beschreibung an und übersendet entsprechende Muster für die Paßkontrollorgane der DDR über die Abteilungen Internationale Verbindungen beider Ministerien.
- 2.7. Im Rahmen gemeinsamer Konsultationen, die nach Notwendigkeit stattfinden, werden beide Seiten gegenseitig Informationen austauschen über
 - erkannte Pläne und Absichten des Feindes zur Ausnutzung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs für seine subversive Tätigkeit beim Überschreiten der Staatsgrenze zwischen der DDR und der CSSR;
 - erkannte neue Mittel und Methoden ungesetzlicher Grenzübertritte in Verkehrsmitteln über Versuche des Ausnutzens der Flughäfen und ihrer Transiträume, des illegalen Betretens von Flugzeugen auf den Linien in das nichtsozialistische Ausland.
- 2.8. Zur Erhöhung der operativen Wirksamkeit auf den internationalen Flughäfen der DDR und der CSSR schaffen beide Seiten Bedingungen, die es unmöglich machen, daß Personen unkontrolliert das Gebiet des Flugplatzes betreten können. Sie führen solche Maßnahmen durch, daß die zum Abflug bereiten Flugzeuge, insbesondere solche in Richtung des nichtsozialistischen Auslandes, nicht zum illegalen Verlassen der DDR und der CSSR mißbraucht werden können.

Solche Bedingungen sind:

- Beseitigung von Möglichkeiten für in- und ausländische Bürger mittels Flugbuchungen in das nichtsozialistische Ausland ungesetzlich Grenzübertritte durchzuführen, indem die Fluggesellschaften nichtsozialistischer Staaten ständig unter operative Kontrolle genommen werden;
 - Durchführung von Kontrollen bei Passagieren an Flugzeugen, die in das nichtsozialistische Ausland fliegen sowie die Überwachung der Be- und Entladung der Flugzeuge;
 - effektive Maßnahmen nach den organisatorischen, methodischen und technologischen Bedingungen einzuleiten, die für die Paßkontrollorgane der Grenzübergangsstelle des Flughafens Prag-Ruzyně durchführbar sind;
 - in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Flughafenobjekte optimale Lösungen zur Sicherung und des Schutzes der Interessen beider Partnerstaaten einzuführen.
3. Beide Seiten kommen überein, daß auf der Grundlage des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs und der Paß-, Zoll- und anderen Kontrollen beim Überschreiten der Staatsgrenze, unterzeichnet am 21.12.1970, Voraussetzungen zur Realisierung dieses Vertrages im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschaffen werden.
- 3.1. Beide Seiten empfehlen, daß eine gemischte Kommission der jeweils zuständigen Organe beider Staaten Untersuchungen durchführen, um somit Grundlagen für eine effektive und rationelle Gestaltung der Grenzübergangsstellen beider Partnerstaaten zu schaffen.
- 3.2. Beide Seiten erlassen Durchführungsbestimmungen für die Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zwischen der DDR und der CSSR zur Gewährleistung der einheitlichen Dienstdurchführung, der Paßkontrolle und des gegenseitigen Informationsaustausches sowie die gegenseitige Angabe über die Anzahl der abgefertigten Personen an den Grenzübergangsstellen. Die Entwürfe dieser Durchführungsanweisungen werden zur gegenseitigen Abstimmung zwischen beiden Seiten ausgetauscht.

Zur Kontrolle der Erfüllung der sich aus diesem Protokoll ergebenden Aufgaben zur Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs sowie auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Paßkontrollorgane werden regelmäßig zwischen den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern beider Ministerien Zusammenkünfte durchgeführt.

Dieses Protokoll wurde am 3.7.1971 in 2 Exemplaren in deutscher Sprache gefertigt.

Dieses Protokoll bedarf der Bestätigung des Ministers für Staatssicherheit der DDR und des Ministers des Innern der CSSR.

Unmittelbar nach der Bestätigung durch die Minister erfolgt kurzfristig die Vereinbarung des Termins des Inkrafttretens der im Protokoll getroffenen gemeinsamen Festlegungen.

Leiter der Delegation der CSSR²⁸⁹ Leiter der Delegation der DDR²⁹⁰

Dokument 8

1. August 1975

Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine²⁹¹, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik [Auszug]²⁹²

Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze an den Grenzübergangsstellen und die Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs erfordern die Bestimmung der Verantwortlichkeit und das enge Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern.

Dazu wird vereinbart:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Diese Vereinbarung gilt in bezug auf die Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu Westberlin sowie zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Die Anwendbarkeit der Vereinbarung ist gegeben, soweit Kräfte der Vereinbarungspartner an den Grenzübergangsstellen eingesetzt sind.

- (2) Die für den internationalen Flug- und Seeverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

289 Handschriftlich unterzeichnet: Dzivy.

290 Handschriftlich unterzeichnet: Fiedler.

291 Im Text der Vereinbarung wie Grenztruppen der DDR als Grenztruppen bezeichnet.

292 BStU, ZA, AGM 516. – Vermerk: GVS Nr. A 299679, 1. Ausf., 25 Blatt.

(3) Das Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte mit den anderen zur Sicherung der Staatsgrenze eingesetzten Kräften ist in der „Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze“ festgelegt.

(4) Das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung. Der Chef Nachrichten des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die Leiter der Abteilung Nachrichten des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR werden beauftragt, eine Vereinbarung über das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen und die Ordnung über ortsfeste Nachrichtenanlagen auf dem Kontrollterritorium der Grenzübergangsstellen der DDR zu erarbeiten.

2. Die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) *Die Grenzübergangsstelle* ist eine staatliche Einrichtung, an der Personen, Güter und Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr kontrolliert werden und die Staatsgrenze passieren. Sie ist Bestandteil des Systems der Sicherung der Staatsgrenze.
- b) *Der Grenzstreckenabschnitt* ist der Abschnitt des Verkehrsweges einer Grenzübergangsstelle, der zwischen der Staatsgrenze und dem Kontrollterritorium liegt.
- c) *Das Kontrollterritorium* ist der Raum der Grenzübergangsstelle, in dem Personen, Güter und Fahrzeuge des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften kontrolliert und abgefertigt werden.

Als Kontrollterritorium gelten auch Reisezüge, in denen die Kontrolle während der Fahrt auf festgelegten Kontrollstrecken erfolgt.

- d) *Der Raum der Sicherstellung* ist der Raum an der Grenzübergangsstelle, in dem die Dienstobjekte und Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der Kräfte der Grenzübergangsstelle angeordnet sind.

Der Raum der Sicherstellung umfaßt auch die Gebäude und Einrichtungen an den Endpunkten der festgelegten Kontrollstrecken.

- e) *Der Servicepunkt* ist der Raum an der Grenzübergangsstelle, in dem sich Einrichtungen für die Betreuung von Personen im grenzüberschreitenden Verkehr befinden.

II.

Verantwortlichkeit der eingesetzten Kräfte

3. (1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben setzen ein:
 - a) die Grenztruppen der DDR
 - Kommandanten der Grenzübergangsstellen und Diensthabende Offiziere sowie
 - Sicherungseinheiten an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin
 - b) das Ministerium für Staatssicherheit
 - Paßkontrolleinheiten
 - c) die Zollverwaltung der DDR
 - Kräfte der Grenzzollämter
 - d) das Ministerium des Innern Kräfte der
 - Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen einschließlich Wasserschutzpolizei-Inspektion
 - Transportpolizeiämter
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Kommandanten/Leiter der im Absatz 1 genannten Kräfte an den einzelnen Grenzübergangsstellen ist in der Anlage 1 festgelegt.
4. Die Aufgaben der eingesetzten Kräfte sind gerichtet auf
 - die Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie die Abwehr von Provokationen und Anschlägen auf die Grenzübergangsstellen
 - die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den Rechtsvorschriften der DDR und den dienstlichen Bestimmungen sowie
 - die ständige Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzübergangsstellen sowie an und auf den zu ihnen führenden Verkehrswegen.
5. Im Interesse der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs haben die Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten und den Leitern der Grenzzollämter gemeinsame Aufgaben festzulegen zur

-
- Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien sowie der Kontrollgebäude, Anlagen und durchgehenden Verkehrswege in den Kontrollterritorien gegen unberechtigtes Passieren
 - Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung
 - Führung aller bewaffneten Kräfte der Grenzübergangsstellen bei der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terrorhandlungen und anderen Gewaltakten sowie allen weiteren gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze gerichteten Handlungen
 - Gewährleistung des reibungslosen Passierens der Grenzübergangsstellen durch Hilfsmannschaften bei Schadensfällen sowie durch Angehörige der Armeen der Warschauer Vertrags-Staaten bei Übungen auf der Grundlage der dazu getroffenen Festlegungen und die Erfüllung dieser Aufgaben zu kontrollieren.
6. (1) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen sind verantwortlich für
- die Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung
 - die Abwendung bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen, die die Kontrolle und Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs beeinträchtigen
 - die Einleitung von Maßnahmen zur Untersuchung von Verkehrsunfällen, Havarien und Bränden sowie zur Beseitigung von Schäden
 - die Veranlassung der Maßnahmen des sicherungs- und signaltechnischen Ausbaus sowie der Wartung und Instandhaltung diese Anlagen
 - die Nutzung der gemeinsamen Nachrichtenanlagen sowie die Koordination der Nachrichtenverbindungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen
 - die Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten, den Leitern der Grenz Zollämter und den Rechtsträgern.
- (2) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin sind außerdem verantwortlich für
- die Sicherung der Grenzstreckenabschnitte der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen sowie der Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahngrenzübergangsstellen im Schutzstreifen soweit nicht andere Kräfte der Grenztruppen dafür zuständig sind
 - die äußere Sicherung der Kontrollterritorien sowie der Reise- und Güterzüge des grenzüberschreitenden Verkehrs

-
- die Sicherung und Bedienung der Sperranlagen auf den grenzseitigen Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen
 - die Regulierung des Verkehrsflusses auf den Grenzstreckenabschnitten der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten und den Leitern der Grenzzollämter
 - die Gewährleistung der Übergabe und Übernahme von Personen und Sachen über die Staatsgrenze durch die dazu Beauftragten
 - die Unterstützung der zuständigen Abschleppdienste der DDR und der BRD bzw. Westberlins bei der unmittelbaren Übergabe/Übernahme betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge
 - die Entgegennahme und Weiterleitung sowie die Abgabe von Meldungen über die Grenzinformationspunkte an der Staatsgrenze der DDR zur BRD entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen.
7. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlich für
- die Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen und Transportmittel in den Kontrollterritorien
 - die Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien und die Bedienung der Sicherungsanlagen innerhalb der Kontrollterritorien der Straßengrenzübergangsstellen und an ihren Zugängen
 - die Ausübung der Kontrolle über das Betreten und Verlassen der Kontrollterritorien
 - die Organisation des Ablaufes der Kontrollhandlungen an allen Grenzübergangsstellen und des Verkehrsflusses in den Kontrollterritorien der Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen in Abstimmung mit dem Leiter des Grenzzollamtes
 - die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leit-einrichtungen in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheiten an den Straßen- und Binnenwasserstraßengrenzübergangsstellen
 - die Übernahme der von den Grenztruppen an den Grenzübergangsstellen festgenommenen Personen
 - die Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Leitern der Grenzzollämter und den an den Grenzüber-

gangsstellen tätigen zivilen Institutionen sowie die Übergabe der Forderungen an die Grenztruppen.

8. Die Leiter der Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlich für
 - die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen, Güter und Transportmittel in den Handlungsräumen der Grenzzollämter
 - die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leit-einrichtungen in den Handlungsräumen der Grenzzollämter an den Straßengrenzübergangsstellen.
9. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich für
 - die Kontrolle des Straßenverkehrs an den Zugängen zur Sperrzone sowie die verstärkte Überwachung und die Regulierung des Verkehrs auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen im grenznahen Gebiet
 - die Überwachung der außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahngrenzübergangsstellen
 - die Untersuchung von Straftaten entsprechend der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, von Verkehrsunfällen und Havarien sowie die Bekämpfung von Bränden an den Grenzübergangsstellen auf Anforderung der Kommandanten
 - die Lösung von Aufgaben zur Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür getroffenen Vereinbarungen.

III.

Grundsätze des Zusammenwirkens

10. (1) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Außenhandel informieren sich gegenseitig über alle vorgesehenen grundsätzlichen Maßnahmen, die den Verantwortungsbereich der an den Grenzübergangsstellen und an ihren Zugängen zusammenwirkenden Organe betreffen und stimmen sie miteinander ab.
- (2) In allen weiteren Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der bewaffneten Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, arbeiten zusammen

- der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR/Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine
- der 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit
- der Stellvertreter des Ministers des Innern und Chef des Stabes und
- der Leiter der Zollverwaltung der DDR.

(3) Gemeinsame Beratungen zur Einschätzung der Lage, zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie zur Festigung des Zusammenwirkens führen im Auftrage der in Absatz 2 Genannten in der Regel einmal jährlich durch

- der Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes
- der Leiter des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit
- der Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR-Operativ und in Abhängigkeit von den zu behandelnden Problemen
- der 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern.

11. Die Beratung von Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, erfolgt zwischen

- den Kommandeuren der Grenzkommandos/Chef der 6. Grenzbrigade Küste/Leitern der Grenzabschnitte zur VR Polen und zur CSSR
- den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit/Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit *Groß-Berlin* unter Hinzuziehung eines Stellvertreters des Leiters des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit
- den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR und
- den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei/dem Präsidenten der Volkspolizei *Berlin*

im Rahmen der periodischen Zusammenkünfte gemäß der „Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze“.

12. (1) Die in den Ziffern 10 und 11 Genannten stimmen Festlegungen in Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen sowie operative Maßnah-

men, die die Zuständigkeit und Aufgaben der anderen Organe an den Grenzübergangsstellen berühren, vor ihrem Erlaß bzw. ihrer Durchführung gegenseitig ab.

(2) Auf allen Ebenen des Zusammenwirkens wird die ständige Zusammenarbeit der Führungsorgane in Fragen, die das gemeinsame Handeln der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte betreffen, gewährleistet.

(3) Die Kommandeure der Grenzkommandos/Leiter der Grenzabschnitte und die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei/Präsident der Volkspolizei *Berlin* vereinbaren die Zuständigkeit der nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei für das Zusammenwirken mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen.

(4) Zur Anleitung und Kontrolle des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen kann der Einsatz gemeinsamer Kontrollgruppen mit abgestimmter Aufgabenstellung erfolgen.

(5) Die in Ziffer 10, Absatz (3), Genannten planen und organisieren gemeinsam Überprüfungen der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Varianten der Handlungen durch die Vereinbarungspartner in ihren Verantwortungsbereichen.

Die in Ziffer 11 Genannten planen und organisieren gemeinsam Überprüfungen von Elementen dieser Varianten an den Grenzübergangsstellen zur BRD sowie im Bezirk *Potsdam* mit Ausnahme der Grenzübergangsstelle *Rudower Chaussee*.

13. (1) Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen organisieren das Zusammenwirken mit den
- Kommandeuren der Sicherheitseinheiten
 - Leitern der Paßkontrolleinheiten und
 - Leitern der Grenzzollämter sowie den
 - Leitern der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen/Transportpolizei-Ämter.

Dazu führen die Kommandanten periodische Beratungen durch.

(2) In Abhängigkeit von der Lage an den Grenzübergangsstellen sind die notwendigen gemeinsamen Handlungen der Kräfte durch die Kommandanten mit den Leitern sofort zu organisieren.

(3) Das Zusammenwirken in Fragen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wird von den Leitern der Paßkontrolleinheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den zivilen Institutionen organisiert.

14. (1) Die Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terrorhandlungen und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die das gemeinsame Handeln erfordern, sind unter Verantwortlichkeit der Kommandanten gemeinsam mit den Leitern dieser Kräfte in Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu präzisieren.

(2) Die Dokumente des Zusammenwirkens werden durch die Vorgesetzten bestätigt, denen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen, die Leiter der Paßkontrolleinheiten, die Leiter der Grenzzollämter bzw. die Leiter der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen/Transportpolizei-Ämter unmittelbar unterstellt sind.
15. (1) Die Kommandanten und die Leiter der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse, die die Verantwortungsbereiche der anderen Kräfte berühren und über eigene Maßnahmen, die Handlungen der anderen Kräfte erfordern.

(2) Über Befehle und Weisungen setzen sich die Kommandanten und Leiter der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte, soweit sich daraus Aufgaben für das Zusammenwirken ergeben, gegenseitig in Kenntnis.

(3) Der Abschluß der Kontrolle von Zügen und Wasserfahrzeugen zur Ausfahrt nach der BRD bzw. Westberlin ist den Grenztruppen auf dem festgelegten Meldeweg durch die Paßkontrolleinheiten zu melden.

(4) Veränderungen in der Verkehrsführung sowie die Öffnung und Schließung von Kontrollpassagen in den Kontrollterritorien der Straßengrenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin sind durch die Leiter der Paßkontrolleinheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den Kommandanten abzustimmen.
16. (1) Die Leiter der Paßkontrolleinheiten regeln das Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen in einer in Abstimmung mit den Kommandanten und Leitern der Grenzzollämter festzulegenden Ordnung. Grundlage dieser Ordnung bilden die vom Minister für Nationale Verteidigung und [dem] Minister für Staatssicherheit erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Kommandanten regeln das Betreten der Grenzstreckenabschnitte der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin in einer in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten festzulegenden Ordnung.

(3) Über die Begleitung und die Sicherung von Personen und Fahrzeugen, die nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr oder zu den Kräften und Mitteln der Vereinbarungspartner gehören und die zur Durchführung von Arbeiten oder aus anderen Gründen zeitweilig die Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin betreten bzw. be-

fahren müssen, entscheiden die Kommandanten in Abstimmung mit den Leitern der Paßkontrolleinheiten.

17. Erfordert die Klärung besonderer Vorkommnisse an den Grenzübergangsstellen Überprüfungen in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Organe, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen und die Überprüfungsergebnisse auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens abzustimmen.

IV.

Besonderheiten der Verantwortlichkeit und des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen zur Volksrepublik Polen und Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

18. (1) An Grenzübergangsstellen, an denen die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs gemeinsam mit den Kontrollorganen des Nachbarstaates erfolgt, wirken die Grenztruppen der DDR mit den Grenzorganen des Nachbarstaates in den Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten ergeben.
(2) Soweit sich daraus Aufgaben für die anderen Vereinbarungspartner ergeben, werden diese durch die Grenztruppen zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
19. (1) Zu Fragen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben, wirken die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR mit den Grenz- und Zollorganen des Nachbarstaates zusammen.
(2) Soweit sich daraus Aufgaben für die anderen Vereinbarungspartner ergeben, werden diese durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
(3) Die Leiter der Paßkontrolleinheiten und der Grenzzollämter, deren Kräfte zur Durchführung der gemeinsamen Kontrolle auf dem Territorium des Nachbarstaates eingesetzt sind, informieren die Kommandanten über Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben.
20. Die Grenztruppen gewährleisten, daß eine Übergabe/Übernahme festgenommener Personen zwischen den zuständigen Organen der DDR und

der VR Polen bzw. CSSR auch an Übergabeorten außerhalb der Kontrollterritorien erfolgen kann.

VII.

Schlußbestimmungen

30. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erlassen die Minister nach gegenseitiger Abstimmung Dienstvorschriften, Befehle und Weisungen.

31. Diese Vereinbarung tritt am 01.10.1975 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Ziffern 12, 13 und 14 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 15.01.1963“.

Minister für Nationale Verteidigung	Minister für Staatssicherheit
-------------------------------------	-------------------------------

Hoffmann²⁹³

Mielke²⁹⁴

Armeegeneral

Generaloberst

Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Minister für Außenhandel

Dickel²⁹⁵

Sölle²⁹⁶

Generaloberst

293 Handschriftlich unterzeichnet.

294 Handschriftlich unterzeichnet.

295 Handschriftlich unterzeichnet.

296 Handschriftlich unterzeichnet.

Dokument 9**10. Februar 1977****Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik²⁹⁷**

Zur Durchführung des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten“ vom 28.10.1969, des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten“ vom 8.9.1976 und der zu diesen Verträgen abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen wird hinsichtlich der Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik angewiesen:

1. (1) Bei ungesetzlichen Grenzübertritten in das Gebiet der DDR, bei denen die Grenzverletzer nicht festgenommen wurden, haben die Leiter der Grenzunterabschnitte der Grenztruppen der DDR bzw. der Kompaniechef der 1./6. Grenzbrigade Küste sofort die Kriminalpolizei des zuständigen VPKA und die zuständige Kreisdienststelle des MfS zu verständigen.
(2) Durch die Kriminalpolizei des VPKA sind die erforderlichen Fahnungsmaßnahmen einzuleiten.
2. (1) Bei begründetem Verdacht eines beabsichtigten ungesetzlichen Grenzübertritts aus der DDR in die VR Polen bzw. CSSR ist das feststellende Organ verpflichtet, sofort die örtlich zuständige Kreisdienststelle des MfS oder das örtlich zuständige VPKA zu informieren.

Der zuständige Grenzbevollmächtigte der DDR ist zu informieren, wenn die Mitwirkung des Grenzbevollmächtigten an der Aufklärung, Verhinderung oder bei der Festnahme des Grenzverletzers erforderlich ist.

- (2) Die Information des zuständigen Grenzbevollmächtigten der DDR,
 - Chef der 6. Grenzbrigade Küste, Standort Rostock,
 - Leiter des Grenzabschnitts zur VR Polen, Standort Frankfurt/Oder,
 - Leiter des Grenzabschnitts zur CSSR, Standort Pirna,

hat fernschriftlich über die Abteilung K der BdVP Rostock, Frankfurt/Oder oder Dresden zu erfolgen.

(3) Der zuständige Grenzbevollmächtigte der DDR verständigt den zuständigen Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. CSSR und stimmt mit diesem die erforderlichen Maßnahmen ab.

(4) Die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen in der VR Polen bzw. der CSSR erfolgt nach den Grundsätzen der Fahndungsordnung des MdI.

3. (1) Personen, die wegen ungesetzlichen Grenzübertritts durch die Grenzschutzkräfte der DDR oder die Deutsche Volkspolizei festgenommen wurden, sind mit einem Festnahmeprotokoll und einer Aufstellung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel innerhalb von 6 Stunden der Kriminalpolizei des örtlichen zuständigen VPKA zu übergeben.

Durch die Kriminalpolizei des VPKA ist die zuständige Kreisdienststelle des MfS von der Übergabe unverzüglich zu informieren.

(2) Soweit bei der Festnahme von Grenzverletzern für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die Angaben des Festnahmeprotokolls hinausgehende bedeutsame Umstände vorliegen, ist darüber ein Bericht zu fertigen und der Kriminalpolizei des VPKA zu übergeben.

(3) Dem zuständigen VPKA obliegt es, festgenommene Personen von den Dienststellen der Grenzschutzkräfte der DDR abzuholen.

4. Werden Personen wegen ungesetzlichen Grenzübertritts den Grenzbevollmächtigten der DDR von den Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. CSSR übergeben, so werden die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend angewandt.

5. (1) Die Kriminalpolizei des zuständigen VPKA hat zu prüfen, ob bei Grenzverletzungen der Verdacht nach § 213 StGB begründet ist oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 des Paßgesetzes der DDR vom 15.09.1954 (GBl. I Nr. 81 S 786) i.d.F. des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmung und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242) vorliegt.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Untersuchungsabteilung der zuständigen Bezirksverwaltung/Verwaltung des MfS über den Leiter des Dezernates II der Abteilung K der BdVP innerhalb von 12 Stunden in Kenntnis zu setzen.

6. (1) Über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei ungesetzlichem Grenzübertritt in das Gebiet der DDR ist der zuständige Grenzbevollmächtigte der DDR durch das bearbeitende Untersuchungsorgan innerhalb von 36 Stunden nach der Festnahme unter Angabe
- der Personalien des Grenzverletzers, einschließlich Staatszugehörigkeit, und

-
- des Zeitpunktes, des Ortes und der Umstände des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie der Festnahme fernschriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Grenzbevollmächtigten der DDR sind verpflichtet, die zuständigen Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. CSSR unverzüglich davon zu informieren, wenn keine Übergabe durch sie erfolgt.
- (3) Die Übergabe/Übernahme von Grenzverletzern im Rahmen von Ermittlungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der Verträge der DDR mit der VR Polen bzw. CSSR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie der Durchführungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.
7. (1) Wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist der an die Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. CSSR zu übergebende Grenzverletzer durch die Kriminalpolizei des zuständigen VPKA spätestens 36 Stunden nach der Festnahme dem Leiter des zuständigen Grenzünterabschnitts bzw. Kompaniechef der 1./6. Grenzbrigade (Küste) zur Übergabe an die Grenzschutzorgane der VR Polen bzw. CSSR zu überstellen.
- (2) Die Überstellung ist rechtzeitig anzukündigen. Dem Übernehmenden ist ein Bericht mit folgenden Angaben zu übergeben:
- Personalien des Grenzverletzers,
 - Zeit und Ort des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie der Festnahme,
 - Aufstellung über die bei der Festnahme sichergestellten Gegenstände und Zahlungsmittel,
 - Bitten bzw. Beschwerden des Grenzverletzers und dazu veranlaßte Maßnahmen.
8. Informationen von Grenzbevollmächtigten der VR Polen bzw. CSSR an die Grenzbevollmächtigten der DDR über Festnahmen von Staatsbürgern der DDR oder von Personen mit ständigem Wohnsitz in der DDR auf dem Gebiet der VR Polen bzw. CSSR sind, wenn die Übergabe nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, durch die Grenzbevollmächtigten der DDR an die Abteilung Untersuchung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltung des MfS Rostock, Frankfurt/Oder oder Dresden weiterzuleiten.
9. Die Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen dieser Gemeinsamen Anweisung zwischen den Grenzsicherungskräften der DDR und den Untersuchungsorganen des MfS sowie des MdI erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern vom 15. Dezember 1974 über das Zusammenwirken.

10. Die Gemeinsame Anweisung tritt zusammen mit dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR, des Ministers für Nationale Verteidigung, des Ministers für Staatssicherheit, des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Grenzer an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 18. März 1971 außer Kraft.

Der Minister für Nationale Verteidigung	Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
Hoffmann ²⁹⁸	Dickel ³⁰⁰
Armeegeneral	Generaloberst
Der Minister für Staatssicherheit	Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik
Mielke ²⁹⁹	Dr. Streit ³⁰¹
Generaloberst	

298 Handschriftlich unterzeichnet.

299 Handschriftlich unterzeichnet.

300 Handschriftlich unterzeichnet.

301 Handschriftlich unterzeichnet.

Dokument 10**29. April 1977****Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Durchführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten [mit Anlagen]³⁰²**

Das Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und das Föderative Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind übereingekommen, zur Durchführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 08. September 1976, im weiteren „Vertrag“ genannt, die folgende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel 1

(1) Beide Seiten werden sich informieren:

1. über die Ernennung der Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und der Grenzbevollmächtigten innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung;
2. über die Ernennung der Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung;
3. über die Ernennung der Gehilfen der Grenzbevollmächtigten auf der ersten Zusammenkunft der Grenzbevollmächtigten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Die Information beinhaltet:

die Vornamen, Namen, Dienstgrade, Dienstorte und Grenzabschnitte, für die die genannten Personen zuständig sind.

(3) Beide Seiten werden sich über Veränderungen der in Absatz 2 genannten Angaben informieren.

302 BStU, ZA, HA XX, Bündel 643.

Artikel 2

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten sowie deren Stellvertreter und Gehilfen erfüllen die ihnen durch den Vertrag übertragenen Aufgaben insbesondere durch folgende Formen der Zusammenarbeit:

1. Konferenzen der Hauptgrenzbevollmächtigten und der Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten;
2. Zusammenkünfte der Grenzbevollmächtigten, ihrer Stellvertreter und Gehilfen;

(2) Angelegenheiten von geringerer Bedeutung können von den Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertretern sowie den Grenzbevollmächtigten und deren Stellvertretern auf dem Korrespondenzwege oder unter Ausnutzung der Nachrichtenmittel erörtert und geklärt werden.

Artikel 3

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten haben auf ihren Konferenzen insbesondere:

1. die Lage an der gemeinsamen Staatsgrenze einzuschätzen;
2. den Einsatz der Kräfte und Mittel der Grenzschutzorgane zu koordinieren;
3. die Tätigkeit der Grenzbevollmächtigten einzuschätzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit festzulegen;
4. Erfahrungen über die wirksamsten Methoden und Mittel zum Schutz der Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auszutauschen.

(2) Die Hauptgrenzbevollmächtigten werden regelmäßig die Erfüllung der sich aus dem Vertrag und dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben sowie andere Übereinkommen, die die Tätigkeit der Grenzbevollmächtigten berühren, einschätzen und im Rahmen ihrer Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen zu deren Erfüllung treffen.

Artikel 4

Die Grenzbevollmächtigten schätzen auf ihren Zusammenkünften die Lage in ihrem Grenzabschnitt ein.

Die Einschätzung der Lage soll insbesondere umfassen:

1. Analyse der Entwicklung der Grenzverletzerbewegung und der Wirksamkeit der Kräfte und Mittel zur Grenzüberwachung;

2. Motive, Ziele und charakteristische Methoden der Grenzverletzer;
3. Lage in der Nähe der Staatsgrenze;
4. Schlußfolgerungen;
5. Maßnahmen der Grenzschutzorgane zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze sowie ihres Zusammenwirkens.

Artikel 5

(1) Die Konferenzen der Hauptgrenzbevollmächtigten sind einmal im Jahr und die Zusammenkünfte der Grenzbevollmächtigten mindestens zweimal im Jahr (in der Frühjahrs- und Herbstperiode) wechselseitig auf dem Hoheitsgebiet der einen oder anderen Seite durchzuführen. Die Konferenzen und Zusammenkünfte finden auf Antrag einer Seite statt.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, zusätzliche Konferenzen oder Zusammenkünfte durchzuführen, so finden diese in der Regel auf dem Hoheitsgebiet der Seite statt, von der die Anregung ausging.

(3) Mit dem Vorschlag zur Durchführung einer Konferenz oder Zusammenkunft ist der anderen Seite der Vorschlag zur Tagesordnung zu übergeben und die voraussichtliche Zusammensetzung des Teilnehmerkreises mitzuteilen.

(4) Die Antwort der anderen Seite auf den Vorschlag zur Durchführung einer Konferenz oder Zusammenkunft soll unverzüglich erfolgen. Ist der vorgeschlagene Termin nicht annehmbar, soll mit der Antwort ein neuer Termin vorgeschlagen werden.

(5) Der Vorsitz auf den Konferenzen oder Zusammenkünften wird von dem Vertreter der Seite geführt, auf deren Hoheitsgebiet sie stattfinden.

(6) Die Kosten der Konferenzen oder Zusammenkünfte werden von der Seite getragen, auf deren Hoheitsgebiet sie stattfinden.

Artikel 6

(1) Sofern es im Interesse der Lösung einzelner Probleme erforderlich ist, können zu den Konferenzen der Hauptgrenzbevollmächtigten auch Vertreter anderer Organe hinzugezogen werden.

(2) Die Teilnahme von Vertretern anderer Organe an den Zusammenkünften der Grenzbevollmächtigten bedarf der Zustimmung des Hauptgrenzbevollmächtigten.

(3) Im Einverständnis beider Seiten können auf den Konferenzen oder Zusammenkünften auch Probleme erörtert werden, die nicht in der abgestimmten Tagesordnung enthalten sind.

Artikel 7

(1) Die Zusammenkünfte der Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten bedürfen der Zustimmung der Grenzbevollmächtigten beider Seiten.

(2) Die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten treffen nur auf Weisung der Grenzbevollmächtigten oder derer Stellvertreter zusammen.

Artikel 8

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten sowie deren Stellvertreter fertigen über jede Konferenz oder Zusammenkunft ein gemeinsames Protokoll an. Die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten fertigen Protokolle über ihre Zusammenkünfte nur dann an, wenn das erforderlich ist, insbesondere wenn gegenseitig wichtige Verpflichtungen eingegangen wurden. Aus den Protokollen müssen die erörterten Probleme, die gemeinsam getroffenen Festlegungen und die Termine ihrer Erfüllung ersichtlich sein. Die Protokolle der Gehilfen der Grenzbevollmächtigten bedürfen der Bestätigung der Grenzbevollmächtigten oder ihrer Stellvertreter. Das Muster der Protokolle ist in der Anlage 1 enthalten.

(2) Die Protokolle sind in deutscher und tschechischer oder slowakischer Sprache in je 3 Exemplaren anzufertigen, wovon 1 Exemplar der anderen Seite zu übergeben ist.

(3) Wenn die gemeinsam getroffenen Festlegungen auch andere Organe betreffen, sind diese umgehend davon zu unterrichten.

Artikel 9

Die Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten sowie deren Stellvertreter und Gehilfen informieren sich gegenseitig über die Erfüllung der auf ihren Konferenzen oder Zusammenkünften gemeinsam getroffenen Festlegungen.

Artikel 10

Angelegenheiten, über die die Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten oder deren Stellvertreter keine Übereinstimmung erzielen, sind vor der Weiterleitung an höhere Instanzen gemeinsam zu erörtern. Die Standpunkte beider Seiten und die Lösungswege sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 11

Die Grenzbevollmächtigten arbeiten in allen Fragen, die die Sicherheit und Ordnung an der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen, unmittelbar zusammen.

Artikel 12

(1) Bei der Sachaufklärung von Vorkommnissen an der Staatsgrenze gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages stellen sich die Grenzbevollmächtigten gegenseitig Unterlagen und Beweisgegenstände zur Verfügung.

(2) Über das Aufklärungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, dem die erforderlichen Dokumente und Beweise beizufügen sind.

Artikel 13

(1) In Erfüllung der Festlegungen des Artikels 13 des Vertrages fertigen die Grenzbevollmächtigten bei der Aufklärung von Schadensfällen Protokolle an, aus denen der Sachverhalt, die Schadenshöhe, der Schadensverursacher, der Geschädigte und die Art und Weise der Lösung des Schadensfalles ersichtlich sein müssen.

(2) Die Protokolle über Schadensfälle sind in deutscher und tschechischer oder slowakischer Sprache in je 3 Exemplaren anzufertigen, von den Grenzbevollmächtigten beider Seiten zu unterzeichnen und den zuständigen Organen zuzuleiten. Das Muster dieses Protokolls ist in der Anlage 2 enthalten.

(3) Ist ein Schadensfall im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung eines Bürgers einer Seite entstanden, übergeben die Grenzbevollmächtigten das Protokoll den zuständigen Untersuchungsorganen.

Artikel 14

(1) Die Grenzbevollmächtigten stimmen die Art und Weise und die Orte für die Übergabe und Übernahme von Personen, Tieren, Sachen oder Korrespondenz ab.

(2) Die Übergabe und Übernahme von Grenzverletzern erfolgt an den Grenzübergangsstellen oder an anderen von den Grenzbevollmächtigten festgelegten Orten.

(3) Die Übergabe und Übernahme festgenommener Personen kann durch die Grenzbevollmächtigten, ihre Stellvertreter oder in deren Auftrag durch die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten erfolgen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 berühren nicht die Übergabe und Übernahme von Personen gemäß den Vereinbarungen beider Vertragspartner über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

(5) Die Übergabe und Übernahme von Tieren erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen, die von den Veterinärorganen festgelegt werden, in der Regel in der Nähe der Orte, wo sie über die Staatsgrenze wechselten.

(6) Die Übergabe und Übernahme von Sachen und Korrespondenz kann auch durch beauftragte Angehörige der Grenzschutzorgane erfolgen.

(7) Die Übergabe und Übernahme von Personen, Tieren, Sachen oder Korrespondenz wird jederzeit durchgeführt, einschließlich an arbeitsfreien Tagen.

(8) Die Übergabe und Übernahme von Personen, Tieren oder Sachen erfolgt protokollarisch. Die Muster der Protokolle sind in den Anlagen 3 und 4 enthalten. Die Übergabe und Übernahme der Korrespondenz erfolgt mit Empfangsbestätigung. Das Muster der Empfangsbestätigung ist in der Anlage 5 enthalten.

Artikel 15

Die Grenzschutzorgane beider Seiten informieren sich unverzüglich, wenn ihnen beabsichtigte oder erfolgte Grenzverletzungen bekannt werden. Diese Information soll folgende Angaben umfassen:

1. Zeitpunkt und Ort der vermuteten oder erfolgten Grenzverletzung;
2. Anzahl der Grenzverletzer und wahrscheinliche Bewegungsrichtung;
3. Personenbeschreibung oder andere Angaben über die Grenzverletzer;
4. Größe, Alter und besondere Merkmale der festgestellten Spuren;
5. Hinweise auf das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Mitteln.

Artikel 16

(1) Beim Grenzübertritt von Rettungseinheiten und Hilfsmannschaften entsprechend Artikel 29 Absätze 2 und 5 des Vertrages registrieren die zuständigen Grenzschutzorgane nach Überprüfung der Personalausweise die Leiter dieser Rettungseinheiten und Hilfsmannschaften namentlich sowie die Angehörigen und die Fahrzeuge zahlenmäßig.

(2) Die Grenzübergangsstellen und die Orte für den Grenzübertritt bei der Hilfeleistung im Falle von Elementarkatastrophen, Havarien oder anderen Notsituationen sind in der Anlage 6 enthalten.

Artikel 17

Werden Grenzverletzer in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Vertrages auf dem Hoheitsgebiet der anderen Seite verfolgt, fertigt der Grenzposten nach Beendigung der Verfolgung ein Protokoll in zwei Exemplaren an, aus dem Zeit und Ort des Grenzübertritts sowie der Verlauf der Verfolgung und die Rückkehr ersichtlich sein müssen. Ein Exemplar dieses Protokolls ist innerhalb von 24 Stunden dem Grenzbevollmächtigten der anderen Seite zu übergeben.

Artikel 18

Die Hauptgrenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten und deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß die sie begleitenden Personen beim Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der anderen Seite die Zoll- und Devisenbestimmungen einhalten.

Artikel 19

Die Hauptgrenzbevollmächtigten vereinbaren die Einrichtung und Unterhaltung der für das Zusammenwirken an der Staatsgrenze erforderlichen Nachrichtenverbindungen.

Artikel 20

Die Hauptgrenzbevollmächtigten werden mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit und der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der gemeinsamen Staatsgrenze mindestens alle drei Jahre die entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften analysieren, die die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze berühren. Zwischen diesen Analysen werden die entsprechenden Rechtsvorschriften gegenseitig zur Verfügung gestellt.

Artikel 21

Die Hauptgrenzbevollmächtigten können Änderungen der dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen vereinbaren.

Artikel 22

Diese Vereinbarung tritt am Tage des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft. Ihre Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Vertrages, sofern nicht eine Seite die Vereinbarung kündigt. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

Artikel 23

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit der Kommandeure der Grenzschutzorgane bei der Sicherung der Unantastbarkeit der gemeinsamen Grenze beider Staaten vom 22.09.1956 außer Kraft.

Diese Vereinbarung wurde am 29. April 1977 in Prag in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Für das Ministerium für Nationale
Verteidigung der Deutschen Demo-
kratischen Republik

gez.: Peter

Für das Föderative Ministerium des
Innern der Tschechoslowakischen So-
zialistischen Republik

gez.: Kropacek

Für die Richtigkeit der Abschrift

Leiter der Rechtsabteilung des MfNV Krumbiegel³⁰³

Oberst

Dokument 11

[ohne Datum]

Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit³⁰⁴

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 11. September 1956 (im folgenden nur „Vertrag“) und des Protokolls zu diesem Vertrag, das von den Ministerien der Justiz beider Seiten am 30.6.1967 (im folgenden „Protokoll“) unterzeichnet worden ist, haben der Minister für Staatssicherheit der DDR und der Minister des Innern der CSSR folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR und das Ministerium des Innern der CSSR sichern die Vermittlung des Verkehrs der zuständigen Organe der DDR und CSSR in den im Protokoll angeführten Angelegenheiten in direktem beiderseitigem Zusammenwirken. Dazu benutzen sie alle zugänglichen Verbindungsmittel, sofern diese die Geheimhaltung und beschleunigte Erledigung der Angelegenheit gewährleisten.

(2) Die Vermittlung des Verkehrs gemäß Absatz 1 erfolgt nur dann, wenn die Handlungen bei der Rechtshilfeleistung und in Angelegenheiten der Auslieferung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung von den Organen vorgenommen worden sind, die gemäß dem Vertrag und den innerstaatlichen Bestimmungen dafür zuständig sind.

Artikel 2

(1) Ein Ersuchen um eine Prozeßhandlung bedarf der im Artikel 6 des Vertrages genannten Erfordernisse. Je nach Art der Angelegenheit ist dabei auch eine kurze Einschätzung des Falles, auf den sich die ersuchte Handlung bezieht, anzuführen. Soll eine Vernehmung durchgeführt werden, sind eventuell die Fragen anzuführen, auf die sie eingestellt werden soll. Das ersuchte Organ ist verpflichtet, auch weitere Handlungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der ersuchten Handlung ergeben haben, durchzuführen.

(2) Das Ersuchen ist in Form, Art und Weise und mit den Mitteln, die den innerstaatlichen Bestimmungen der ersuchten Seite entsprechen, so auszuführen,

304 BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227.

daß die Protokolle, Niederschriften, Vermerke und die anderen Dokumente als Beweismittel benutzt werden können.

(3) Das Ersuchen ist unverzüglich, spätestens bis 30 Tage nach seinem Erhalt, zu erledigen; kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist die ersuchte Seite verpflichtet, der ersuchenden Seite die Gründe mitzuteilen, die die Erledigung des Ersuchens verhindert haben.

Artikel 3

(1) Soll auf dem Territorium der einen Seite ein Strafverfahren gegen einen Bürger der anderen Seite wegen einer im Protokoll genannten Straftat eingeleitet werden, leisten sich die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit (im folgenden „Untersuchungsorgane“) beider Seiten gegenseitige Hilfe bei der Aufklärung der Straftat. Sie sind insbesondere verpflichtet, schnellstens die Handlungen vorzunehmen, um die die Organe der anderen Seite ersucht haben. Handelt es sich um die Durchführung von Prozeßhandlungen, wird gemäß der in Artikel 2 festgelegten Art und Weise verfahren.

(2) Die zuständigen Organe der einen Seite sind berechtigt, einen Bürger der anderen Seite, der sich auf ihrem Territorium aufhält, unter den durch die innerstaatlichen Bestimmungen bzw. durch den Vertrag festgelegten Bedingungen festzunehmen.

(3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, von der Festnahme eines Bürgers der anderen Seite die Organe dieser Seite zu verständigen. Nach den innerstaatlichen Bestimmungen führen sie unverzüglich alle Maßnahmen durch, die zur Aufklärung der Straftat und zum Entscheid erforderlich sind, ob die Ablegenheit auf dem Territorium des Staates, wo die Person festgenommen worden ist, vor dem Gericht verhandelt wird, oder ob die Angelegenheit durch Auslieferung bzw. durch Ersuchen um Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung gelöst wird.

(4) Der Verkehr zwischen den Untersuchungsorganen beider Seiten kommt durch Vermittlung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Ministeriums des Innern der CSSR zustande.

Artikel 4

(1) Werden bei einem Strafverfahren, das auf dem Territorium der einen Seite geführt wird, Erkenntnisse von der strafbaren Tätigkeit eines Bürgers der anderen Seite, der sich auf ihrem Territorium aufhält, festgestellt, werden den Organen dieser Seite alle Materialien, die diese strafbare Tätigkeit betreffen, zugesandt. Analog ist zu verfahren, wenn im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, das gegen einen Bürger der anderen Seite geführt wird, Erkenntnisse über seine strafbare Tätigkeit, die er auf dem Territorium seines Staates begangen hat, erlangt werden.

(2) Wird auf dem Territorium der einen Seite ein Strafverfahren geführt und ergibt sich aus den Umständen die Notwendigkeit der Mitarbeit der anderen Seite, informieren davon die Untersuchungsorgane der Seite, bei der das Strafverfahren geführt wird, die Untersuchungsorgane der anderen Seite und vereinbaren mit ihnen gleichzeitig die Möglichkeiten der Mitarbeit und konkrete Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Soll nach Aufschub der Angelegenheit, vorläufiger Einstellung oder Einstellung der Strafverfolgung der Bürger der anderen Seite übergeben (ausgewiesen) werden, vereinbaren die Organe beider Seiten Ort und Zeit seiner Übergabe.

(2) Dabei werden der anderen Seite insbesondere folgende Dokumente übergeben:

- a) Festnahmeprotokoll,
- b) Haftbefehl, sofern erlassen,
- c) Durchsuchungsprotokolle (Haus-, Personendurchsuchung),
- d) Vernehmungsprotokolle der festgenommenen Person und der Zeugen,
- e) andere Beweismaterialien,
- f) Bestätigung über die übergebenen Sachen oder Vermerke über die Verfügung über solche Sachen,
- g) Bericht über die bisherigen Ermittlungsergebnisse,
- h) Verfügung über Aufschub der Angelegenheit, vorläufige Einstellung oder Einstellung der Strafverfolgung.

(3) Ist es nicht möglich, die in Abs. 2 angeführten Dokumente zusammen mit der zu übergebenden Person zu übergeben, wird die ersuchende Seite sie bis spätestens 5 Tage nach der Übergabe der Person übergeben.

(4) Die Seite, der die ausgewiesene Person übergeben worden ist, ist verpflichtet, der Seite, die übergeben hat, mitzuteilen, ob gegen sie eine Strafverfolgung eingeleitet worden ist; wurde sie eingeleitet, ist sie verpflichtet, auch ihr Ergebnis mitzuteilen.

(5) Handelt es sich um die Übergabe einer Person, gegen die vom Gericht eine Ausweisung verhängt worden ist, verfahren die dafür zuständigen Organe analog Abs. 1. Mit der übergebenen Person werden in diesem Falle die Abschrift des Urteils und Abschriften der wichtigsten Prozeßmaterialien, insbesondere der Vernehmungsprotokolle des Angeklagten und der Zeugen, übergeben.

Artikel 6

(1) Erfolgt die Ausweisung einer Person, gegen die eine Strafverfolgung wegen einer Straftat, für die eine Ausweisung zulässig ist, nicht, verständigen die Untersuchungsorgane der Seite, bei der die Strafverfolgung geführt wird, davon unverzüglich die Organe der anderen Seite, um ihnen ein Ersuchen auf Auslieferung zu ermöglichen.

(2) Wurde die Auslieferung beschlossen, erfolgt die Übergabe der auszuliefernden Person analog Art. 5. Wurde die Auslieferung abgelehnt, werden den Organen der Seite, die um die Auslieferung ersucht haben, auf ihr Ersuchen hin die Abschriften der Prozeßmaterialien, an denen sie Interesse haben, zugesandt.

Artikel 7

Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt.

Minister für Staatssicherheit

Minister des Innern

der Deutschen Demokratischen Republik³⁰⁵

der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik³⁰⁶

305 Handschriftlich unterzeichnet: Mielke.

306 Handschriftlich unterzeichnet: unleserlich.

Dokument 12**24. November 1977****Protokoll über das Zusammenwirken zwischen den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik³⁰⁷**

Auf der Grundlage der Festlegungen des Artikels 22 Absatz 3 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderalen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ vom 9. März 1977 und in Übereinstimmung mit dem am 30.6.1967 zwischen den Justizministern der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossenen Protokoll und mit der an dieses Protokoll anknüpfenden Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das gemeinsame Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit haben die beiden vertragschließenden Seiten im Interesse der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und der wirksameren Nutzung von Erkenntnissen und Erfahrungen beider Seiten bei der Bekämpfung des Gegners folgendes für die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit beider Seiten vereinbart:

Artikel 1

- (1) Beide Seiten informieren sich gegenseitig über Untersuchungsergebnisse, in denen personelle oder sachliche Zusammenhänge zu Untersuchungsergebnissen der anderen Seite bestehen oder Interessen der staatlichen Sicherheit der anderen Seite berührt werden.
- (2) Die gegenseitige Informierung umfaßt Ergebnisse aus Untersuchungshandlungen über Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden des feindlichen Vorgehens, insbesondere in der Spionagetätigkeit, der politisch-ideologischen Diversion, der Organisierung des politischen Untergrundes und der ökonomischen Störtätigkeit sowie bei der Organisierung des Menschenhandels, des Verlassens der sozialistischen Staaten, des Terrors und anderer schwerer Straftaten, die für die staatliche Sicherheit bedeutsam sind.

Artikel 2

- (1) Beide Seiten tauschen im Interesse der Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit gegenseitig Erfahrungen über taktische und operativ-technische Methoden der Untersuchungsführung, Probleme der Beweisführung und Dokumentierung sowie Formen und Methoden der Auswertung und Legalisierung inoffizieller Materialien aus, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden Tätigkeit der Untersuchungsorgane;
 - b) die Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und der feindlichen Untergrundtätigkeit;
 - c) die Untersuchung von Angriffen gegen die Volkswirtschaft und damit im Zusammenhang stehender Straftaten der allgemeinen Kriminalität;
 - d) die Untersuchung außerordentlicher Vorkommnisse;
 - e) die Untersuchung gegen Agenturen imperialistischer Geheimdienste;
 - f) die Untersuchung von Terrorakten und anderen Gewalttaten;
 - g) die Untersuchung der Tätigkeit der Zentren des Menschenhandels, deren Agenturen und der Personen, die mit ihnen Verbindung unterhalten;
 - h) die Bekämpfung anderer Straftaten, die für die staatliche Sicherheit Bedeutung haben, durch Maßnahmen der Untersuchungsorgane.

Artikel 3

- (1) In Fällen, in denen ein Zusammenhang gemäß Artikel 1 (1) besteht, werden sich beide Seiten Unterstützung gewähren und stets die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens prüfen.
- (2) Umfang und Inhalt der Unterstützung und des gemeinsamen Vorgehens werden entsprechend dem Charakter des Falles und den Möglichkeiten beider Seiten festgelegt und auf die offensive Bekämpfung imperialistischer Geheimdienste und anderer feindlicher Zentren und Kräfte sowie die effektive Vorbeugung gegen Straftaten gerichtet.

Artikel 4

Beide Seiten gewähren sich allseitige Hilfe und Unterstützung bei

- a) der Aufdeckung und Untersuchung von Nazi- und Kriegsverbrechen;

-
- b) der Suche und Beschaffung von Archiv- und anderen Materialien, die sich auf diese Verbrechen beziehen.

Artikel 5

Auf Ersuchen einer Seite werden zum Austausch von Erfahrungen und zur Mitarbeit auch Spezialisten der anderen Seiten einbezogen.

Artikel 6

Beide Seiten informieren sich gegenseitig über ihre längerfristige Vorhaben insbesondere zum Schutz der Volkswirtschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie der Interessen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vor Angriffen des Feindes in dem Umfang, wie es die Verwirklichung dieses Protokolls erfordert.

Artikel 7

Zur Einschätzung der Ergebnisse des Zusammenwirkens und zur Beurteilung der Möglichkeiten des weiteren gemeinsamen Vorgehens oder der Festlegung gemeinsamer Maßnahmen werden beide Seiten Arbeitstreffen durchführen.

Artikel 8

Das Zusammenwirken der Untersuchungsorgane beider Seiten erfolgt ausschließlich über die Abteilung für Internationale Verbindungen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und die Abteilung für Internationale Verbindungen des Sekretariats des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Artikel 9

- (1) Dieses Protokoll tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Protokoll gilt für die Dauer von fünf Jahren. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht beide Seiten eine andere Übereinkunft treffen oder eine Seite schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des zuständigen fünfjährigen Zeitraumes das Protokoll kündigt.
- (3) Unterzeichnet in ... am ...

- (4) Das Protokoll wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jedes von ihnen in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik³⁰⁸

Leiter der Untersuchungsverwaltung des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik³⁰⁹

Bestätigt:

Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik³¹⁰

Bestätigt:

Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik³¹¹

308 Handschriftlich unterzeichnet: Dr. Fister.

309 Handschriftlich unterzeichnet: unleserlich.

310 Handschriftlich unterzeichnet: Mielke.

311 Handschriftlich unterzeichnet: Obzina.

Dokument 13**29. Februar 1980**

Vereinbarung zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien in Ausführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtshilfeverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978 (im weiteren Rechtshilfevertrag genannt)³¹²

Der Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien haben mit dem Ziel der weiteren Entwicklung und Festigung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und zur Sicherung der noch operativeren gegenseitigen Unterstützung in Strafverfahren, die in ihre Zuständigkeit fallen folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den Vereinbarungspartnern wird in Übereinstimmung mit dem Rechtshilfevertrag und der vorliegenden Vereinbarung verwirklicht.
- (2) Die Seiten leisten dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und dem Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Bulgarien bei der dringenden Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und erledigter Ersuchen Unterstützung, sofern die Organe der Staatsanwaltschaft darum bitten.
- (3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, erledigen der Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien die Ersuchen zu einzelnen Untersuchungshandlungen im direkten beiderseitigen Verkehr.
- (4) Untersuchungshandlungen gemäß Artikel 1, Absatz 3, sind die Besichtigung, die Durchsuchung, die Vernehmung, die Festnahme und andere, nach innerstaatlichen Bestimmungen beider Seiten zulässige strafprozessuale Handlungen.
- (5) Ersuchen um Festnahmen von Personen an die andere Seite gemäß Absatz 3 werden ausschließlich durch den Minister für Staatssicherheit der Deut-

³¹² BStU, ZA, Abt. X, Bündel 227. – Vermerk: handschriftlich bestätigt von den Generalstaatsanwälten der DDR, Streit, und Bulgariens, unleserlich, sowie dem Minister für Staatssicherheit der DDR, Mielke, und dem Minister des Innern Bulgariens, vermutlich: Stojanow.

schen Demokratischen Republik beziehungsweise durch den Minister des Innern der Volksrepublik Bulgarien gestellt.

(6) Die Vermittlung des Rechtshilfeverkehrs erfolgt über die Abteilungen Internationale Verbindungen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien.

Dabei nutzen die Seiten alle zwischen ihnen bestehenden Arten der Verbindung, die eine schnelle Erledigung der Ersuchen und die Geheimhaltung garantieren.

Artikel 2

(1) Ersuchen um Durchführung von Untersuchungshandlungen, die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Rechtshilfevertrages gestellt. In Fällen, in denen das Ersuchen die Durchführung von Vernehmungen betrifft, werden die Fragen aufgeführt, die zu klären sind.

(2) Die Durchführung von Untersuchungshandlungen erfolgt in der vom Artikel 18, Absatz 1, des Rechtshilfevertrages vorgesehenen Form. Ersuchen werden in einer Frist bis zu 30 Tagen nach Eingang bei der ersuchten Seite erledigt.

(3) Wenn innerhalb der im vorhergehenden Absatz genannten Frist Ersuchen um Durchführung von Untersuchungshandlungen nicht erledigt werden können, wird die ersuchende Seite über die Umstände, die die fristgemäße Erledigung des Ersuchens verhindern, und über den voraussichtlichen Termin der Erledigung unterrichtet.

(4) Ergibt sich während der Erledigung eines Ersuchens die Notwendigkeit, Handlungen durchzuführen, die im gestellten Ersuchen nicht vorgesehen waren, führt die ersuchte Seite diese Handlungen durch.

Artikel 3

Der Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien unterrichten den Generalstaatsanwalt ihrer Seite unverzüglich über Untersuchungshandlungen, die im Zusammenhang mit einem Ersuchen entsprechend Artikel 1, Absätze 3 und 5, durchgeführt worden sind.

Artikel 4

Alle Materialien über das erledigte Ersuchen werden der ersuchenden Seite im Original oder in Kopien übergeben, die nach den Bestimmungen der ersuchten Seite bestätigt sind. Auf Bitten der ersuchenden Seite können die Kopien nach den Bestimmungen der ersuchenden Seite bestätigt werden.

Artikel 5

Wenn sich bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen auf dem Hoheitsgebiet einer Seite die Notwendigkeit der Teilnahme eines Vertreters der anderen Seite ergibt, entscheiden der Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister des Innern der Volksrepublik Bulgarien nach Vereinbarung über den Umfang und die Formen einer solchen Teilnahme.

Artikel 6

(1) Im Falle der Festnahme eines Bürgers der anderen Seite wegen einer Straftat, für deren Verfolgung die Zuständigkeit der Organe der Seite, die die Festnahme durchgeführt hat, besteht, informiert sie die andere Seite innerhalb einer Frist von 5 Tagen von der erfolgten Festnahme. Zusammen damit werden Informationen über die festgenommene Person und den Charakter der von ihr begangenen Straftat mitgeteilt.

Wenn die Seite, die über die Festnahme eines ihrer Bürger informiert wurde, an dessen Übernahme interessiert ist, um die Strafverfolgung selbst durchzuführen, teilt sie das der anderen Seite mit.

(2) Nach ihren innerstaatlichen Bestimmungen führen die Seiten unverzüglich Maßnahmen durch, die zur Aufklärung der Straftat dieser Bürger erforderlich sind.

(3) Grundsätzlich werden diese Bürger der anderen Seite zur weiteren Strafverfolgung übergeben, soweit das nicht den Interessen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, zuwiderläuft. Soll die Übergabe zur weiteren Strafverfolgung nicht erfolgen, ist die andere Seite zu konsultieren.

Artikel 7

(1) Wenn in einem Strafverfahren auf dem Hoheitsgebiet einer Seite Angaben über eine strafbare Handlung eines Bürgers der anderen Seite, der sich auf deren Hoheitsgebiet befindet, erlangt werden, übersenden die Untersuchungsorgane, die solche Angaben erhalten haben der anderen Seite diese in möglichst kurzer Frist.

(2) In gleicher Weise erfolgt der Austausch von Angaben, wenn eine Seite in einem Strafverfahren gegen einen Bürger der anderen Seite Angaben über andere Straftaten erlangt, die dieser auf dem Hoheitsgebiet seines Staates, eines Drittstaates oder in Berlin (West) begangen hat.

Artikel 8

(1) Wenn die zuständigen Organe der einen Seite die Entscheidung getroffen haben, eine festgenommene Person an die andere Seite zur Strafverfolgung zu übergeben, vereinbaren die Untersuchungsorgane beider Seiten Ort und Zeit der Übergabe/Übernahme der zu übergebenden Person. Die Übergabe der Person erfolgt durch Mitarbeiter der Untersuchungsorgane der einen Seite an Mitarbeiter der Untersuchungsorgane der anderen Seite.

(2) Mit der Person werden zugleich im Original, ausnahmsweise als Kopie, übergeben:

- die Dokumente über die Einleitung eines Strafverfahrens;
- der Tatortbefundsbericht;
- das Festnahmeprotokoll;
- das Durchsuchungsprotokoll;
- Protokolle über Vernehmungen der festgenommenen Person und der Zeugen;
- Sach- und andere Beweise (Beweismaterialien im Original);
- Sachverständigengutachten;
- Verzeichnis der zu übergebenden Sachen, Gelder, Wertgegenstände oder der Beschluß über den Verbleib dieser Sachen und Wertgegenstände;
- andere Dokumente, die für das Verfahren Bedeutung haben.

(3) Ist die Übergabe der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Dokumente und Gegenstände nicht gleichzeitig mit der Übergabe der Person möglich, wird der Termin der Übergabe vereinbart.

Artikel 9

(1) Die Seite, die eine Person zur weiteren Strafverfolgung übernommen hat, informiert die übergebende Seite über Untersuchungsergebnisse, die von Interesse sind. Wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, wird der anderen Seite auf deren Ersuchen eine Kopie des Urteils übersandt.

(2) Wird die Übergabe einer Person abgelehnt, so übergeben die Untersuchungsorgane der Seite, welche die Übergabe ablehnt, den Untersuchungsor-

ganen der anderen Seite auf Ersuchen die Kopien der sie interessierenden prozessualen Dokumente, soweit innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch den Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und den

Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik sowie den

Minister des Innern der Volksrepublik Bulgarien und den

Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Bulgarien

in Kraft.

Sie wurde gefertigt in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik³¹³

Leiter der Hauptverwaltung Untersuchung des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Bulgarien³¹⁴

313 Handschriftlich unterzeichnet: Fister.

314 Handschriftlich unterzeichnet: unleserlich.

2. Dezember 1982

Protokollvermerk zum „Protokoll über die Organisierung der Übergabe/Übernahme straffällig gewordener Bürger der Deutschen Demokratische Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Zuständigkeit der Organe der Staatssicherheit“ vom 24. November 1977³¹⁵

Zur Gewährleistung eines hohen Nutzeffektes für die Untersuchungsarbeit und der allseitigen Sicherung des Transportes haben beide Seiten über die Modalitäten der Übergabe/Übernahme von Personen gemäß Artikel 3, Absatz (1), Ziffer a) folgende Festlegungen getroffen:

1. Die zur Übergabe/Übernahme vorgesehenen Personen werden in den Haftanstalten Prag – Ruzyne und Berlin-Lichtenberg rechtzeitig, jeweils nach Vereinbarung zwischen beiden Seiten und nicht später als am Tage vor dem Transport, dem mit der Vorbereitung des Transportes beauftragten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans der Staatssicherheit der jeweils anderen Seite zur Führung informeller Gespräche zugeführt.
2. Die Gespräche des beauftragten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans mit den zur Übergabe/Übernahme vorgesehenen Personen werden mit dem Ziel geführt, einen Überblick über begangene strafrechtlich relevante Handlungen und politisch-operativ bedeutsame Faktoren zu erhalten sowie Entscheidungen über die Sicherung des Transportes und über weitere Verfahrensweisen zu treffen beziehungsweise vorzubereiten.

Strafprozessuale Maßnahmen werden dabei nicht durchgeführt.

3. Ergeben sich aus den Gesprächen für die andere Seite politisch-operativ bedeutsame Aspekte, erfolgt eine unverzügliche Information an die Untersuchungsorgane für Staatssicherheit der anderen Seite.

Bestätigt:

Bestätigt:

.....

.....

Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

Prag,

Berlin,

315 BStU, ZA, Abt. X, Bübdel 227. – Vermerk: handschriftlich unterzeichnet vom Leiter der HA IX des MfS der DDR, Fister, und dem Leiter der Untersuchungsverwaltung des FMdI der CSSR, unleserlich, sowie handschriftlich bestätigt vom Minister für Staatssicherheit der DDR, Mielke, und dem Minister des Innern der CSSR, Obzina.

Dokument 15**Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der XIV. Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Zentralen Koordinierungsgruppe, der Hauptabteilung VI und der Abteilung XXII des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1984 bis 1988³¹⁶**

Die XIV. Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (im weiteren XIV. Verwaltung des KfNS der CSSR) und die Zentrale Koordinierungsgruppe, die Hauptabteilung VI und die Abteilung XXII des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (im weiteren Zentrale Koordinierungsgruppe, Hauptabteilung VI und Abteilung XXII des MfS der DDR) haben

- in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. März 1977;
- ausgehend von der Analyse der auf ihren Verantwortungsgebieten gegen die staatliche Sicherheit und Ordnung der CSSR und der DDR gerichteten feindlichen Handlungen einschließlich des zunehmenden Mißbrauchs der Territorien beider Staaten zu solchen Handlungen;
- im Interesse der wirksameren gemeinsamen Bekämpfung der subversiven Tätigkeit des Gegners, insbesondere krimineller Menschenhändlerbanden sowie Feindorganisationen und feindlicher Kräfte;
- mit dem Ziel, die Wirksamkeit der vorbeugenden Arbeit zur Verhinderung von Ausschleusungen, ungesetzlichen Grenzübertritten, Aktivitäten von Feindorganisationen, terroristischen und anderen gegen die CSSR oder die DDR gerichteten feindlichen Handlungen weiter zu erhöhen,

folgende Zusammenarbeit vereinbart:

Artikel 1

Die XIV. Verwaltung des KfNS der CSSR und die Zentrale Koordinierungsgruppe, die Hauptabteilung VI und die Abteilung XXII des MfS der DDR werden auf dem Gebiet der Aufklärung und Bekämpfung der Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden, Feinorganisationen, die unter dem Deckmantel des Eintretens für Menschenrechte subversive Handlungen gegen die DDR und die CSSR unternehmen, und anderer feindlicher Kräfte sowie zur Abwehr terroristischer Angriffe

316 BStU, ZA, ZKG, Bündel 1695. – Vermutlich Entwurf.

- a. ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um die Pläne und Absichten sowie Mittel und Methoden krimineller Menschenhändlerbanden, Feindorganisationen (insbesondere „Internationale Gesellschaft für Menschenrechte“ und Verein „Hilferufe von drüben“) und anderer feindlicher Kräfte einschließlich deren Hintermänner, Organisatoren und Verbindungspersonen allseitig aufzuklären;
- b. die gemeinsamen Anstrengungen auf wirksame und abgestimmte politisch-operative Maßnahmen gegen die kriminellen Menschenhändlerbanden, die Feindorganisationen und andere feindliche Kräfte sowie auf die allseitige Aufklärung erfolgter Ausschleusungen (Organisatoren, Wege, Mittel und Methoden) konzentrieren und spezifische Kampf- und Zersetzungsmaßnahmen gegen leitende Angehörige der kriminellen Menschenhändlerbanden und Provokateure abstimmen;
- c. weitere inoffizielle Kräfte zur Bearbeitung der kriminellen Menschenhändlerbanden und Feindorganisationen schaffen, durch abgestimmten Einsatz der vorhandenen inoffiziellen Kräfte in die kriminellen Menschenhändlerbanden und Feindorganisationen eindringen und sich über die dabei gewonnenen Erkenntnisse gegenseitig informieren;
- d. auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen den Mißbrauch des internationalen Reise-, Wirtschafts- und Transitverkehrs zur Herstellung und Aufrechterhaltung staatsfeindlicher Kontakte und Verbindungen, zur Ausschleusung von Personen unter Anwendung nachgeahmter, ge- oder verfälschter Grenzübertretungsdokumente und von Personenverstecken in Fahrzeugen, den Schmuggel von Narkotika, Rauschmitteln, Waffen, Sprengstoffen und Sprengmitteln verhindern und diesbezügliche neue Erkenntnisse austauschen;
- e. auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen zur Ausschleusung von Personen im internationalen Zivilluftverkehr aufklären und verhindern sowie Tester, Kuriere und Schleuser feststellen.

Artikel 2

Die XIV. Verwaltung des KfNS der CSSR und die zentrale Koordinierungsgruppe des MfS der DDR werden

- a. sich unverzüglich gegenseitig über bekanntwerdende Pläne und Absichten krimineller Menschenhändlerbanden, Feindorganisationen und anderer feindlicher Kräfte informieren und geeignete Maßnahmen zur rechtzeitigen Verhinderung subversiver Handlungen auf dem Territorium der CSSR und der DDR einleiten;
- b. nach entsprechenden Festlegungen besonders gefährliche kriminelle Menschenhändlerbanden und Angehörige von Feindorganisationen durch ge-

meinsame politisch-operative Maßnahmen auf der Grundlage abgestimmter Konzeptionen und Operativer Pläne bearbeiten;

- c. bei der Bearbeitung krimineller Menschenhändler, Angehöriger von Feindorganisationen und anderer feindlicher Kräfte durch andere Diensteinheiten des MfS der DDR die erforderliche gegenseitige Abstimmung gewährleisten;
- d. alle erforderlichen politisch-operativen und anderen vorbeugenden Maßnahmen durchführen, die sich aus den bilateralen Vereinbarungen zum Komplex „Luftpirat“ ergeben;
- e. sich gegenseitig über alle Erkenntnisse informieren, die für die Organisation einer offensiven Abwehrarbeit zur vorbeugenden Verhinderung von Aktionen krimineller Menschenhändlerbanden und Feindorganisationen erforderlich sind.

Artikel 3

Die XIV. Verwaltung des KfNS der CSSR und die Abteilung XXII des MfS der DDR werden auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

- a. alle politisch-operativen und technischen Maßnahmen zur Feststellung von Mitgliedern internationaler terroristischer Organisationen beiderseitig nutzen;
- b. sich gegenseitig über die Existenz internationaler terroristischer Organisationen, deren Absichten und Ziele informieren;
- c. sich über einreisende Terroristen und andere Personen und Personengruppen, von denen Gewaltakte ausgehen können, gegenseitig so informieren, daß rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung der von ihnen geplanten Aktivitäten auf dem Territorium der CSSR oder der DDR getroffen werden können;
- d. Hinweise, Erfahrungen und eventuell methodische Hilfsmittel aus dem Bereich der Vorbereitung spezieller Einheiten zurr Liquidierung von terroristischen, Diversions- und Sabotagegruppen und -einzelpersonen austauschen;
- e. gewährleisten, daß die Sondereinheiten der XIV. Verwaltung des KfNS der CSSR und die Sondereinheiten des MfS der DDR in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen zwischen der CSSR und der DDR auf dem Gebiet des zivilen Luftverkehrs im Falle der Entführung von Luftverkehrsmitteln aus beiden Staaten die Aufgaben entsprechend der ausgearbeiteten Richtlinien erfüllen.

Artikel 4

Beide Seiten werden zur Erhöhung der Effektivität der Abwehrarbeit auf den vereinbarten Gebieten

- a. die aus der gemeinsamen Bearbeitung von Operativen Vorgängen und aus den dazu durchgeführten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die erarbeiteten Beweismaterialien zentral auswerten, die Ergebnisse austauschen und dabei eng mit dem Untersuchungsorgan zusammenarbeiten, um daraus Erkenntnisse für die weitere operative Vorgangsbearbeitung zu gewinnen;
- b. Hinweise über neu festgestellte Pläne und Absichten des Gegners, die durch die politisch-operative Bearbeitung erlangt wurden, sowie Erkenntnisse über neue Mittel und Methoden seiner subversiven Tätigkeit verallgemeinern und sich gegenseitig informieren;
- c. die Ergebnisse gemeinsam vereinbarter und durchgeführter politisch-operativer Maßnahmen mit dem Ziel austauschen, Möglichkeiten und günstige Voraussetzungen für den weiteren Einsatz der operativen Kräfte und Mittel, insbesondere inoffizieller Kräfte, von beiden Seiten zu schaffen.

Artikel 5

1. Die Kontakte, die sich aus der Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben ergeben, werden in Übereinstimmung mit der genannten Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 9. März 1977 und im Prinzip entsprechend den Jahresarbeitsplänen über Arbeitstreffen zwischen beiden Ministerien realisiert.
2. Gegenseitige Kontakte, einschließlich der Übergabe von Informationen, werden über die Abteilungen für internationale Verbindungen beider Ministerien realisiert.
3. Die Operativgruppe der Hauptabteilung VI des MfS der DDR in der CSSR wird bei Erfordernis in aktions- und vorgangsbezogene gemeinsame Arbeitsberatungen einbezogen, als Konsultationspartner bei der Realisierung der festgelegten politisch-operativen Maßnahmen bestimmt und zur Lösung von sich ergebenden spezifischen weiteren politisch-operativen Aufgaben im Interesse beider Seiten eingesetzt.

Artikel 6

Beide Seiten können nach gemeinsamer Abstimmung einzelne Artikel dieses Protokolls verändern, ergänzen oder aufheben.

Artikel 7

Das Protokoll tritt mit dem Tag der Bestätigung durch den Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und den Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1988 gültig.

Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Fassungen die gleiche Gültigkeit besitzen.

.....
Leiter der XIV. Verwaltung des Korps
für Nationale Sicherheit der Tsche-
choslowakischen Sozialistischen Re-
publik

.....
Leiter der Zentralen Koordinierungs-
gruppe des Ministeriums für Staatssi-
cherheit der Deutschen Demokrati-
schen Republik

.....
Leiter der Hauptabteilung VI des Mi-
nisteriums für Staatssicherheit der
Deutschen Demokratischen Republik

.....
Leiter der Abteilung XXII des Mini-
steriums für Staatssicherheit der Deut-
schen Demokratischen Republik